

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 44

Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung

von

Dr. h. c. Robert Steuer

u. a.

Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westfalen)

**Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen
bei Flurbereinigung
und beschleunigter Zusammenlegung**

von

Dr. h. c. Robert Steuer

u. a.

Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westfalen)

1967

Geleitwort

Alle Bemühungen um eine beschleunigte Durchführung der Flurbereinigung, nach der in einem geradezu turnusbedingten Zeitablauf immer wieder gerufen wird, stoßen auf einen Engpaß, der als Regulator das Tempo weitgehend bestimmt, die Zahl des zur Verfügung stehenden Personals. Schon früh hat man deshalb für Aufgaben der Vermessung freischaffende Vermessungsingenieure herangezogen. Der weiteste Schritt auf diesem Gebiete wurde mit der Ermächtigung in § 99 FlurbG getan, der die Heranziehung von geeigneten Personen und Stellen im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gestattet. Darüber hinaus ist es längst üblich geworden, auch bei der Durchführung der Flurbereinigung Aufgaben nichtbehördlicher Art geeigneten Stellen oder Personen zu übertragen, die diese im Auftrag und unter Aufsicht der Flurbereinigungsverwaltung ausführen. Für diesen Zweck sind in den letzten Jahren erhebliche Mittel aufgewendet worden.

Es schien deshalb angebracht, diese Veröffentlichung, die zunächst einer Darstellung der beschleunigten Zusammenlegung und der hier Hilfe leistenden Stellen, insbesondere der Gesellschaften gewidmet sein sollte, auch auf die Tätigkeit der Stellen auszudehnen, die bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren Hilfe leisten und so auch die Gesellschaft für Landeskultur zu Worte kommen zu lassen, die seit Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Fachbehörden der Flurbereinigung steht, um die so gewonnenen Erfahrungen darlegen und für andere nutzbar machen zu können.

In den Vortragsreihen zweier Tagungen sind die Gesichtspunkte und Gedanken zur Mitwirkung in beschleunigter Zusammenlegung und Flurbereinigung dargelegt worden. Was lag näher, als diese Aussagen miteinander in einer Veröffentlichung zu verbinden?

Bonn, im Juni 1967

Dr. h. c. Steuer
Ministerialrat im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

INHALTSVERZEICHNIS

1. Dr. e. h. R. Steuer:	Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren — Die Träger und ihre Arbeit — Rückblick und Ausblick	7
2. Dr. H. G. Bohte:	Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch in gegenseitiger Abgrenzung und Ergänzung . .	10
3. Dr. Th. Hoerster:	Der Einsatz von Arbeitsgruppen zur Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren	19
4. Dr. B. Bonse:	Organisation und Arbeitsökonomie der Arbeitsgruppen geeigneter Stellen	39
5. B. Goldschmitt:	Aufgaben und Erfahrungen der Flurbereinigungsbehörden beim Einsatz geeigneter Stellen	43
6. Dr. H. Grebner:	Möglichkeiten zur Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren	53
7. H. Reißig:	Zusammenarbeit mit Gesellschaften bei regulären Flurbereinigungsverfahren	59
8. K. Denks:	Die beschleunigte Zusammenlegung aus der Sicht der Landwirtschaft	67
9. B. Peter:	Zweckmäßige Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit zwischen Siedlungsgesellschaften u. Flurbereinigungsbehörden .	75

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren

Die Träger und ihre Arbeit
Rückblick und Ausblick
Dr. h. c. Robert Steuer,

Ministerialrat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum ersten Mal ist im Jahresbericht 1962 über „Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“ eine tabellarische Übersicht über die Tätigkeit von Gesellschaften auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung veröffentlicht worden. Sie umfaßt die für diese Maßnahmen wichtigsten Aufgaben:

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, freiwilliger Landtausch, Betriebsvergrößerungen, Aussiedlung und bauliche Maßnahmen an Altgehöften. Dazu kam noch die bis dahin nur geringe Mitwirkung in regulären Flurbereinigungsverfahren.

Die Tätigkeit der Gesellschaften in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Flurbereinigungsverfahren, die zunächst nur zögernd angelaufen ist, hat inzwischen ein beträchtliches Volumen angenommen. Es verlohnt sich deshalb einmal einen Rechenschaftsbericht aus den Händen derer entgegenzunehmen, die diese Arbeit leisten. Die beiden Tagungen vom 4. März 1964 und vom 15./16. Juli 1966 haben die Gelegenheit geboten, in Vorträgen über Art und Umfang der Arbeit und ihre Probleme einen Überblick zu gewinnen. Um so mehr ist es deshalb gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt angebracht, durch Veröffentlichung der in diesem Heft zusammengefaßten Beiträge einen Rechenschaftsbericht über die bisherige Entwicklung zu geben.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaften bietet das Flurbereinigungs-gesetz. Der Ausgangspunkt für das Tätigwerden der Gesellschaften wurde geschaffen, als der Entwurf des Flurbereinigungs-gesetzes im Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages in seinem fünften Teil beraten wurde. In der entscheidenden Beratung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren erhielt § 99 die Fassung, die heute die Grundlage für die Beauftragung von „geeigneten Stellen oder sachverständigen Personen“ mit der Verhandlungsführung und der Vorbereitung von Zusammenlegungsplänen bietet.

Der Anlauf der Tätigkeit wurde dadurch erleichtert, daß in die Richtlinien für die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung vom 28. Juni 1954 eine Bestimmung aufgenommen wurde, die es zuließ, daß zur beschleunigten Durchführung der Flurbereinigung oder der Zusammenlegung Arbeiten an selbständige Vermessungsingenieure oder andere geeignete Kräfte und Institutionen vergeben und diese Maßnahmen durch Bundesmittel bis zu 75 % der tatsächlichen Aufwendungen gefördert werden können. Diese Bestimmung ist bis heute in dieser für eine Bundesförderung außerordentlich hohen Begrenzung aufrechterhalten worden. Ergänzt und unterstützt wurde diese Regelung durch die weitere Bestimmung, die die Gewährung von Bundesbeihilfen bis zu 50 % der Ausführungskosten zuließ. Dieser Förderungsbetrag ist dann bei der Neufassung der Richtlinien vom 12. Mai 1958 sogar noch auf 75 % der Ausführungskosten erhöht worden. In dieser Förderungsbereitschaft deutete sich schon damals die Absicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an, die Durchführung derartiger Verfahren zu erleichtern und

einen Anreiz zu geben, um die Bereitwilligkeit der Teilnehmer für diese neue Verfahrensort zu gewinnen, obgleich grundsätzlich Maßnahmen an Wegen und Gewässern und Bodenverbesserungen sich nach § 97 FlurbG auf das Nötigste beschränken sollten.

Man kann heute mit Genugtuung feststellen, wie elastisch die Bestimmung des Gesetzes gehalten ist, so daß sie auch heute noch ausreicht und keine Schwierigkeiten für eine weitherzige Auslegung bereitet.

Es wäre nur folgerichtig, daß — in Verbindung mit der vom Bund geförderten Beschäftigung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Flurbereinigungsverfahren — die Fachverwaltungen prüfen sollten, in welchem Umfange die Hilfe von Gesellschaften auch im regulären Flurbereinigungsverfahren in Aussicht genommen werden kann, so wie es mit der Gesellschaft für Landeskultur und mit dem Rheinischen Heim bereits geschehen ist.

Die Frage, die sich heute stellt, ist also, welcher Spielraum sich für die Einschaltung und Inanspruchnahme von Gesellschaften, d. h. nichtbehördlicher Stellen noch bietet. Wenn man zunächst einmal davon ausgeht, daß unter den Verfahrensorten das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beim Tätigwerden von Gesellschaften die größte Rolle spielt, so ergibt sich auf die Bundesrepublik gesehen, folgendes Bild:

Jahr	anhängig:				ausgeführt:			
	im Ganzen		von den Gesellschaften		im Ganzen		von den Gesellschaften	
	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1962	704	257 722	201	97 173	89	36 443	40	18 415
1963	696	284 332	289	124 375	86	38 085	61	24 463
1964	710	300 668	296	122 843	102	38 059	68	28 661

Die entsprechenden Angaben für das Jahr 1965 liegen leider nicht vor.

Es ergibt sich die Frage, ob zur Entlastung der Flurbereinigungsbehörden zunächst einmal die Tätigkeit der Gesellschaften in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ausgeweitet werden könnte, indem die zur Zeit noch in der Bearbeitung der Flurbereinigungsbehörden stehenden beschleunigten Zusammenlegungsverfahren größtenteils von den Gesellschaften übernommen werden könnten. Die Freistellung der Fachverwaltungen von dieser Aufgabe müßte eine spürbare Entlastung ergeben, wenn die Vorbereitung von Verfahren so erfolgt, daß sich die Behörde auch von der Verantwortung für eine sachgerechte Bearbeitung wirklich und weitgehend freigestellt sehen kann.

Die Arbeit geht in der Praxis allerdings nicht überall in gleicher Weise reibungslos vor sich. Häufiger Personalwechsel bei den Gesellschaften, wie es mitunter beobachtet wurde, macht es schwer, Leistungen zu erreichen, die nur bei einem guten Ausbildungsstand möglich sind. Der Einsatz von Gesellschaften kann nur dann ein Gewinn für die Flurbereinigung sein, wenn der Arbeitsaufwand für die Arbeiten der Gesellschaften geringer ist als die Bearbeitung mit eigenen Kräften der Flurbereinigungsbehörden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, wie wertvoll der jährliche Bericht für die Auswertung derartiger Entwicklungsvorgänge ist. Er bildet die bisher einzige Quelle für unsere Erkenntnisse und die Möglichkeit für eine Beurteilung von Ansatzpunkten und Überlegungen künftiger Arbeit.

Die Entwicklung des Personalbestandes bei den Fachverwaltungen der Länder gibt zu denken, wenn wir hören, daß immer wieder ein Abgang von Fachkräften zu verzeichnen ist. Der Personalbestand an Beamten und Angestellten hat sich seit 1957 nur bescheiden erhöht. Wenn man die Zahlen in den Jahresberichten zugrunde legt, ist der Bestand von 6683 Kräften im Jahre 1957 auf 7631 Kräfte im Jahre 1965 angewachsen. In keinem Land sind die ursprünglich ins Auge gefaßten Höchstziffern erreicht worden. Wenn die Leistung der Fachverwaltung trotzdem gewachsen ist, und zwar an bearbeiteter Fläche von 107 059 ha im Jahre 1950 bzw. 189 172 im Jahre 1957 auf 258 921 ha im Jahre 1965, so ist das der erhöhten Arbeitsleistung, dem Einsatz neuzeitlicher Maschinen und Geräte, insbesondere in den letzten Jahren der Automatisierung und neuen Methoden zu verdanken. Eine Vermehrung des Personalbestandes ist künftig kaum zu erwarten. Eine Erhöhung der Arbeitsleistung könnte also, sofern nicht völlig neuartige Hilfsmittel sich anbieten sollten, nur durch Entlastung der Fachbehörden erreicht werden. Diese Frage, sowohl für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren als auch für die Flurbereinigung selbst zu prüfen, ist eine ernst zu nehmende Aufgabe, vor der man nicht zurückschrecken sollte. Die Vorträge und Beiträge geben hinreichend Stoff zur Überlegung über den weiteren Weg, den die Entwicklung nehmen soll.

Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch in gegenseitiger Abgrenzung und Ergänzung

von Oberregierungsrat Dr. Bohte

1. Entwicklung der Methoden zur Neuordnung der Fluren und Dörfer im Überblick.
2. Veränderungen des Leitbildes der Verfahren und Maßnahmen zur Neuordnung der Fluren und Dörfer nach dem 2. Weltkrieg.
3. Zukünftige Gesichtspunkte für Vorbereitung und Durchführung von Verfahren und Maßnahmen zur Neuordnung der Fluren und Dörfer.

1.

Am Beginn der Flurneuordnung in Deutschland stehen freie Zusammenlegungen, die von den Bauern getragen wurden und zum Teil mit einem Ausbau der Gehöfte in die Feldmark verbunden waren. Der Ursprung dieser Bewegung lag bei der Auflösung der Feldgemeinschaften und den sogenannten Einhegungen in England. Von dort sprang der Gedanke nach dem damals zum Königreich Dänemark gehörenden Holstein über und hat sich, getragen vom Adel und der hohen Geistlichkeit, über Würzburg bis nach Kempten im Allgäu verbreitet. Durch das zeitgenössische Schrifttum ist bestätigt, daß hier Verbindungen bestanden haben. Das Ergebnis waren die seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa gleichzeitig in den Viehwirtschaftsgebieten von Dithmarschen, Angeln und dem Allgäu einsetzenden Einkoppelungen mit Ausbauten und die Vereinödungen. Dazu ist zu bemerken, daß Vereinödungen ohne Ausbau in der Mehrzahl waren.

Die erste gesetzliche Regelung der Flurneuordnung in Deutschland im Herzogtum Lauenburg, das damals zum Königreich Hannover gehörte, im Jahre 1718 sah gleichfalls Zusammenlegung der Felder und Ausbau der Gehöfte vor. Es hat rund 200 Jahre gedauert bis in der preußischen Umlegungsordnung von 1920 die Zuziehung der Ortslagen zum Verfahren allgemein wieder zugelassen wurde.

Im übrigen stand das behördliche Verfahren der Flurbereinigung in Deutschland im Vordergrund. Daran hat sich auch durch die Reichsgesetzgebung von 1936/37 und das Bundesflurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 nichts geändert.

Nur vereinzelt, zum Beispiel im Gesetz betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (PrGs. S. 156) waren Privatvereinbarungen über Zusammenlegungen zugelassen, die unter Beachtung der allgemeinen Abfindungsgrundsätze geschlossen werden mußten. Diese Verträge waren notariell zu beurkunden und bedurften der Bestätigung durch die Landeskulturbehörde.

Der freiwillige Landtausch wurde zuerst durch das Reichsgrunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) gefördert. § 8 Ziff. 7 dieses Gesetzes bestimmte, daß die Grunderwerbssteuer nicht erhoben wird beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen oder durch die oberste Landesfinanzbehörde bezeichneten Behörde als zweckdienlich

anerkannt werden. Leider ging 1938 in Preußen die Zuständigkeit für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigungen von den Landeskulturbehörden auf die Katasterämter über. Dabei ist es für alle Länder, die zum ehemaligen preußischen Staatsgebiet gehören, geblieben. In Baden-Württemberg liegt die Ausstellung zweckmäßigerweise beim Landwirtschaftsamt und auch die bayerische Regelung ist besser, die die Kreisverwaltungsbehörde für zuständig erklärt, ausdrücklich aber ein Gutachten des Flurbereinigungsamts oder der sonst zuständigen Fachbehörde vorschreibt.

Die beschleunigte Zusammenlegung geht in ihren Grundzügen auf den während des Krieges von 1943 bis 1945 durchgeführten Landnutzungsaustausch zurück. Sein besonderer Nachteil war, daß eine endgültige rechtliche Regelung fehlte.

Deshalb entschloß man sich in Bayern 1948 zu dem späteren Arrondierungsgesetz vom 10. Mai 1949.

Bei der Ausarbeitung wurden folgende Grundsätze berücksichtigt:

1. Das Flurbereinigungsamt sollte nur die Überwachung und Überprüfung übernehmen.
2. Die Durchführung mußte Personen außerhalb des Flurbereinigungsamts übertragen werden.
3. Die Abmarkung und Vermessung sollten die Vermessungsbehörden übernehmen.
4. Im Gegensatz zum Landnutzungsaustausch mußte ein einwandfreies rechtliches Verfahren vorgesehen werden.
5. Die Regelung des Eigentums und der sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern mußte gewährleistet sein.

Es bestand die Ansicht, daß das Arrondierungsverfahren im allgemeinen nur für Weiler oder kleine Dörfer mit wenigen Beteiligten in Betracht kam und daß der Austausch in der Regel nur mit ganzen Flurstücken erfolgen sollte. Nur in Ausnahmefällen sollte eine geringfügige Ergänzung des Wege- und Gewässernetzes gestattet sein. Stellvertreter des der Zusammenlegungsgenossenschaft vorsitzenden Flurbereinigungsingenieurs war ein Sachverständiger, der nach den Weisungen des Vorsitzenden die anfallenden Verfahrensarbeiten durchführte.

Nach den mir vorliegenden Angaben wurden folgende Arrondierungsflächen in den Jahren 1949 bis 1954 abgesteckt: 1949 279 ha, 1950 3105 ha, 1951 12 859 ha, 1952 14 509 ha, 1953 15 861 ha, 1954 11 395 ha, 1955 14 489 ha. Das ist im Verhältnis zu den gleichzeitig durchgeführten Flurbereinigungen in Bayern nicht viel.

Ab 1956 gingen die Arrondierungen auf 4370 ha zurück, weil ein großer Teil der Fluren, die sich für dieses Verfahren eigneten, bereits bereinigt wurden und die Landwirte eine umfassendere Neuordnung wünschten.

Etwa gleichzeitig mit der Beratung des Arrondierungsgesetzes in Bayern wurde im Januar 1948 dem Alliierten Kontrollrat ein Flurbereinigungsgesetzentwurf vorgelegt, der auch Bestimmungen für ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren enthielt.

Das vom Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet am 23. Juni 1949 verabschiedete Gesetz über die Flurbereinigung umfaßte bereits sehr ähnliche Vorschriften über Zusammenlegungsverfahren, wie sie in die endgültige Fassung des Flurbereinigungsgesetzes übernommen wurden. Die Einschaltung geeigneter Stellen war bereits vorgesehen.

Am 1. Januar 1954 trat das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in Kraft. Es ist im wesentlichen unverändert noch heute in Geltung. Der freiwillige Landtausch ist zur Zeit durch die Richtlinien vom 18. August 1959 geregelt, die neuerdings eine wesentliche Ergänzung durch die Wegebaurichtlinien 1966 erfahren haben.

Damit haben wir kurz die Entwicklung der Methoden dargestellt, die nun im 2. Abschnitt daraufhin geprüft werden sollen, ob das Leitbild noch besteht, das bei ihrer Entstehung maßgebend war oder welche Veränderungen es erfahren hat.

Veränderungen des Leitbildes der Verfahren und Maßnahmen zur Neuordnung der Fluren und Dörfer nach dem 2. Weltkrieg

Nach dem Bundesflurbereinigungsgesetz kann das Flurbereinigungsgebiet eine oder mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden umfassen. Es ist so zu begrenzen, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Der Zweck der Flurbereinigung bestand nach § 1 FlurbG in der Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur. Dabei stand die Förderung der Erzeugung in der Nachkriegszeit verständlicherweise durchaus im Vordergrund. Die Regel war, daß das Flurbereinigungsgebiet aus nur einer Gemeinde bestand. Der Zusammenhang mit anderen Flurbereinigungsverfahren war lose und meist nur durch vermessungstechnische Gründe oder den Ausbau übergeordneter Straßen, Wege oder Gewässer bedingt.

Allerdings verpflichtete das Gesetz in § 5 die öffentlich-rechtlichen Körperschaften bereits, der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen, ob und welche großräumigen, das Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen, und in § 37 (2) wurde die Flurbereinigungsbehörde angehalten, u. a. den Erfordernissen der Landesplanung Rechnung zu tragen. Der nach § 38 FlurbG vorgeschriebene Termin über allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sollte die Richtlinien für den Wege- und Gewässerplan und den Plan zur Abfindung der Teilnehmer geben. In den Grundsätzen sollten alle wichtigen Fragen behandelt werden, die für die Gestaltung des Flurbereinigungsplanes und damit für die Neuordnung der Gemeinde von Bedeutung sind.

Auch die lange umkämpfte und sich nur langsam entwickelnde Vorplanung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie der Landespflege bezog sich auf das oben gekennzeichnete Flurbereinigungsgebiet. Im ganzen gesehen wurde die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nach örtlichen, nur in geringem Umfang nach übergeordneten Gesichtspunkten vorgenommen.

Die beschleunigte Zusammenlegung sollte nach dem Gesetz nur in Betracht kommen für Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind. Das Zusammenlegungsgebiet konnte auf den Grundbesitz oder Teile des Grundbesitzes bestimmter Eigentümer beschränkt werden.

Nach der Begründung zum Entwurf des Flurbereinigungsgesetzes sollte das Zusammenlegungsverfahren in erster Linie für einfach gelagerte Verfahren mit nicht zu großen Teilnehmerzahlen angewandt werden.

Abgesehen von Bayern mit seinen bereits geschilderten Arrondierungsverfahren ist die Entwicklung aber anders verlaufen. In den Realteilungsgebieten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz setzte sich das Vorschaltverfahren durch, das ganze Gemeinden beziehungsweise Gemarkungen erfaßt. Vorschaltverfahren heißt, daß die Teilnehmer die Vorteile der Zusammenlegung erlangen, ohne damit ihren Anspruch aufzugeben, später eine Flurbereinigung mit Ausbau der Wege und Gewässer, größeren Bodenverbesserungen usw. folgen zu lassen.

Außerdem hat sich in einigen Ländern, vor allem in Hessen, dann aber auch in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die Anwendung der beschleunigten Zusammenlegung als Methode der Zweitbereinigung als zweckmäßig erwiesen. Von Hessen ist bekannt, daß es — und das darf an dieser Stelle hervorgehoben werden — dank der Arbeit der 1867 eingerichteten preußischen Landeskulturbehörden heute mit Ausnahme einer geringen Fläche mit seiner Erstbereinigung fertig ist. Aber auch in Schleswig-

Holstein ist von 1766 bis 1823 bereits eine erste Neuordnung der Fluren durchgeführt worden, wenn auch nach den damaligen Gesichtspunkten und mit den seinerzeitigen Möglichkeiten.

Soweit also ungünstige Wasser- und Wegeverhältnisse für die Bereinigungsbedürftigkeit nicht ausschlaggebend sind, und das ist in Schleswig-Holstein vielfach der Fall, kann auch in diesem Lande die beschleunigte Zusammenlegung zur Anwendung kommen. Das gleiche gilt für Niedersachsen, soweit hier Verkoppelungen oder ältere Zusammenlegungen vorliegen.

Im Saarland ist schließlich, wie bekannt, die beschleunigte Zusammenlegung das geeignete Verfahren um dem rasch fortschreitenden allgemeinen wirtschaftlichen Strukturwandel zu begegnen.

Die Statistik spiegelt diese Tendenzen wider. Es ist nach meiner Auffassung nicht anzunehmen, daß darin entscheidende Änderungen eintreten.

Überblickt man die länderweise nach dem Ergebnis im Bundesgebiet seit 1956 aufgegliederte Statistik, so ergibt sich, daß die beschleunigte Zusammenlegung seit 1958 zwischen 32 000 und 38 000 ha im Jahr schwankt. Lediglich das Jahr 1960 mit rund 45 000 ha macht eine Ausnahme. Das Programm 1965 mit 42 500 ha ist nicht erreicht worden. Das Programm 1966 lautet auf 40 500 ha.

Schleswig-Holstein übersteigt 1965 mit 9870 ha Rheinland-Pfalz und erreicht fast Baden-Württemberg mit 10 266 ha. Niedersachsen hat 1965 fast 5000 ha erreicht. Gering ist nach wie vor der Umfang der beschleunigten Zusammenlegung in Nordrhein-Westfalen. In Hessen ist im vergangenen Jahr ein erheblicher Abfall um fast 5000 ha eingetreten. Es fragt sich, ob das anhalten wird. Rückläufig ist die Entwicklung außerdem in Bayern. Die zusammengelegte Fläche im Saarland ist trotz der günstigen Bedingungen in diesem Land auch gesunken.

Der freiwillige Landtausch wurde, wie ausgeführt, im Kriege durch den Landnutzungsaustausch ergänzt. Auch die Neufassung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) begünstigte den freiwilligen Austausch von Grundstücken in dem gekennzeichneten Sinne.

In Baden und Württemberg versuchte die Agrarreformgesetzgebung in den Jahren 1948 bis 1950 den freiwilligen Landtausch zu fördern. Im Saarland konnten nach einer Verordnung vom 10. September 1953 neben der Grunderwerbssteuer die Gerichtskosten beim freiwilligen Landtausch erlassen werden. Die obere Flurbereinigungsbehörde erstattete außerdem die Gebühren der Notare.

Noch bevor die Bundesrichtlinien für den freiwilligen Landtausch als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 18. August 1959 ergingen, haben die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg neben dem Austausch auch den Tausch (Verkauf eines Grundstückes und Kauf eines anderen) in die Befreiung von der Grunderwerbssteuer einbezogen.

Der Inhalt der Bundesrichtlinien ist bekannt. Der Erfolg war nicht bedeutend. 1964 waren die Ergebnisse sogar rückläufig. 1965 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Das war einmal auf die zu niedrige, inzwischen erhöhte Helfergebühr zurückzuführen, dann aber auch auf die Unmöglichkeit, notwendige Wegeausbauten und Planinstandsetzungen mit dem Landtausch zu verbinden. Das Erstgenannte ist im März 1966 durch die Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Wirtschaftswegebau geregelt worden. Den Gemeinden, in denen gleichzeitig mit dem Wegebau ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe stattfindet, wird Vorrang eingeräumt.

Auf die Flurbereinigung wirkten im letzten Jahrzehnt mehrere Faktoren entscheidend ein. Zunächst ist hier die Automatisierung zu nennen, die zweifellos die Steigerung der

Flächenergebnisse im wesentlichen ermöglichte, die rund ein Drittel der Gesamtleistung betrug.

Gleichzeitig trat eine erhebliche Verstärkung des Ausbaues ein, die sich besonders auf die Befestigung der Wege und die Dränung der Flächen erstreckte. Außerdem erkannten einige Länder, daß großräumige Verfahren kosten- und arbeitsmäßig erhebliche Vorteile bieten. Hier ist Bayern zu nennen, das mit seinen Gruppenverfahren voranging. 1960 schlossen sich in diesem Lande zahlreiche Teilnehmergeinschaften zu Verbänden zusammen. Die Gründung der Verbände bezweckte zunächst eine Neuordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Teilnehmergeinschaften, darüber hinaus eine Unterstützung der einzelnen Teilnehmergeinschaft bei ihren in § 18 FlurbG und den weitgehenden bayerischen Ausführungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Im nördlichsten Bundesland, Schleswig-Holstein, hatte sich inzwischen eine andere Entwicklung angebahnt, die von Bedeutung für die Flurbereinigung im Bundesgebiet werden kann. Beeinflußt von dem systematischen Vorgehen in dem Gebiet des Nordprogramms, aber auch aufbauend auf einer gutachtlichen Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung an Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur und Agrarstruktur, die ihre Wurzeln schon in den letzten Vorkriegsjahren hatte, begann man 1959 mit „großräumigen“ Vorplanungen agrarstruktureller Art. In einem dieser Gutachten heißt es: „Bei den bisher durchgeführten Flurbereinigungen handelt es sich vorwiegend um Einzelverfahren. Nachbargemeinden kamen, angeregt durch das Beispiel, erst später hinzu. Es waren also die Verfahren speziell auf die Bereinigung einer Gemeinde abgestellt, wobei die Besitzverzahnungen der Betriebe benachbarter Gemeinden zunächst noch nicht immer voll erfaßt werden konnten. Später bildeten sich jedoch Schwerpunkte von mehreren Gemeinden, die Voraussetzungen boten, die übergemeindlichen Beziehungen stärker zu berücksichtigen. Es sollte deshalb bewußt und zielstrebig die Bildung von weiteren Schwerpunkten angestrebt werden, die im Laufe der Jahre zu einem agrarstrukturellen Ganzen zusammenwachsen. Das wird nicht nur für den Effekt der vielseitigen Maßnahmen der Flurbereinigung selbst von Bedeutung sein, sondern auch für die meist übergemeindlichen Aufgaben des Straßenbaues, des Baues von Ortsverbindungsweegen, des Vorfluterausbaues sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.“ Das entspricht dem, was ich als Entwicklung der Flurbereinigung bisher darzustellen versucht habe.

In den letzten agrarstrukturellen Vorplanungen hat man die Verbesserung der Verkehrsbedingungen allgemein, die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Planungsraum und die Belange der kommunalen Raumordnung und regionalen Entwicklung in die Betrachtungen einbezogen. Dem entspricht wieder in Bayern eine 1961 getroffene Anordnung über die Berücksichtigung der Interessen der Landesplanung bei Maßnahmen der Flurbereinigung.

Von einer nicht zu übersehenden Bedeutung sind schließlich für die Flurbereinigung die Auswirkungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III 213—1), der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1183) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429). Das Zusammenwirken von Flurbereinigung und Bauleitplanung ist bisher geregelt worden in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern, nicht im einzelnen geregelt in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Die Skala der Zusammenarbeit geht von einer Unterstützung der Gemeinden bei Aufstellung und Durchführung der Bauleitplanung im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen über die Anweisung an die Flurbereinigungsämter in ländlichen Gemeinden im Rahmen der Flurbereinigung die Flächen-

nutzungspläne auszuarbeiten in Baden-Württemberg und Bayern bis zu der technischen Ausarbeitung der gesamten Bauleitplanung durch die Landeskulturbehörde in Hessen.

Auf diese Fragen wird im 3. Teil noch einmal einzugehen sein.

Die Ende 1959 gegründete Gesellschaft für Landeskultur übernahm seit 1960 bestimmte Verfahrensabschnitte in Flurbereinigungsverfahren.

Bereits 1957 erstreckte sich die Mitwirkung der Siedlungsgesellschaften im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren auf 4645 ha und beim freiwilligen Landtausch auf 334 ha. Sie steigerte sich bis zum Jahre 1964 auf 28 661 ha im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und auf 941 ha beim freiwilligen Landtausch. Eine Siedlungsgesellschaft wirkte auch bei Flurbereinigungsverfahren mit.

Damit haben wir die grundlegenden Veränderungen gekennzeichnet, die sich auf Verfahren und Maßnahmen zur Neuordnung der Fluren und Dörfer in der Zeit seit dem Kriege auswirkten. Wir können nunmehr versuchen, im 3. Teil „Zukünftige Gesichtspunkte für Vorbereitung und Durchführung dieser Vorhaben“ darzustellen.

3.

Die zukünftige Vorbereitung und Durchführung von Verfahren und Maßnahmen zur Neuordnung der Fluren und Dörfer wird wesentlich bestimmt werden durch den Gedanken der zentralen Orte in ihrer im ländlichen Raum vorkommenden Form der Kleinstzentren (Mittelpunktsgemeinden, Kernsiedlungen) und ihren Nahbereichen, die gemeinsam entwickelt werden müssen.

Heute sind städtische und ländliche Teilbereiche einander nähergerückt. Meist ist auch der ländliche Raum von gewerblichen, industriellen und fremdenverkehrswirtschaftlichen Elementen stark durchsetzt. Man kann den ländlichen Raum deshalb kaum im Gegensatz zu den Stadtregionen sehen. Für unsere Arbeit kommen auch die landwirtschaftlichen Vorrangsgebiete in den Verdichtungsräumen in Betracht. Es gibt 425 Landkreise im Bundesgebiet, die 96 % seiner Fläche umfassen. Die Bevölkerungsdichte ist in den Landkreisen nach neuesten Angaben relativ stärker gewachsen als in den 140 kreisfreien Städten. Von den Landkreisen sind 62 (14,6 %) bereits verstärkte Industrielandschaften, 203 (47,8 %) Landkreise sind in einer beschleunigten städteähnlichen Verdichtung begriffen und 160 (37,6 %) Landkreise sind noch wenig verdichtet. Nur in 8 Landkreisen bestimmt die landwirtschaftliche Berufsbevölkerung noch überwiegend das strukturelle Bild.

Nach den Angaben im Agrarstrukturbericht 1964/65 gibt es noch 42,7 % agrarisch bestimmte Gemeinden nach der Unterhaltsstruktur ihrer Bevölkerung und in etwa ebenso vielen Gemeinden (38,7 %) übt die landwirtschaftliche Nutzfläche noch eine vorherrschende Vollerwerbsfunktion aus.

Wir müssen diese Tatsachen berücksichtigen, wenn wir uns nicht unrichtige Vorstellungen bei der Planung und Verwirklichung agrarstruktureller Vorhaben machen wollen.

Dringlichkeitsuntersuchungen beziehungsweise -feststellungen, wie sie für die Flurbereinigung in den Jahren 1953 bis 1957 versucht worden sind, sind deshalb in kürzester Frist überholt.

Das BML fördert aus diesen Gründen den Weg der agrarstrukturellen Vorplanung zur Aufstellung agrarstruktureller Planungsziele für Nahbereiche. Dabei sollen eigene Bestandsaufnahmen oder die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Rahmenplanung, wie sie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern vorliegen beziehungsweise in der Fertigstellung begriffen sind, herangezogen werden.

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll in erster Linie der Vorbereitung von agrarstrukturellen Neuordnungsvorhaben dienen. Beispiele hierfür liegen in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen vor und sind in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern in Vorbereitung.

Weiter können Vorplanungen zur Vorbereitung der Dorferneuerung in Studien- und Modellvorhaben des BMWo sowie entsprechende Vorhaben der Länder gefördert werden. Solche Vorhaben werden in allen Ländern bearbeitet. Lediglich aus Nordrhein-Westfalen liegen bisher auch in dieser Beziehung keine Anträge vor.

Die dritte mit den Richtlinien vom 3. März 1966 geschaffene Form der agrarstrukturellen Vorplanung sind Landschaftspläne als Rahmenpläne, die im Zusammenhang mit der Vorplanung zur Vorbereitung von agrarstrukturellen Neuordnungsvorhaben oder zur Vorbereitung der Dorferneuerung in Studien- und Modellvorhaben stehen. Bisher hat nur Rheinland-Pfalz von der zuletzt genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Gleichzeitig soll sie sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil der übergeordneten und überfachlichen Planung zu dienen.

Die agrarstrukturelle Vorplanung gibt den Dienststellen der Landwirtschaft auf Grund sorgfältiger Untersuchungen die Möglichkeit, bei der Planung von Strukturverbesserungen ihre Gesichtspunkte geltend zu machen und zur Förderung der Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an den Markt beizutragen.

Neben einer Bestandsaufnahme und der Feststellung der Entwicklungstendenzen im Planungsraum müssen von dem beziehungsweise den Vorplanern eigene Folgerungen gezogen und Vorschläge gemacht werden. Das Rundschreiben des BML vom 6. Mai 1966 enthält alle erforderlichen Einzelheiten. Die nicht landwirtschaftlichen Erhebungen sind auf die Feststellungen zu beschränken, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gesamtentwicklung der Landwirtschaft erforderlich sind.

In vielen Fällen werden Arbeitsgemeinschaften zu bilden sein, wenn Sonderfragen der Forstwirtschaft, Sonderfragen wasserwirtschaftlicher Art usw. zu lösen sind. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung sollte bei der Ausarbeitung der Vorplanungen regelmäßig beteiligt werden, soweit es um die betriebswirtschaftliche Anpassung des Planungsraumes und die Verbesserung der Agrarmarktstruktur geht.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat zur Neuordnung der Flurverhältnisse unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Vorschläge auch zur Anwendung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung und des Landtauses in den einzelnen Gemeinden des Planungsgebiets zu machen. Dabei ist die Möglichkeit von Siedlungsmaßnahmen aller Art sowie wasserwirtschaftlicher, wegebaulicher Vorhaben usw. zu berücksichtigen. Nur auf den jeweiligen Planungsraum bezogen sind im Gutachten Empfehlungen über Dringlichkeitsstufen zur Verwirklichung der land- und forstwirtschaftlichen Planungsziele zu machen.

Die Begutachtung der Verfahrensart und der Dringlichkeit sind vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus zu treffen.

Es ist Sache der Landesplanungsbehörden, Ziele der Landesplanung aufzustellen und die fachlichen Vorplanungen im Nahbereich (der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs usw.) zu koordinieren. Es bleibt wie bisher Aufgabe der Flurbereinigungsbehörden für die Verwirklichung der vorbereitenden Planungen in den Durchführungsplänen allgemeine Grundsätze aufzustellen und mit allen beteiligten Dienststellen sowie den Teilnehmergemeinschaften abzustimmen.

Die Abgrenzung Flurbereinigung / beschleunigte Zusammenlegung wird bei Erstbereinigungen im allgemeinen geringe Schwierigkeiten machen, wenn die gesetzlichen Einschränkungen des § 91 FlurbG beachtet werden. Bei Zweitbereinigungen ist die Entscheidung weitgehend von der Dringlichkeit abhängig, die dem Verfahren beigelegt wird. Ferner ist sie abhängig von der Möglichkeit, geeignete Stellen nach § 99 FlurbG einzuschalten. Wenn der Antrag auf Einleitung einer zweiten Flurbereinigung damit begründet wird, daß die Ortslage seinerzeit vom Verfahren ausgeschlossen wurde, ist bereits bei der Vorplanung sorgfältig zu prüfen, ob die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen einer Baulandumlegung nicht ausreichend gewahrt werden können. Eine Zweitflurbereinigung sollte aus diesem Grunde nur zur Einleitung kommen, wenn der Austausch nennenswerter Flächen zwischen Ortslage und Flur eindeutig erforderlich ist.

Der freiwillige Landtausch wird vornehmlich nur dort in Betracht kommen, wo Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung in absehbarer Zeit nicht hinkommen. Die Neuregelung der Wegebaurichtlinien 1966, die Gemeinden, in denen gleichzeitig mit dem Wegebau ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe durchgeführt wird, bevorzugt berücksichtigt, dürfte eine günstige Wirkung haben. Es ist zu hoffen, daß es auch gelingt, Zuschüsse für besondere Folgemaßnahmen bei freiwilligem Landtausch zu erhalten, um wegfallende befestigte Wege, größere Steilraine, Stein- oder Erdwälle, tiefe Gräben beseitigen zu können beziehungsweise Grabenüberfahrten über 0,30 m LW zu den neuen Grundstücken, Brunnen für Viehweiden anlegen zu können, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren.

Ein freiwilliger Landtausch kann — und das sollte nur in Ausnahmefällen geschehen — mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde in ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren überleitet werden, wenn die Beteiligten am Landtausch ihr Einverständnis durch Unterschrift einer die Tauschvorgänge abschließend regelnden Verhandlungsniederschrift bekundet haben. Das Ergebnis der Verhandlungsniederschrift wird dann in den Zusammenlegungsplan übernommen werden können. Sinnvoll ist ein solches Vorgehen auch nur dann, wenn die Tauschvorgänge noch nicht notariell beurkundet worden sind.

Die bis zur Überleitung in ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren aufgekommenen Vorgänge können als freiwilliger Landtausch aus Bundeshaushaltsmitteln bezuschußt werden, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 der Richtlinien für den freiwilligen Landtausch als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 18. August 1959 / 29. Juni 1965 erfüllt sind.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur allgemein sollten in Zukunft für die Gemeinden eines Nahbereichs nach im Zusammenhang gesehenen und stehenden Gesichtspunkten durchgeführt werden. Hierbei ist vor allem an die Flurbereinigung, an den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, an wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bodenverbesserungen sowie an Aussiedlungen zu denken, bei denen die Berücksichtigung der Belange der Nahbereichsgemeinden besonders wichtig ist.

Die agrarstrukturellen Maßnahmen sind durch infrastrukturelle Maßnahmen wirksam zu ergänzen (soziale, gewerbliche, kulturelle und verkehrsmäßige Erschließung). Die Lösung des Problems der Neben- und Zuerwerbsbetriebe liegt in der gewerblichen Erschließung des Landes. Die Flurbereinigung kann zur Verbesserung der Infrastruktur vielfach die Voraussetzungen schaffen.

Agrarstrukturverbesserung ist demnach ein Teil der Raumordnung. Agrarstrukturelle Ordnung und die Erneuerung ländlicher Ortschaften sind eng miteinander verknüpft. Die Einbeziehung der Ortslagen in die Flurbereinigung wurde mit Ausnahme Süddeutschlands seit 1900 und verstärkt seit 1920 vorgenommen. Beispiele umfassender

Dorferneuerung im Flurbereinigungsverfahren aus neuerer Zeit — auch aus Baden-Württemberg und Bayern — liegen vor.

In allen Gemeinden unter 500 Einwohnern — und das sind immerhin 11 200 = 45,9 % aller Gemeinden — sollte die Aufstellung der Flächennutzungspläne mit der Flurbereinigung Hand in Hand gehen.

Bei der Flurbereinigung sollten die Maßnahmen durchgeführt werden, die ohne Flurbereinigung nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht durchgeführt werden könnten. Die Aussiedlungen, Festlegung neuer Baugebiete — unter möglichster Schonung für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneter Böden —, Austausch bebauter und unbebauter Flächen im Dorf, die der Dorferneuerung hinderlich sind und deren Verlegung durch Ausgleich mit Grundstücken in der Flurbereinigung, aber nicht in einer Baulandumlegung möglich ist.

Wesentlich ist nicht die sofortige Beseitigung der veralteten Bausubstanz und ihr Ersatz durch umfangreiche Neubauten — das können wir uns in Beispielsgemeinden, aber nicht in der Regel leisten —. Man sollte versuchen, in der Flurbereinigung zunächst möglichst mit geringem Aufwand die Voraussetzungen für die vorgesehene Entwicklung und den Ausbau des Dorfes zu schaffen.

Für die Finanzierung von Flurbereinigungsmaßnahmen bleibt anzustreben ein Mehrjahresplan, wie ihn Frankreich bereits hat, und die allgemeine Vorausfinanzierung der Teilnehmereigenleistungen. Der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen — Wege und Gewässer — ist auf das Notwendige zu beschränken.

Mit einer Richtlinienänderung ist in Kürze voraussichtlich nicht zu rechnen. Es ist anzustreben, für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren auch in Zukunft einen begünstigten Beihilfensatz aufrechtzuerhalten.

Neue Richtlinien werden in jedem Fall durch die Finanzreform notwendig werden, die die Flurbereinigung allgemein als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ansieht.

Sowohl für die Flurbereinigung wie für die beschleunigte Zusammenlegung sind alle Kräfte einzusetzen, die dafür geeignet sind.

Mit fortschreitender Entwicklung der EWG bleibt als entscheidendes Feld für die nationale Agrarpolitik nur mehr die Strukturpolitik. Sorgen wir dafür, daß wir diese für unser Land noch immer erhebliche Aufgabe in der kommenden Zeit bestehen.

Zusammenfassung

An Hand der geschichtlichen Entwicklung von Flurbereinigung, beschleunigter Zusammenlegung und freiwilligem Landtausch wird versucht, die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Flurverfassung in ihrer Eigenart zu erfassen und ihre Bedeutung für die Neuordnung des ländlichen Raumes klarzustellen.

Es kann heute nicht mehr, wie in der Vergangenheit, darauf ankommen, Einzelverfahren und -maßnahmen durchzuführen.

Die Aufgabe lautet vielmehr, Flurneuordnung und Dorferneuerung, die in den agrarisch bestimmten Gemeinden eng miteinander verbunden werden sollten, in den Rahmen der Entwicklung von Mittelpunktsorten mit ihren Nahbereichen zu stellen. Deshalb kommt der vorbereitenden agrarstrukturellen Fachplanung besondere Bedeutung zu.

Für die Verbesserung der Flurverfassung sind alle geeigneten Kräfte in zweckmäßiger Weise einzusetzen. Die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren verdienen — wenn auch regional in unterschiedlicher Form — besondere Förderung.

Der Einsatz von Arbeitsgruppen zur Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren

von Direktor Dr. Th. Hoerster

1. Einleitung

Einige Daten mögen vorweg die Entwicklung der Flurbereinigung und der Landeskultur in Deutschland aufzeigen:

400 Jahre freiwillige Zusammenlegung (erste schriftliche Überlieferung 1550 aus dem Hochstift Kempten).

250 Jahre Verordnung zur Arrondierung (1718 Arrondierungsverordnung im Herzogtum Lauenburg).

150 Jahre Landeskulturgesetzgebung (1815 Regulierungsedikte in Preußen).

10 Jahre Einsatz von Arbeitsgruppen in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

Wenn dieser zehnjährige Einsatz auch kein Grund ist zu jubilieren, so mag er doch Grund sein, 1. den Status festzustellen, 2. Rückschau zu halten und damit Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und 3. die Zukunft zu beleuchten und somit Pläne für morgen zu entwickeln.

2. Die heutige Situation in Zahlen

Die beschleunigte Zusammenlegung als eine Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung setzt einen krankhaften Zustand voraus. Der Umfang dieser Strukturkrankheit ist aus verschiedenen Gründen in den einzelnen Ländern unseres Bundesgebietes, als auch darüber hinaus in den einzelnen angrenzenden Staaten insbesondere des EWG-Raumes sehr unterschiedlich. Werfen wir zunächst einen Blick über die Grenzen in die Länder, die unsere Partner im EWG-Vertrag geworden sind. Aus Tabelle 1 ersehen Sie die

Tabelle I – Besitzzersplitterung der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Betriebe über 1 ha

Land	Durchschnittliche Größe der Teil- stücke in ha	Teilstücke je Betrieb	Betriebsgröße in ha Sp. 1 $\times$ Sp. 2
Italien	0,6	10,6	6,4
Frankreich	0,9	18,0	16,2
BR Deutschland	0,7	11,4	8,0
Belgien	1,1	6,4	7,0
Luxemburg	0,7	15,3	10,7
Niederlande	2,5	3,9	9,8

Besitzzersplitterung in den einzelnen EWG-Ländern. Die hier gezeigte Statistik geht von landwirtschaftlichen Betrieben über eine Betriebsfläche von 1 ha aus. Würde man die in der deutschen Statistik übliche Gruppierung vornehmen und die landwirtschaftlichen Betriebe ab 0,5 ha beginnen lassen, würde sich mit Sicherheit das Zahlenbild der Besitzzersplitterung wesentlich verschieben. Aber auch die hier wiedergegebenen Zahlen machen deutlich, wie sehr eine Besitzzersplitterung im europäischen Raume vorhanden ist und wie schwer es ist, brauchbare Ansätze für eine gesunde Agrarstruktur in diesem Bereich zu finden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß alle Maßnahmen, um der Besitzzersplitterung entgegenzutreten beziehungsweise krankhafte Zustände auf diesem Gebiete zu heilen, nur dann zum Erfolg führen, wenn gewisse Direktiven oder deutlicher gesagt ein gewisser behördlicher Zwang sie unterstützt. In der Tabelle II sehen wir daher die Gesetze und

Tabelle II – Gesetze und Richtlinien zur Beseitigung der Besitzzersplitterung

Land	Flurbereinigung	Beschl. Zusammenlegung	Freiw. Flurbereinigung	Freiw. Landtausch
BR Deutschland	14. 7. 1953 (2. Hälfte 19. Jh., 1937)	14. 7. 1953 (1943 Land- Nutzungs- tausch)	10. 5. 1962 – nur in Baden- Württemberg –	18. 8. 1959
Belgien	25. 6. 1956	—	4. 5. 1949	26. 7. 1952
Frankreich	9. 3. 1941 (1918)	—	9. 3. 1941	20. 12. 1954 und 6. 5. 1960 (1884)
Luxemburg	25. 5. 1964	25. 5. 1964	25. 5. 1964	25. 5. 1964 (1951)
Niederlande	3. 11. 1954 (1924, 1938, 1941)	—	3. 11. 1954 (1938, 1941)	—

Richtlinien aufgeführt, die zur Beseitigung der Besitzzersplitterung in den einzelnen Ländern des EWG-Raumes erlassen wurden, und zwar getrennt nach den verschiedenen Arten der Arrondierungsmethoden. Wenn ich eingangs auf das 150jährige Bestehen der Landeskulturgesetzgebung hinwies, so mögen Sie in der Tabelle II für die Bundesrepublik Deutschland ersehen, daß sie weitaus die älteste Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat. Die Nasenlänge, die wir auf diesem Gebiete unseren EWG-Partnern voraus haben, wird jedoch sicherlich auf anderen Gebieten auch wieder kompensiert. Schließlich ist auch daran zu denken, daß die Maßnahmen, die mehr als eine Generation zurückliegen, in der Regel den heutigen Anforderungen der Agrartechnik nicht mehr genügen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Zweitbereinigung gerade im Bereich der Bundesrepublik als ein neues Problem.

Maßgebend ist jedoch weniger die bestehende gesetzliche Grundlage, als vielmehr das, was aus diesen Gesetzen gemacht wird, nämlich der Erfolg der Bereinigungsmaßnahmen. Hier gibt uns Tabelle III einen Einblick in die bisherigen Leistungen, in die noch zu bereinigende Fläche und daraus folgernd in den Zeitbedarf, der bei der bisherigen Jahreskapazität erforderlich wird.

Tabelle III – Stand der Flurbereinigung in den EWG-Ländern 1964

Land	Landwirtschaftliche Nutzfläche			Jahreskapazität ha	Zeitbedarf Jahre
	Insgesamt ha	Noch zu bereinigen ha	%		
1	2	3	4	5	6
BR Deutschland	14 100 000	8 500 000	60	300 000	28
Belgien	1 700 000	935 000	55	(25 000)	(37)
Frankreich	34 400 000	9 632 000	28	350 000	28
Italien	20 700 000	3 933 000	19	(100 000)	(39)
Luxemburg	138 000	100 740	73	(3 000)	7 (33)
Niederlande	2 300 000	1 265 000	55	25 000	51
insgesamt:	73 338 000	24 365 740	33		

*) Die eingeklammerten Zahlen sind Planungsangaben. In Italien und Luxemburg sind bisher keine Flurbereinigungen ausgeführt.

Gestatten Sie, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch einen weiteren Augenblick mit Statistiken strapaziere, die Ihnen jedoch insofern etwas gelegener sein dürften, als sie aus den Ländern des Bundesgebietes stammen. Die Abbildung I läßt erkennen, wie sehr, im wesentlichen bedingt durch die unterschiedliche Form der Erbsitte, die durchschnittliche Betriebsgröße von Norden nach Süden beziehungsweise von den Anerbengebieten zu den Gebieten mit Realteilung abnimmt. Diese allgemein bekannte Tatsache wird dadurch erschwert, daß, wie das nächste Bild (vgl. Abbildung II) zeigt, gerade in diesen ohnehin kleinstrukturierten Ländern die Parzellierung erheblich größer ist als in den Ländern mit Anerbensitte. Die Fläche, die wir in Arrondierungsverfahren zu bearbeiten, zu veredeln haben, ist Materie, mit der wir zwar handeln, aber nicht verhandeln. Der jeweilige Grundstückseigentümer, das sind die Teilnehmer nach dem Gesetz, sind unsere Partner. So erklärt sich, daß diejenigen Dienststellen, die es auf die Fläche bezogen mit vielen Partnern zu tun haben, in der Regel ein schwereres Geschäft zu erledigen haben, als solche, in denen die Situationen auf diesem Sektor günstiger sind.

Wir können uns jedoch aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht zum Ziele nehmen, vorwiegend die Betriebsgrößenstruktur wesentlich zu verändern. Soweit mit der Arrondierung gleichzeitig eine Betriebsgrößenverbesserung verbunden ist, ist das um so beachtlicher. Den größten Teil in der Entwicklung zu größeren Betrieben leistet jedoch die natürliche Evolution. Wie wir aus dem Diagramm (Abbildung III) ersehen, ist in allen Bundesländern der Trend zum Familienbetrieb und zu größeren Wirtschaftseinheiten spürbar. Gemarkungen, in denen auf diesem Gebiet ein Umstrukturierungsprozeß zur Zeit stattfindet, sollte man entweder in ihrer Entwicklung nicht stören, oder aber man sollte ein sogenanntes Vorschaltverfahren als beschleunigte Zusammenlegung erwägen; hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Wenn wir somit das Krankheitsbild betrachtet haben und zwar nur ganz pauschal betrachtet haben, wollen wir uns in dem nächsten Diagramm (Abbildung IV) die derzeitige Situation des Nachholbedarfs unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Dringlichkeit vor Augen führen. Wir sehen hier wiederum nach Ländern gegliedert die noch zu bereinigende Fläche, und zwar aufgeteilt nach Erstbereinigung und Zweitbereinigung

Abb. I

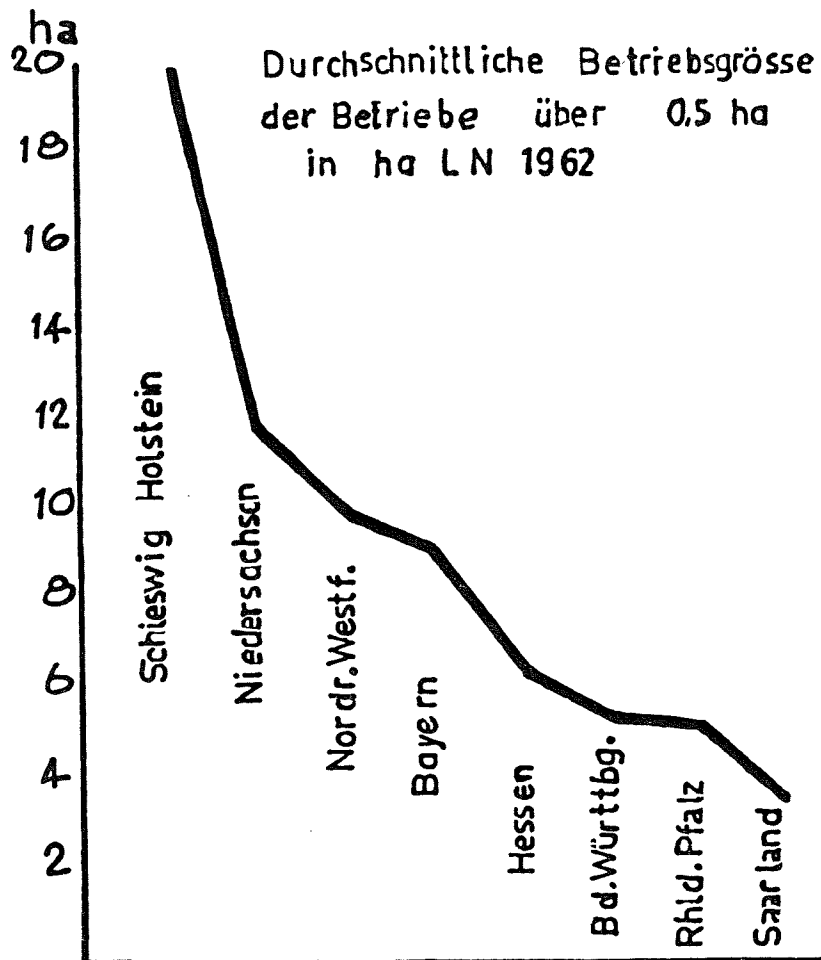


Abb. II

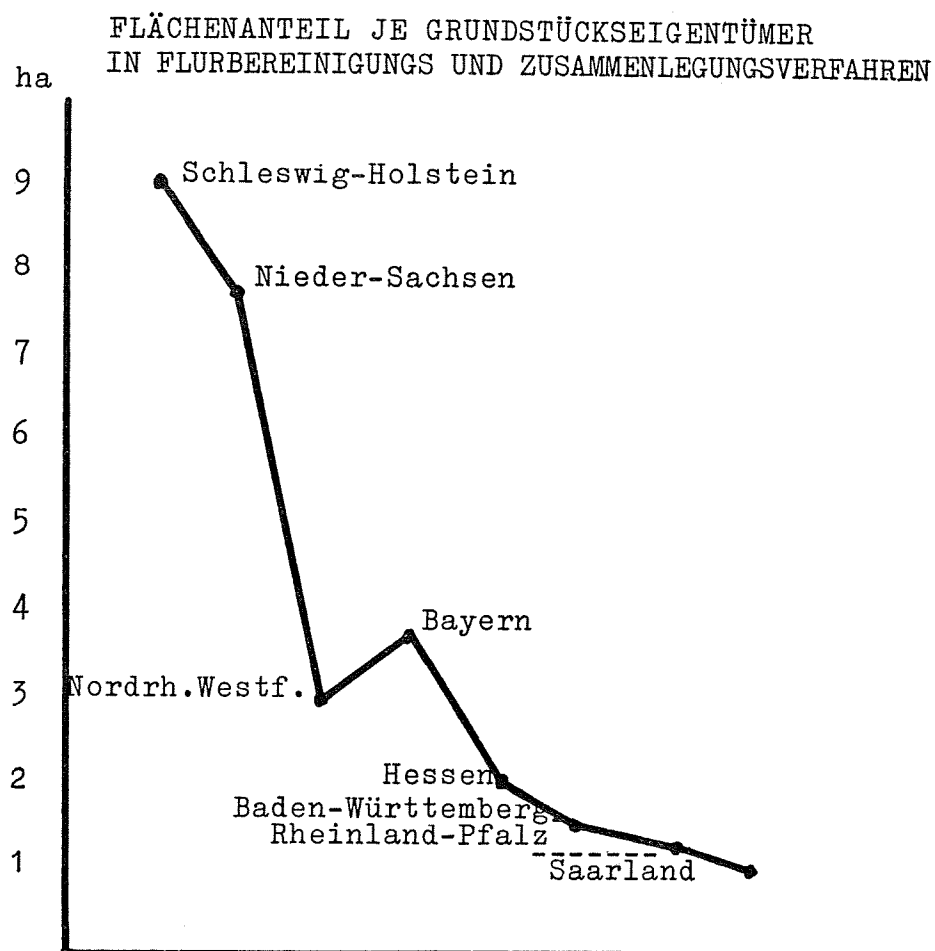


Abb. III

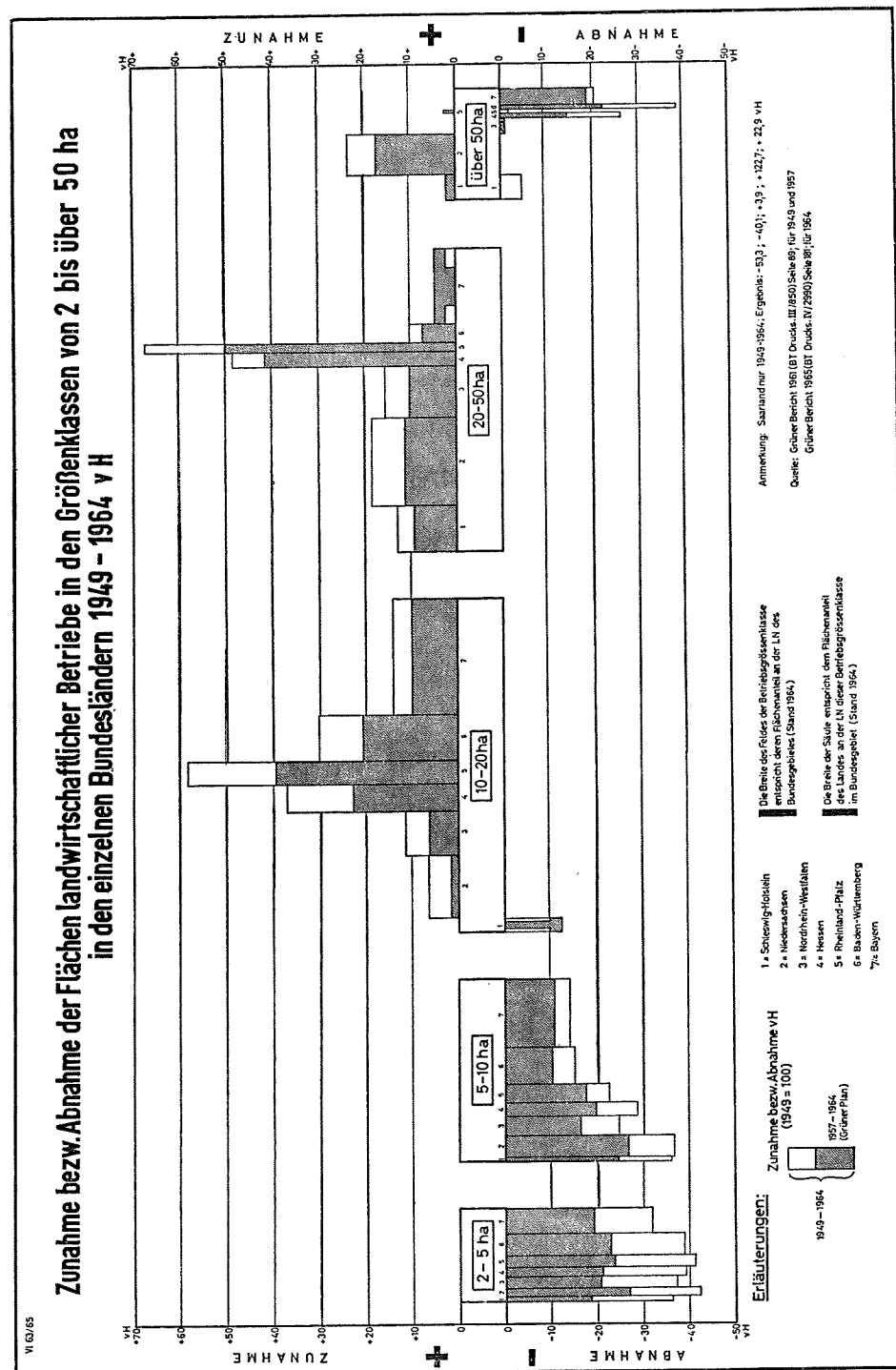
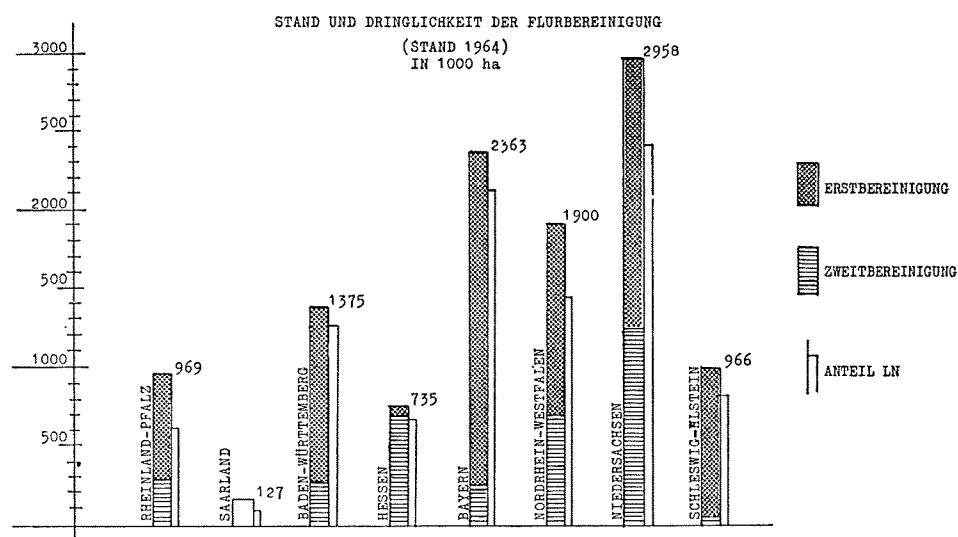


Abb. IV



und in einer Kolumne, die seitwärts angebracht ist, die entsprechende landwirtschaftliche Nutzfläche. Lassen wir uns dieses Graphikum (Tabelle IV) noch einmal durch einige

Tabelle IV – Leistungen in Flurbereinigung und Zusammenlegung 1963

Land	bereinigte Fläche in 1000 ha		Dauer der Flurbereinigung in Jahren bei Jahresleistungen von 1963
	insgesamt	davon Zusammenlegung	
Rheinland-Pfalz	25,4	10,8	38
Saarland	2,9	2,0	45
Baden-Württemberg	30,5	9,6	45
Hessen	36,3	7,9	20
Bayern	69,1	0,3	34
Nordrhein-Westfalen	39,1	0,7	48
Niedersachsen	21,6	0,7	132
Schleswig-Holstein	27,8	6,1	35

Zahlen etwas deutlicher werden. Insbesondere soll uns hier mehr das Ergebnis interessieren. Geht man nämlich in den einzelnen Bundesländern von der durchschnittlichen Jahresleistung des Jahres 1963 aus, so ergeben sich Zeitaufwände, um den Bereinigungsbedarf zu befriedigen, die in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich, jedoch in kaum einem Lande, vielleicht von Hessen abgesehen, unter einer Generationsdauer liegen. Besonders beachtlich ist der Zeitaufwand, der im Lande Niedersachsen noch erforderlich ist. Hier mag darauf hingewiesen werden, daß der Maßstab, der in den einzelnen Ländern bei der Beurteilung der bereinigungsbedürftigen Flächen benutzt wurde, sicherlich nicht

gleichmäßig war. Die unterschiedliche Betriebsgröße allein ist schon Merkmal genug, um die Frage der Bereinigungsbedürftigkeit unterschiedlich zu beantworten. So mag nur als Kuriosum erwähnt werden, daß die Flächen im Lande Schleswig-Holstein, die als bereinigungsbedürftig in der Statistik geführt werden, durchschnittliche Parzellen beziehungsweise Besitzstücksgrößen aufweisen, die in Ländern wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland nach Durchführung eines modernen Arrondierungsverfahrens oft nicht zu erreichen sind. Überspitzt ausgedrückt würde also der Effekt einer Flurbereinigung oder beschleunigten Zusammenlegung in den Ländern wie Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg geringer sein, als die Ausgangsbasis strukturbedürftiger Gemarkungen in Ländern wie Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. Daß dennoch in allen Ländern Bereinigungsmaßnahmen notwendig und nützlich sind, mag hier als Behauptung aufgestellt werden, ohne in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit hierzu näher einzugehen.

Wenn der Nachholbedarf somit als erwiesen gelten kann, darf mit wenigen Hinweisen dargestellt werden, wodurch der Druck auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ausgelöst wurde und in weiten Teilen weiterhin ausgelöst wird. Im wesentlichen ist es die rasante Entwicklung durch die Einflüsse der Technik und die gesamte gesellschaftliche Entwicklung, die gleichsam im D-Zug-Tempo vorschreibt, wie sich andere Sparten des Wirtschaftslebens ausrichten müssen. Maßnahmen wie Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung sind Heilmethoden, die eine Krankheit heilen sollen, die in Generationen, nämlich weitgehendst durch die Erbsitte, entstanden ist. Es wird somit nie gelingen, und zwar trotz aller Beschleunigungseffekte, im selben D-Zug-Tempo, wie sich die Technik und die gesamte gesellschaftliche Entwicklung vollzieht, auch die Flurbereinigung zu beschleunigen. Sie wird nach wie vor mehr im Tempo eines Güterzuges verlaufen. Die nachfolgenden Tabellen V–VII verdeutlichen sehr klar, wie sich die Technik auch im Bereich der Landwirtschaft ihren Platz erobert hat. Eine klare

Tabelle V – Technische Entwicklung der Landwirtschaft 1950–1964 im Bundesgebiet (Anzahl in 1000)

Jahr	Arbeitspferde	Schlepper	Mähdrescher	Melkmaschinen
1950	919,6	120	0,5	13,5
1964	373,8	1 084	107	420

Tabelle VI – Landwirtschaftliche Arbeitskräfte 1950–1962 im Bundesgebiet (Anzahl in 1000)

	1950	1962
Familienarbeitskräfte		
ständige	4 380	2 866
nichtständige	1 180	1 209
Lohnarbeitskräfte		
ständige	766	274
nichtständige	450	262
Voll-AK insgesamt	3 885	2 251
Voll-AK/100 ha	29,0	17,2

Tabelle VII – Bruttoproduktion, Einheitswerte und natürliche Benachteiligung in Land- und Forstwirtschaft (1961/62)

Land	Brutto- inlandprodukt in DM je Beschäftigten in der Landw.	Ø Einheitswert ha/Betriebs- fläche	Brutto- boden- produktion dz GE/ha LN	Anteil von Natur benachteiligter Gebiete in v. H. der LN des Landes
Schleswig-Holstein	9 900	1 092	32,1	—
Niedersachsen	6 990	1 016	34,0	—
Nordrhein-Westfalen	6 920	1 273	34,8	12,8
Bayern	5 530	919	32,3	38,4
Hessen	5 230	1 280	33,7	22,3
Baden-Württemberg	5 070	1 380	35,4	30,9
Rheinland-Pfalz	4 610	1 310	37,4	38,1
Saarland	4 300 *)	.	25,2	.
Bund *) geschätzt	—	1 119	—	—

die Technik auch im Bereich der Landwirtschaft ihren Platz erobert hat. Eine klare Verlagerung des Produktionsfaktors Arbeit zum Produktionsfaktor Kapital und klare Einbußen in der Ertragsleistung durch die unglückliche Situation der Agrarstruktur in einzelnen Ländern. Gerade die Tabelle VII beweist, wie stark der Einfluß der Besitzzersplitterung sich auf den Betriebserfolg auswirkt, selbst wenn die natürlichen Voraussetzungen vergleichbar sind.

Druck erzeugt Gegendruck, Not macht erfinderisch. Schnelle Lösungen zur Beseitigung der Besitzzersplitterung sind ein Gebot der Stunde. Beschleunigte Methoden müssen klassische Verfahrensarten ergänzen. Vorläufer sind bekannt im sogenannten Landnutzungsaustausch während des letzten Krieges und aus Verordnungen in Bayern und in Baden-Württemberg.

3. Besonderheiten des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens

Auch bei der Beratung des Flurbereinigungsgesetzes war das Bestreben zur Beschleunigung die Hauptursache, das sogenannte beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu entwickeln. In der Gesetzgebung hierzu heißt es: „In der Zeit nach dem Kriege sind Bemühungen von vielen Seiten festzustellen, die darauf zielen, eine Beschleunigung und Vereinfachung der Flurbereinigung herbeizuführen. Dieses Bestreben fand seine Begründung in der Überlegung, daß es den Ländern, selbst bei größter Anstrengung kaum möglich sein wird, die Flurbereinigung in einem übersehbaren Zeitraum durchzuführen. Das Bestreben nach Vereinfachung des Flurbereinigungsverfahrens findet seine Grenze in der Achtung der von dem Verfahren betroffenen Rechte und in der Verantwortung für die Neugestaltung der künftigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen des zu bereinigenden Grundbesitzes sowie in der häufig sehr großen Zahl der Beteiligten und in oft äußerst komplizierten örtlichen Verhältnissen. Das Zusammenlegungsverfahren wird demnach zunächst für einfach gelagerte Verhältnisse mit nicht zu großer Teilnehmerzahl in Frage kommen.“

a) Nach dem Willen des Gesetzgebers

Wenngleich aus der vorgenannten Begründung zum Flurbereinigungs-gesetz davon ausgegangen wurde, daß ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nur für einen geringen Teilnehmerkreis vorgesehen war, läßt die Formulierung des Gesetzes jedoch durchaus die Bearbeitung zusammenhängender Zusammenlegungsgebiete zu. In Vergleich zum regulären Flurbereinigungsverfahren soll die Beschleunigung im BZ-Verfahren dadurch erreicht werden, daß Maßnahmen wie Wege- und Grabennetz, Bodenverbesserung, Ortsauflockerung, Schaffung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen weitgehend entfallen. Speziell ausgenommen im BZV sind „die Anlagen eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ (§ 91 FlurbG). Die Änderung und teilweise Neuanlage von Wegen und Gewässern sowie Bodenverbesserungen sind gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollen jedoch auf den nötigsten Umfang beschränkt werden (§ 97 FlurbG). Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein BZV sind zutreffend in den Richtlinien des Baden-Württembergischen Landwirtschaftsministeriums vom 19. Dezember 1959 aufgeführt; es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1960 zum BZV allgemein gültige Ausführungen gemacht. In diesem Zusammenhang darf aus diesem Urteil zitiert werden: „Die im 5. Teil des FlurbG geregelte beschleunigte Zusammenlegung ist eine besondere Form der Flurbereinigung, die dazu bestimmt ist, den mit der Flurbereinigung erstrebten betriebswirtschaftlichen Erfolg möglichst rasch herbeizuführen. ... Der Tatsache, daß der Gesetzgeber diese Vorschriften in einem besonderen Teil des Gesetzes zusammengefaßt hat, kommt lediglich gesetzesteknische Bedeutung zu. Sie besagt aber nicht, daß die beschleunigte Zusammenlegung etwas grundlegend anderes sein soll, als die Flurbereinigung. Die beschleunigte Zusammenlegung ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.“ In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß die letztgenannte Formulierung im Hinblick auf die Überschrift zum Teil 4, 2. Abschnitt, des Gesetzes „vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren“ nicht glücklich gewählt ist.

b) In Abgrenzung zur Flurbereinigung und zum freiwilligen Landtausch

Hier darf auf das 1. Referat des heutigen Tages verwiesen werden. Der Kürze wegen seien hier die in der Praxis üblicherweise als beschleunigte Zusammenlegung durchgeführten Verfahrensmöglichkeiten genannt. Zunächst die Erstbereinigung als sogenannte Vorschaltlösung. Oft sind es nur begrenzte Möglichkeiten, die in der Erstbereinigung gegeben sind. Vielleicht darf im Vergleich zur Flurbereinigung der Vergleich angebracht werden, daß die Flurbereinigung der sogenannte Schneideranzug ist, während die Zusammenlegung eine Maßkonfektion darstellt. Sie besagt lediglich, daß etwa für die Dauer einer Generation weitere Maßnahmen der Grundstücksarrondierung nicht erforderlich erscheinen. Zwischen Erst- und Zweitbereinigung können erhebliche Unterschiede bezüglich der erforderlichen Ausführungskosten bestehen. Darauf wird bei späterer Gelegenheit noch zurückzukommen sein. Schließlich sollen als dritte Kategorie die sogenannten Hilfs- und Teilverfahren als BZ genannt werden. Hier ist an Einzel- oder Gruppenmaßnahmen der Agrarstrukturverbesserung gedacht, in denen ohne ein Arrondierungsverfahren die Einzelmaßnahme nicht durchführbar ist (zum Beispiel Arrondierung für Neusiedlungen im Streulandankauf, für Aussiedlung p. P.).

Es soll hier nicht verkannt werden, daß auch durch die sogenannte Maßnahme des freiwilligen Landtausches in vielen Fällen ein Arrondierungserfolg erreicht werden kann, der insbesondere, wenn es sich nur um eine geringe Zahl von Tauschpartnern handelt, völlig den Erfolg eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erreicht. Die bisherigen Erfahrungen im Bundesgebiet haben jedoch gezeigt, daß der freiwillige Land-

tausch, abgesehen von der bis 1965 geringen Vergütung für den Helfer auch aus rein sachlichen Erwägungen kaum nennenswerten Erfolg gehabt hat. Für alle Landeskulturerwartungen, besonders derjenigen Länder, in denen der Nachholbedarf noch erheblich ist, sollte bei der Abwägung einer Arrondierungsmethode die Frage nicht lauten, welches ist die beste, universellste und integralste Methode, sondern wie kann am besten und gleichzeitig schnellsten und billigsten der Effekt der Arrondierung erreicht werden. Wie in einigen Bundesländern bereits angeordnet, sollten Flurbereinigungsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn einfachere Arrondierungsmethoden, so insbesondere das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, nicht durchführbar sind, das heißt der Effekt einer vereinfachten Arrondierungsmethode im Vergleich zu ihrem Aufwand nicht verantwortet werden kann. Die Frage sollte bei der Überprüfung nicht lauten, ist ein Flurbereinigungsverfahren durchführbar, sondern ist ein Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der Situation des Gebietes, der entstehenden Kosten, des Zeitaufwandes und des zu erwartenden Erfolges vermeidbar zu Gunsten eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens.

c) Heutige Anwendung

Die geeignete Stelle oder die sachkundige Person im Sinne des § 99 Abs. 2 FlurbG war nach dem Willen des Gesetzgebers sicherlich nur vorgesehen, um die „Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung (über die Abfindung) mit den Beteiligten zu führen und einen Zusammenlegungsplan vorzulegen“ (§ 99 Abs. 2). Gedacht war also, daß die geeignete Stelle einen interessierten Kreis von Teilnehmern durch Verhandlungen zu einer Vereinbarung über größere Tauschmaßnahmen führt. Auch daraus geht indirekt hervor, daß es sich nicht um ein geschlossenes Verfahrensgebiet handeln mußte, sondern lediglich ein Kreis von Tauschpartnern über Vereinbarungen neue Tauschgrundstücke erhielt. Diese einschränkende Formulierung im Gesetz schließt jedoch nicht aus, daß die Flurbereinigungsbehörde an die geeigneten Stellen oder sachkundigen Personen weitere Aufgaben, soweit sie nicht zwingende Hoheitsfunktionen darstellen, und somit nur von der Behörde erledigt werden dürfen, delegiert. Die geeignete Stelle ist öffentlich-rechtlich bei dieser Tätigkeit sogenanntes „beliehenes Unternehmen“. Sie führt Aufgaben durch, die entweder privatrechtlicher Natur sind oder aber bereitet behördliche Funktionen vor, so daß durch einen Genehmigungsvermerk oder eine ähnliche hoheitliche Handlung der öffentlich-rechtliche Charakter dieses Handelns der geeigneten Stelle gewahrt wird. Durch das Mitwirken der Behörde (Genehmigung) werden die Vereinbarungen im Sinne des § 99 öffentlich-rechtliche Verträge, obwohl das sogenannte beliebene Unternehmen, konkret die Arbeitsgruppe der Siedlungsgesellschaft, die materiellen Vorbereitungen und teilweise auch die formellen schriftlichen Vereinbarungen erzielt hat.

Da die Gesellschaften als beliebene Unternehmen zu der Behörde in ein Werkvertragsverhältnis, also in ein bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis treten, müssen die dadurch entstehenden Aufwendungen von der Behörde wie bei sonstigen Werkverträgen vergütet werden. Hier drängt sich die Frage auf, ob es für die Durchführung dieser Maßnahmen für die Behörde nicht billiger und verwaltungsmäßig einfacher wäre, die Haushaltsansätze entsprechend zu erhöhen um durch zusätzliches behördeneigenes Personal anstelle der Gesellschaften im eigenen Hause sozusagen die Aufgaben durchzuführen. Ohne die Frage hier im Detail erörtern zu wollen, kann man allein aus der derzeitigen Personalsituation die Notwendigkeit des Einsatzes von Arbeitsgruppen der Gesellschaften herleiten. Nun darf jedoch nicht angenommen werden, daß die Gesellschaften in den einzelnen Bundesländern sozusagen auf Abruf bereitstanden, um Arbeitsgruppen für die BZ-Verfahren zur Verfügung zu stellen. Erhebliche Vorinvestitionen für Ausbildung,

Verfahrensorganisation, Büromiete, Sachaufwand usw. waren erforderlich, um den Einsatz dieser Arbeitsgruppen überhaupt zu bewerkstelligen. Wenn diese Vorinvestitionen in den meisten Bundesländern nunmehr Frucht bringen, müßte damit gleichzeitig die Verpflichtung der Behörde verbunden sein, nachhaltig den Einsatz dieser Arbeitsgruppen zu gewährleisten. Es geht nicht an, ohne langfristige Planungen den Gesellschaften zuzumuten „von der Hand in den Mund“ zu leben. Schließlich haben auch die Mitglieder der Arbeitsgruppen ein Anrecht auf einen gesicherten Arbeitsplatz. So ist es, abgesehen von organisatorischen Notwendigkeiten, geradezu eine moralische Pflicht, daß die aus einer Notlage geborenen Arbeitsgruppen durch langfristige Planungen eine Existenzberechtigung für die Zukunft erhalten. Möglichkeiten hierzu bieten sich verschiedenartig; hier mögen genannt werden die langfristigen Vorplanungen und die Einschränkung der Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung beschleunigter Zusammenlegungen in eigener Regie.

Seit 1955 sind die ersten Arbeitsgruppen der Gesellschaften, und zwar der Landentwicklung und der Landsiedlung in Rheinland-Pfalz mit beschleunigten Zusammenlegungsverfahren beschäftigt. In der Zwischenzeit haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Siedlungsgesellschaften, die Gesellschaft für Landentwicklung, die Deutsche Bauernsiedlung, verschiedene Landwirtschaftskammern und die Gesellschaft für Landeskultur in Bremen Arbeitsgruppen zur Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren gebildet.

4. Entwicklung und Leistung der BZ-Verfahren durch Gesellschaften

Es ist mehr als ein Rechenexempel, wenn man davon ausgeht, daß bei Beginn der Überleitungsperiode nach dem EWG-Gesetz, also 1957, der ausschließliche Einsatz sämtlichen Personals der Landeskulturverwaltungen theoretisch hätte dazu führen können, bis zur Beendigung der Übergangsperiode, nämlich 1970, alle erforderlichen noch nicht bereinigten Flächen in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bereinigt zu haben. Es gibt sicherlich viele Gründe, die dagegen sprechen; es sprechen jedoch auch eine Reihe von Gründen dafür und vielleicht wird uns die Zukunft in dieser Hinsicht noch bestärken, daß in verschiedenen Ländern mit größerer Intensität die beschleunigte Zusammenlegung hätte betrieben werden sollen. Dies soll keine kritische Feststellung sein und insbesondere nicht vorwurfsvoll gegenüber der einen oder anderen Landeskulturverwaltung, vielmehr drängt sich diese Überlegung auf, wenn man auf den statistischen Unterlagen die agrarpolitische Konzeption beleuchtet.

Daß heute in den meisten Bundesländern bei den Landeskulturverwaltungen nicht nur Bereitschaft, sondern geradezu echtes Bemühen festzustellen ist, um auch den Einsatz der Gesellschaften bei der Durchführung der Arrondierungsmaßnahmen zu verstärken, ist eine erfreuliche Feststellung. Ein wechselseitiger Dank dürfte hier angebracht sein: Einmal haben die Gesellschaften ihren Landeskulturbehörden zu danken für die Mitwirkung bei der Ausbildung des Personals, bei der Behebung der Kinderkrankheiten und bei der organisatorischen Vorbereitung des Einsatzes; daneben sollten die Landeskulturverwaltungen den Gesellschaften dankbar sein, daß sie in der Regel ohne große Schwierigkeiten bereit waren, Personal bereitzustellen oder heranzubilden, um diese Aufgaben zu übernehmen. Schließlich ist es für eine Gesellschaft, die nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes handeln muß, durchaus keine Selbstverständlichkeit, in Zeiten der Voll- oder gar Überbeschäftigung Personal abzustellen oder mühsam neu zu werben, um einem Zweige nachzugehen, der zunächst in der Regel branchenfremd und darüber hinaus von der Vergütung her nicht übermäßig reizvoll erschien.

Überblickt man die Ergebnisse im Bundesgebiet, so stellt man fest, daß von 1955 ein ständiges Anwachsen sowohl des Personals der Gesellschaften beim Einsatz in BZV als auch, und das zwangsläufig, der zu bearbeitenden Fläche zu verzeichnen ist. Da bis 1961 in der Bundesstatistik Zahlen über einen Einsatz der Gesellschaften in BZV nicht veröffentlicht wurden, kann nur geschätzt werden, daß etwa 170 Verfahren bei den Gesellschaften bis Ende 1961 anhängig waren. Bis Ende 1964 hat sich diese Zahl auf rund 300 erhöht. Im gleichen Jahre waren rund 123 000 ha Verfahrensfläche bei den Gesellschaften anhängig; die Zahl der Beteiligten betrug rund 65 500.

Auch für die Leistung, nämlich die Verfahren mit Besitzübergang, mag das Jahr 1964 hier angeführt werden. In 68 BZV der Gesellschaften wurden die Zuteilungen vorgenommen. Diese 68 Verfahren umfaßten eine Fläche von rund 29 000 ha bei 15 500 Beteiligten. Die durchschnittliche Größe des Verfahrensgebietes liegt bei etwa 410–450 ha.

Stellt man die Leistungen der Gesellschaften in den einzelnen Bundesländern bezüglich der beschleunigten Zusammenlegung vergleichend fest, stellt sich heraus, daß sowohl absolut als auch relativ in den Ländern Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland der Anteil bedeutend ist. Dieses sind die Länder, in denen überhaupt das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren bis zum Jahre 1963/64 nennenswerten Umfang angenommen hatte. Bemühungen, das Verfahren zu verstärken, sind inzwischen in Niedersachsen und Bayern gemacht worden, lediglich in Nordrhein-Westfalen scheint das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, ob von der Behörde oder von Gesellschaften durchgeführt, keine große Resonanz gefunden zu haben. Der Ländervergleich läßt weiter den Schluß zu, daß die Gesellschaften ausschließlich oder doch im wesentlichen die BZ-Verfahren durchführen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg.

Zusammengefaßt läßt sich für 1964 sagen, daß von den Gesellschaften 41 % der Verfahren mit 41 % der Verfahrensfläche aller beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Bundesgebiet in Bearbeitung waren. Im gleichen Jahre wurden von den durch die Gesellschaften bearbeiteten Verfahren zugeteilt 69 % aller BZ-Verfahren mit 75 % der zugeteilten Fläche aus BZ-Verfahren. Von der gesamten im Jahre 1964 im Bundesgebiet bereinigten Fläche, das heißt also reguläre Flurbereinigungsverfahren und BZ-Verfahren, waren es 15 %, die durch beschleunigte Verfahren zum Besitzübergang führten; 11,3 % des Bereinigungserfolges rührten aus dem Einsatz von Arbeitsgruppen der Gesellschaften. In den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in Ländern, in denen das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durch die Gesellschaften seinen Ausgang nahm, werden jährlich etwa 30–50 % der zugeteilten Fläche durch beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und hier wiederum im wesentlichen durch Arbeitsgruppen der Gesellschaften bearbeitet. Der Leistungskatalog, sowohl die Ergebnisse bezogen auf das Bundesgebiet als auch der Vergleich innerhalb der Länder und hier insbesondere der Länder, in denen langjährige Erfahrungen mit dem Einsatz von Arbeitsgruppen der Gesellschaften vorliegen, ermutigt durchaus zu der Behauptung, daß sich der Einsatz der Arbeitsgruppen bei der Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren bewährt hat.

Schließlich hat die Not um das Personal auf der einen Seite und die Bewährung der Arbeitsgruppen auf der anderen Seite die Richtigkeit des Einsatzes dokumentiert. Darüber hinaus sind in mehreren Bundesländern Bedienstete der Gesellschaften zur Durchführung von nicht hoheitlichen Aufgaben der Flurbereinigung ausgebildet worden und inzwischen in verschiedenen Funktionen eingesetzt. So waren Ende 1964 etwa 100 Bedienstete der Gesellschaft für Landeskultur in Bremen vorwiegend im Lande Niedersachsen in klassischen Flurbereinigungsverfahren tätig, daneben waren bei der Niedersächsischen Landgesellschaft, dem Rheinischen Heim und der Nassauischen Siedlungs-

gesellschaft im gleichen Jahr etwa ebenfalls rund 100 Bedienstete im Einsatz regulärer Flurbereinigungsverfahren.

Der Personalbestand der Gesellschaften in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betrug 1964 190 bei den Gesellschaften, die der Arbeitsgemeinschaft angehören, 112 bei der Gesellschaft für Landentwicklung und 32 bei der Deutschen Bauernsiedlung, insgesamt somit rund 335 Bedienstete; das sind rund 5 % des Personals der Flurbereinigungsbehörden (7400). Im Lande Baden-Württemberg sind von den Gesellschaften rund 90 Bedienstete, in Rheinland-Pfalz 80, in Hessen rund 40, in Schleswig-Holstein 45 in BZ-Verfahren tätig.

Es liegt nahe, einen Vergleich anzustellen über den ökonomischen Einsatz von Arbeitsgruppen der Gesellschaften einerseits und von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörden andererseits bei der Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren. Derartige Vergleiche sind in einigen Ländern durchgeführt worden, jedoch ist die Problematik eines echten Vergleiches auf diesem Gebiete sehr groß. Das Land Rheinland-Pfalz hat von dem Jahre 1955 ausgehend die in dem Lande tätigen Gesellschaften, nämlich die Gesellschaft für Landentwicklung einerseits und die Landsiedlung andererseits nach verschiedenen Methoden beim Einsatz der Arbeitsgruppen in BZ-Verfahren vergütet. Während die Landentwicklung aufgrund der abgeschlossenen Werkverträge eine im Laufe der Jahre wechselnde Hektar-Vergütung erhielt, hat die Landsiedlung ihre Aufwendungen, und zwar sowohl im Personal- als auch im Sachkostenbereich, kostendeckend vergütet erhalten. Nach fast zehnjährigem Einsatz der Arbeitsgruppen, die sich im Laufe der Jahre verständlicherweise zahlenmäßig erhöhten, läßt sich heute feststellen, daß wesentliche Unterschiede im Kostengefüge bei diesem Vergleich nicht deutlich wurden. Damit ist zumindest im Lande Rheinland-Pfalz bei der derzeitigen Organisation des Einsatzes der Arbeitsgruppen der Gesellschaften erwiesen, daß die Vergütungsmodalität in ökonomischer Hinsicht unerheblich ist.

Wesentlich schwieriger sind Vergleiche anzustellen über den ökonomischen Einsatz der Arbeitsgruppen in Beziehung zu Behördenbediensteten, die ebenfalls ausschließlich BZ-Verfahren bearbeiten. Während die Behördenbediensteten sozusagen im eigenen Hause ohne Mithilfe Dritter das Verfahren durchführen, haben die Gesellschaften sich insbesondere bezüglich der hoheitlichen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden zu bedienen. Wie hoch zeitlich oder auch kostenmäßig der Aufwand der Behörde diesbezüglich ist, kann nur geschätzt werden. In den Bundesländern, in denen seit mehreren Jahren Arbeitsgruppen der Gesellschaften eingesetzt sind und sich die Behörden vorwiegend auf die zwingend vorgeschriebenen Termine und die hoheitlichen Aufgaben beschränken, dürfte der Zeitaufwand der Behörde 20 % in der Regel nicht überschreiten, bezogen auf den Gesamtarbeitszeitaufwand des Verfahrens. Arbeits- und Zeitznachweise, die in einigen Bundesländern bei den Flurbereinigungsbehörden geführt und analog auch von den Arbeitsgruppen der Gesellschaften vereinzelt benutzt werden, können vielleicht in einiger Zeit über diese Beziehungen klarere, auf vergleichbaren Zahlen beruhende Daten geben. Hinzu kommen aber bei einem ökonomischen Vergleich eine Vielzahl zum Teil kaum meßbarer Wertigkeiten, die annähernd imponderabel sind. Neben Kosten für die Ausbildung, für die Büromiete, für die Pensionsanteile, für Beihilfen pp., ergeben sich erhebliche Differenzierungen in der Ausbildung und Vorbildung der einzelnen Mitarbeiter. Alle diese teilweisen imponderabilen Werte abwägen zu wollen, führt demnach zu keiner „chemisch reinen“ Analyse. Für eingearbeitete Arbeitsgruppen der Gesellschaften kann jedoch mit einiger Gewißheit behauptet werden, daß der Geldaufwand für den Personaleinsatz der Gesellschaften je ha Vergleichsfläche sicherlich nicht höher ist, als bei den Flurbereinigungsbehörden. Die Gesellschaften sollten nicht nur eine unter Berücksichtigung des Risikos und der Ausbildungskosten deckende Vergütung erhalten,

sondern es sollte auch soviel Anreiz beim Einsatz dieses Personals für die Gesellschaft bestehen, daß sie sich diesem neuen Aufgabenkreis mit echter Begeisterung widmet. Betrachtet man den Gesamtaufwand, der in den Bundesländern für Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und hier insbesondere der Arrondierungsmaßnahmen jährlich zur Verfügung gestellt wird, wäre es sicherlich am falschen Platze gespärt, wollte man den Akteuren für diese Maßnahmen den Brotkorb allzu hoch hängen. Ein Resignieren wäre allzuleicht der Fall. Das Gegenteil von dem würde erreicht, was man erstrebt, nämlich eine schlagkräftige Mannschaft, die dem Zusammenlegungsverfahren das echte Attribut „Beschleunigung“ verleiht.

5. Schwerpunkte beim Einsatz von geeigneten Stellen in BZ-Verfahren

Zur Vorbereitung auf die heutige Arbeitstagung wurde vom Ausschuß für Flurbereinigung bei der Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger eine schriftliche Umfrage durchgeführt. Es darf an dieser Stelle gesagt werden, daß die Befragung zu sehr erfreulicher Aktivität angeregt hat; im Gegensatz zu vielen Umfragen, die anscheinend nur widerwillig beantwortet werden, ist hier mit sehr viel Eifer und Pflichtbewußtsein an die Fragenbeantwortung herangegangen worden. Die Vielzahl der gestellten und von den einzelnen Gesellschaften beantworteten Fragen gestattet es nicht, sie auch nur annähernd in diesem Vortrag zu verarbeiten. Sie werden daher Verständnis dafür haben, daß ich gewisse Schwerpunkte aus diesem Fragenkatalog gleichsam schlaglichtartig beleuchte. Dabei darf darauf verwiesen werden, daß in der morgigen Fortsetzung unserer Arbeitstagung mit den Gesellschaften der Arbeitsgemeinschaft weiter detailliert über die einzelnen Antworten der Gesellschaften diskutiert werden wird.

a) Spezielle Organisation bei den Behörden und den Arbeitsgruppen

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, soweit es durch Gesellschaften durchgeführt wird, war organisatorisch Neuland und bedurfte daher auch bei der Behördenorganisation Einrichtungen, die sich verständlicherweise in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich entwickelt haben. So gibt es Länder, wie beispielsweise Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in denen bei der Landeskulturverwaltung zwar ein höherer Beamter speziell für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zuständig ist (Referentenstelle), im übrigen die behördliche Aufsicht über den Einsatz der Arbeitsgruppen von der jeweiligen Flurbereinigungsbehörde wahrgenommen wird. In Schleswig-Holstein ist das Kulturamt Kiel mit einer speziellen Abteilung ausschließlich für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im gesamten Lande zuständig. Die Erfahrungen, die aus diesem Lande über diese Organisation berichtet werden, sind gut. Hessen hat insofern eine etwas abweichende Regelung, als das Kulturamt Wiesbaden eine Außenstelle Frankfurt begründet hat, von der aus der Einsatz der Arbeitsgruppen vorgenommen wird. Hier wird sozusagen der Behörde von den Gesellschaften das Personal ausgeliehen und vom Kulturamt aus unter Zuhilfenahme dieses ausgeliehenen Personals das Zusammenlegungsverfahren bearbeitet. Ein umgekehrter „Leihvorgang“ wird beispielsweise beim Rheinischen Heim praktiziert, in dem abgeordnete Beamte in den Räumen des Rheinischen Heimes unter Zuhilfenahme von Gesellschaftspersonal beschleunigte Zusammenlegungsverfahren oder auch Flurbereinigungsverfahren durchführen. Der Vorteil dieser Lösung liegt sicherlich darin, daß die hoheitlichen Funktionen im eigenen Hause wahrgenommen werden können, oder kurz gesagt, das Dienstsiegel steht immer bereit.

Aus der kurzen Zeit der Erfahrung wird man sich noch nicht generell ein Urteil erlauben können, welche Organisationsform die zweckmäßigere ist.

Auch die Gesellschaften haben beim Einsatz ihrer Arbeitsgruppen nach unterschiedlichen Organisationsschemen den Einsatz vorgenommen. Es scheint sich jedoch durchzusetzen, daß die etwa aus 3—4 Personen bestehende Arbeitsgruppe die Regel wird. Großgruppen, die aus 8 oder mehr Personen bestehen, haben zwar in einigen Ländern und bei einigen Gesellschaften eine gewisse Bedeutung erlangt; jedoch scheint der ökonomischere Einsatz bei kleineren Gruppen zu liegen. Sicherlich ist bei Fragen dieser Art auch von Bedeutung, mit welcher Vorbildung das Personal angeworben werden kann. Die Antworten der Gesellschaften hierzu sind sicherlich interessant: Von Diplom-Landwirten über Diplom-Ingenieure, Vermessungsräte, pensionierte Kulturamtsvorsteher, Agrar-Ingenieure, Vermessungs-Ingenieure, verwaltungsmäßige und technisch vorgebildete Kräfte bis hin zu den Schreibkräften weitet sich der Fächer der Vorbildung aus. Auch hier wäre es sicherlich falsch, jetzt schon Schlüsse ziehen zu wollen, welche Vorbildung generell die beste und zweckmäßigste ist für den Arbeitsgruppenleiter. Die Erfahrungen zeigen, daß die Materie speziell genug ist, daß sich verschiedene Disziplinen in diesem Tätigkeitsbereich einarbeiten können. Entscheidend wird immer sein, die Veranlagung und die Tatkraft, mit der in diesem Tätigkeitsbereich gearbeitet wird.

b) Umfang des Auftrages

Aus den Kinderschuhen der Jahre 1955/56 sind in einigen Ländern beachtliche Mannesstiefel geworden. Gingen die Flurbereinigungsbehörden zunächst so vor, daß sie unter teilweiser strenger Aufsicht nur gewisse Aufgaben den Gesellschaften übertrugen, hat sich sicherlich durch die Bewährung beflügelt, nunmehr weitgehend herausgebildet, den Aufgabenkatalog für die Gesellschaften so weit zu fassen, als eben nur möglich. Die Grenze muß allerdings da gezogen werden, wo echte hoheitliche Funktionen wahrzunehmen sind. Daß auch diese von den Gesellschaften vorbereitet werden können, wurde an anderer Stelle bereits gesagt. In den einzelnen Bundesländern ist jedoch der Umfang des Auftrages, der mit den Werkverträgen den Gesellschaften übertragen wird, noch sehr unterschiedlich. Die Vorbereitungen für die Einleitung werden teilweise ausschließlich von der Behörde wahrgenommen. Erst mit dem Einleitungsbeschuß tritt die Gesellschaft in Aktion. Auch während des Verfahrens wird in sehr unterschiedlicher Form den einzelnen Gesellschaften die jeweilige Etappe des Verfahrens selbstständig zur Bearbeitung übertragen. Beim Abschluß des Verfahrens ist es ähnlich, so daß in einzelnen Ländern mit der Vorlage des Planes die Tätigkeit der Gesellschaft beendet ist, in anderen Ländern hat die Gesellschaft bis zur Schlußfeststellung zu wirken. Daß in den Anfangsjahren mit gewisser Vorsicht und Behutsamkeit von den Behörden den Gesellschaften die Aufträge erteilt wurden, ist nicht nur verständlich, sondern liegt sogar im Interesse der Gesellschaften. Die Politik der kleinen Schritte führt hier sicherlich stetiger zum Ziel als eine zu hohe Selbsteinschätzung. Vielleicht ist gerade über diesen Weg der kleinen Schritte den Gesellschaften der Erfolg zuteil geworden. Große und der Zahl nach bedeutende Fehlschläge lassen sich dadurch vermeiden beziehungsweise in sehr niedrigen Grenzen halten. Man braucht daher kein Prophet zu sein, wenn man feststellt, daß aus den bisherigen Erfahrungen insbesondere in einigen Bundesländern sicherlich für die Behörden die Folgerung gezogen wird, in Zukunft den Einsatz der Arbeitsgruppen zu verstärken, beziehungsweise ihnen aber größere und umfangreichere Aufgaben bei der Auftragserteilung zuzubilligen.

c) Regelung der Vergütung

Da die Gesellschaften nicht in Etatvorstellungen denken können, sondern nach Soll und Haben bilanzieren müssen, ist die Frage der Vergütung nach Höhe und Zeitpunkt

der Abschlge bei ihnen von besonderer Bedeutung. Grundstzlich darf hier mit aller Offenheit gesagt werden, da es den Gesellschaften nicht darum geht, durch den Einsatz in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eine gegebenenfalls beachtliche Nebeneinnahme zu haben, vielmehr glauben die Gesellschaften, den Katalog ihres Ttigwerdens in der vielfltigen Mglichkeit der Agrarstrukturverbesserung so weit ausdehnen zu wollen als eben mglich. Je umfassender die Aufgaben der Agrarstrukturverbesserung werden, um so weniger eignet sich ein Spezialistentum, das mglicherweise von Scheuklappen begrenzt, die Gesamtaufgabe nicht richtig sieht.

Whrend man anfnglich pauschalisierte ha-Stze bezogen auf die Verfahrensflche des Zusammenlegungsgebietes bei der vertraglichen Regelung vereinbarte, ist man nunmehr in den meisten Lndern dazu bergegangen, die Vergtung nach einer Formel vorzunehmen, bei der Flche und Zahl der Beteiligten in Beziehung gesetzt werden. Es wird sicherlich insbesondere kein Kenner der Materie bezweifeln, da diese beiden Faktoren als Mastab fr die Vergtung notwendigerweise herangezogen werden mssen, um zu gerechten Ergebnissen zu kommen. Daneben knnen jedoch auch noch Einflsse einwirken, die den zgigen Ablauf des Verfahrens erschweren und dadurch verteuern. Hier sei gedacht an eine vllig neue Schtzung und Verarbeitung in den Karten und Nachweisen, an besonders schlechte Unterlagen der ffentlichen Bcher, an sehr schwierige Legitimationsverhltnisse und anderes mehr. Wird bei der Vergtungsformel neben Flche und Teilnehmerzahl auch noch eine Besserung eingefgt fr die letztgenannten Momente, dann, so darf gesagt werden, ergibt sich eine weitgehend gerechte Formel fr die Vergtung der Arbeitsgruppe.

Bercksichtigt man in den einzelnen Bundeslndern die durchschnittliche Teilnehmerzahl je ha und errechnet daraus eine durchschnittliche ha-Vergtung, so schwanken die Betrge je ha Verfahrensflche zwischen 125,— DM in Schleswig-Holstein und etwa 245,— DM in Baden-Wrttemberg. Da jedoch in den einzelnen Lndern nicht die gleichen Aufgaben von den Arbeitsgruppen bernommen werden, sind die Vergtungen auch nur miteinander vergleichbar, wenn man gleiche Werkvertrge unterstellt. Da die Behrden gezwungen sind, mit den Gesellschaften Werkvertrge unter Bezugnahme auf § 613 ff. BGB und die VOL (Verdingungsordnung fr Leistungen) abzuschlieen, sei nur am Rande vermerkt. Da ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, wenn es als Gebietsverfahren durchgefhrt wird, von der Einleitung bis zur Schlufeststellung erfahrungsgem 3 Jahre in Anspruch nimmt, versteht es sich von selbst, da entsprechend dem Verfahrensfortschritt auch die Abschlge auf die Vergtungssumme gezahlt werden. Diese Abschlge sind ebenfalls in den einzelnen Lndern nach den einzelnen Arbeitsphasen unterschiedlich geregelt, im groen und ganzen jedoch so, da man diesbezglich es den Erfahrungen berlassen sollte. Es scheint jedoch durchaus diskutabel, ob Bestandteil des Werkvertrages ein sogenannter Zeit- und Arbeitsplan wird. Wenn gleich durch diesen Plan in bestimmten Grenzen der Gesellschaft Ketten angelegt werden fr zeitliche Abwicklung, haben diese Zeit- und Arbeitsplne jedoch auch den Vorzug, da sich die Behrde im Rahmen ihrer Mitwirkung ebenfalls danach richten mu.

In diesem Zusammenhang mu ein Problem angeschnitten werden, das sicherlich bei klarer kalkulatorischer berlegung des Einsatzes der Gesellschaften von Bedeutung ist. Da ein Verfahren in der Regel wenigstens 3 und oftmals auch mehr Jahre in Anspruch nimmt, ist es kaum zu vertreten, einen Werkvertrag nach Lohn- und Preisvorstellungen des Jahres abzuschlieen, in dem das Verfahren beginnt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben erwiesen, da pro Jahr mit Aufwandssteigerungen in den Gesellschaften im Personal- und Sachkostenbereich von etwa 8–10 % gerechnet werden mu. Hier bieten sich zwei Lsungen an. Entweder mu bei der Vergtung soweit „vorgehalten“ werden, da dieses Risiko abzufangen ist, oder aber der Werkvertrag mu eine Besserungs-

klausel erhalten dergestalt, daß von der Gesellschaft nicht zu vertretende Mehraufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich bei entsprechend geführten Nachweisungen kostenmäßig abgewälzt werden können. Wenn im übrigen Aufgabengebiet der Siedlungsgesellschaften eine gewisse Gebührenautomation darin liegt, daß in den letzten Jahren gerade im Baugeschehen die Kosten und damit auch die in der Regel prozentual dazu gestaffelten Gebühren gewachsen sind, so ist im Bereich der beschleunigten Zusammenlegung diesbezüglich keine Automation. Es dürfte daher ein nicht unbilliges Begehren der Gesellschaften sein, hier zu einer Lösung zu kommen, die den Gesellschaften dieses von ihr nicht zu vertretende Risiko nimmt.

d) Bauleitung und Bauaufsicht

Wenngleich auf Grund des Beschleunigungseffektes der Zusammenlegung größere Baumaßnahmen in der Regel nicht vorkommen — Ausnahmen hierzu bildet häufig die Zweitbereinigung —, so hat sich in einigen Bundesländern dennoch das Bedürfnis gezeigt, die Gesellschaften bei der Bauleitung und teilweise auch bei der Bauaufsicht einzuschalten. Die Bauleitung, sogenannte örtliche Bauleitung, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft, da sie die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen herzustellen hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß die Teilnehmergemeinschaften in der Regel nicht in der Lage sind, die vorbereitenden Maßnahmen für die Folgeeinrichtungen und auch die örtliche Beaufsichtigung eingeschalteter Firmen ordnungsgemäß zu überwachen. Hier bieten sich die Gesellschaften den Teilnehmergemeinschaften an, erfüllungsweise deren Aufgabe bezüglich der Bauleitung zu übernehmen. Das kann so geschehen, daß die Teilnehmergemeinschaft der Gesellschaft einen Auftrag erteilt und darin die Bedingungen festlegt, es kann jedoch auch ein regulärer Vertrag, möglicherweise nach Formularmuster, zwischen der Teilnehmergemeinschaft und der Gesellschaft abgeschlossen werden, schließlich ist aber auch möglich, ähnlich wie den Kassenverwalter (den Rechner) der Teilnehmerkasse durch Beschluß des Vorstandes die Gesellschaft mit der Bauleitung zu beauftragen, wobei in der Regel als Vergütung die GOI zugrunde gelegt wird. Da die Gesellschaften durch ihr großes Arrangement bei Hochbaumaßnahmen in der Bauleitung erfahren sind, bestehen hier keine großen Schwierigkeiten, für Tiefbaumaßnahmen entsprechende Bauleitungen zu übernehmen. Die eigentliche Bauaufsicht, die sogenannte behördliche Bauaufsicht, liegt bei der Flurbereinigungsbehörde. Daß in einigen Ländern auch diese behördliche Bauaufsicht weitgehend von der Gesellschaft wahrgenommen wird, mag hier am Rande erwähnt werden. Hierzu ist jedoch ein echtes Vertrauensverhältnis notwendig. Der Beamte muß nämlich den Bediensteten der Gesellschaft soviel Vertrauen entgegenbringen, daß er ohne örtliche Nachprüfung Rechnungen anweist und sonstige Verwaltungsmaßnahmen billigt, die mit der Bauausführung zusammenhängen. Da beim Einsatz der Gesellschaften auf diesem Gebiet nur kurze Erfahrungen vorliegen, mag es mit diesen Andeutungen sein Bewenden haben, sicherlich liegt hier jedoch noch etliche Entlastungsmöglichkeit für die Behörden, und ich glaube sagen zu dürfen, daß die Gesellschaften sich nicht verschließen werden, diese Aufgaben mit zu übernehmen, wenn sie angesprochen werden, und wenn ihnen eine Vergütung bezahlt wird, die wenigstens der GOI entspricht.

e) Ausführungskosten

In der Regel leidet der Beschleunigungseffekt eines Zusammenlegungsverfahrens, wenn Ausführungskosten in einer Höhe entstehen, die einem Flurbereinigungsverfahren entsprechen. Dennoch ist insbesondere bei Zweitbereinigungen denkbar, daß Ausführungskosten von 1500–2000 DM/ha erreichen. Bei sogenannten Vorschaltverfahren,

die ohnehin nur ein befristetes Provisorium darstellen, werden erfahrungsgemäß die Ausführungskosten wesentlich niedriger liegen. In mehreren Bundesländern bestehen demnach auch Vorschriften, daß bestimmte Richtsätze bei Vorschaltverfahren für die Ausführungskosten je ha nicht überschritten werden dürfen und gleiches gilt für Verfahren, die als Zweitbereinigungen durchgeführt werden. Für die sogenannten Vorschaltverfahren sind Beträge um 300 DM, für die Zweitbereinigungsverfahren um 700 DM in einigen Ländern festgesetzt. Sicherlich liegt es auch im Interesse der Gesellschaften, daß eine Limitierung der Ausführungskosten in den Ländern vorgenommen wird. Zumindest hat die Erfahrung erwiesen, daß diese Limitierung sehr erzieherisch wirkt und in der Regel diese Sätze nicht überschritten werden müssen. Dadurch kommt eine gewisse Stetigkeit in das Verfahren und diese wiederum hilft zur Beschleunigung der Durchführung. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch auch nicht vergessen werden, daß auf Grund der Bundesrichtlinien zur Förderung der Flurbereinigung aus dem Jahre 1958 bis zu 75 % sowohl der Ausführungs- als auch der Verfahrenskosten den Ländern aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Länder damit auch gezwungen sind, in den einzelnen BZ-Verfahren die Ausführungskosten mit 75 % Beihilfe zu bedienen. Vielmehr zahlt der Bund den Ländern auf Grund ihrer Bedarfsmeldungen Kontingente, die im Ermessen der Länder auf die einzelnen Verfahren verteilt werden. Hier scheint jedoch der Hinweis angebracht, daß man unter allen Umständen versuchen sollte, diese finanzielle Vorrechtsstellung der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den Bundesrichtlinien auch in den Ländern zu wahren, um dadurch den Teilnehmern von vornherein einen gewissen Anreiz für die Bereitschaft zur Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens zu geben. Auch bei der beabsichtigten Neufassung der Bundesrichtlinien zur Förderung der Flurbereinigung sollte man die Maßstäbe der Beihilfen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren auf keinen Fall verschlechtern.

6. Schlußbetrachtung

Meine Damen und Herren, wenn ich vor Ihnen als Fachleuten, als Bediensteten der Gesellschaften, die ihre Alltagsaufgabe in der Durchführung beschleunigter Zusammenlegung sehen, diese Ausführungen gemacht habe, glaube ich nicht, daß ich Sie mit den vielen Details, die angesprochen wurden, langweilte. Ich bin mir aber durchaus bewußt darüber, daß die Betrachtungen vielleicht zu sehr aus der Sicht des einzelnen Landes gegeben wurden. Die Diskussion mag daher das, was aus anderen Ländern unterschiedlich beurteilt wird, beleuchten. Ich bin mir aber darüber hinaus bewußt, daß ich eine Vielzahl von brennenden Tagesfragen für den Praktiker nicht angeschnitten habe, ich muß sagen, aus Zeitgründen leider nicht anschneiden konnte. Einige dieser Probleme sind oder werden in weiteren Vorträgen noch angeschnitten. Ich darf nur einige aufzählen, um damit darzutun, daß der Sinn dieser Arbeitstagungen sicherlich nicht verfehlt ist, wenn man bis ins kleinste Detail hinein versucht, das zu erörtern, was in der einen Gesellschaft bereits als Erfahrung vorliegt, in der anderen Gesellschaft jedoch noch in weiter Ferne ist. Lassen Sie mich ohne ein Ordnungschema und auch ohne auf Vollständigkeit Wert zu legen einmal das hier nennen, was der Erörterung weiter wert ist: einheitliche Formulare, einheitlicher Plantext, Möglichkeiten der Ausnutzung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Benutzung der Unterlagen des Liegenschaftskatasters, Benutzung des Lochkartenverfahrens, Planvereinbarung oder Zuteilung von Amts wegen, Kombination der beschleunigten Zusammenlegung mit sonstigen agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen (Aufstockung, Aussiedlung, Baumaßnahmen in Altgehöften), Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung, Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches in-

nerhalb der Länder und über die Ländergrenzen hinweg und vieles andere mehr, ließe sich hier in allen Einzelheiten noch erörtern und ich darf sagen, diese Dinge sind sicherlich wert, unter Fachleuten gründlich erörtert zu werden.

Aber wir stehen ja, nachdem nur 10 Jahre Erfahrungen vorliegen, immer noch am Anfang und lassen Sie mich, meine Damen und Herren, hiermit abschließen: 10 Jahre ist Grund, um Rückschau zu tun, ist Grund, um den Status festzustellen und ist sicherlich auch Grund, um einige Lehren und Folgerungen für unseren zukünftigen Einsatz zu ziehen. Wir sind uns aber auch bewußt darüber, daß zehnjährige Erfahrung noch nicht ausreicht, um ein endgültiges Urteil zu fällen, daß 10 Jahre nicht genügen, um den Einsatz so zu konsolidieren, daß er heute sozusagen am Schnürchen läuft. Dazu beizutragen, daß wir uns vervollkommen und daß wir damit helfen, das agrarstrukturelle Bild unserer Dörfer und Fluren zu verbessern, ist letztlich unsere Aufgabe.

Literatur

1. Becker, K.: „15 Jahre ländliche Siedlung und Eingliederung“
in Schriftenreihe für landw. Sozialfragen, Hannover 1965
2. Braunewell: Aufsatz in „Arbeitstagung der in Rheinland-Pfalz tätigen geeigneten Stellen vom 17. 12. 1963“
Manuskript gefertigt in Firma Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH, Koblenz
3. Hoerster, Th.: Aufsatz in „Innere Kolonisation“ H. 12, Jahrgang 1957
Hoerster, Th.: Aufsatz in „Innere Kolonisation“ H. 10, Jahrgang 1964
4. Meyer, K.: Vortrag gehalten in Bernkastel/Mosel 1965
5. Riemenschneider, A.: Beilage in „Innere Kolonisation“ H. 8/1957
6. Steuer, R.: Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz, München 1956
7. Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die Verbesserung der Agrarstruktur in der BRD 1963/64, Landschriftenverlag GmbH, Berlin — Bonn 1964
8. Erlasse und Richtlinien für das beschl. Zusammenlegungsverfahren in Baden-Württemberg (Sammelmappe) 1960
9. Schriften der GFK: H 15, Jahrgang 1962, „Erfahrungen bei der beschl. Zusammenlegung“

Organisation und Arbeitsökonomie der Arbeitsgruppen geeigneter Stellen

von Regierungsdirektor a. D. Dr. Burkhard Bonse

Bei der Behandlung des Themas „Organisation und Arbeitsökonomie der Arbeitsgruppen geeigneter Stellen“ kann davon ausgegangen werden, daß diese Arbeitsgruppen aufgrund eines Auftrages gemäß § 99 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in erster Linie Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (BZ-Verfahren) zu bearbeiten haben.

Das schließt nicht aus, daß eine solche Arbeitsgruppe neben der Bearbeitung von BZ-Verfahren auch in klassischen und vereinfachten Flurbereinigungsverfahren die Bearbeitung einzelner Verfahrensabschnitte wie zum Beispiel die Legitimation der Beteiligten, die Aufstellung der Teilnehmernachweise (alter Bestand), die Anfertigung der Nebenbeteiligtennachweise, der Flächennachweise, der Besitzstands- und Schätzungsnachweise usw. übernehmen kann, um auf diese Weise die Flurbereinigungsbehörde auch in der Flurbereinigung zu entlasten.

Voraussetzungen für die Einrichtung von Arbeitsgruppen

Die Aufstellung und Organisation fester Arbeitsgruppen zur Durchführung von BZ-Verfahren setzt zunächst voraus, daß in einem Regionalgebiet etwa im Bezirk eines oder mehrerer Ämter für Flurbereinigung und Siedlung (Kulturämter) ein größerer Arbeitsvorrat, das heißt eine größere Anzahl von Gemeinden vorhanden ist, in denen die Voraussetzungen für ein BZ-Verfahren vorliegen. Das dürfte im allgemeinen in den Gebieten der Fall sein, wo schon früher ein Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren stattgefunden hat oder wo die Wege- und Wasserverhältnisse von Natur aus soweit geordnet sind, daß es größerer Ausbaumaßnahmen zunächst nicht bedarf.

Liegen diese Voraussetzungen vor und besteht außerdem die Notwendigkeit wegen dringender Aussiedlungen, Aufstockungen oder Dorferneuerungsmaßnahmen ein BZ-Verfahren durchzuführen, sind ferner auch die Flurbereinigungsbehörde und die landwirtschaftliche Berufsvertretung bereit, die Einleitung und Durchführung von BZ-Verfahren durch eine geeignete Stelle nach einem für einen längeren Zeitraum aufgestellten Programm zu unterstützen und sind schließlich auch die Beteiligten zu einer Mitarbeit bereit, dann wird es für eine Siedlungsgesellschaft als geeignete Stelle vorteilhaft sein, eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung von BZ-Verfahren einzurichten.

Eine solche Arbeitsgruppe wird zweckmäßig bei einer Außenstelle eingerichtet, bei der ein Schwerpunkt für BZ-Verfahren gebildet werden kann, und die außerdem zu der zuständigen Flurbereinigungsbehörde möglichst günstig liegt.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bei der Hauptgeschäftsstelle einer Gesellschaft wird zweckmäßig sein, wenn die Entfernungen zu den einzelnen BZ-Verfahren und zuständigen Flurbereinigungsbehörden eine solche Zusammenfassung der Arbeiten zulassen. Dieses dürfte sich besonders dann empfehlen, wenn, wie es in Schleswig-Holstein der Fall ist, die Zuständigkeiten der Flurbereinigungsbehörde für alle BZ-Verfahren einer Flurbereinigungsbehörde am Sitz der Hauptgeschäftsstelle übertragen sind.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Bei der Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe zur Durchführung von BZ-Verfahren wird folgendes zu beachten sein:

In BZ-Verfahren werden abgesehen von wenigen zur Schaffung wertgleicher Abfindungen erforderlichen Fortführungsmessungen keine Neumessungen vorgenommen. Vielmehr werden nur ganze Flurstücke und auch überwiegend nur landwirtschaftliche Grundstücke getauscht und zusammengelegt. Außerdem werden im allgemeinen nur in geringem Umfange Wege und Wasserläufe ausgebaut. Infolgedessen stehen nicht wie in der klassischen Flurbereinigung die vermessungstechnischen und bautechnischen Belange, sondern die rein landwirtschaftlichen Belange im Vordergrund.

Entsprechend muß sich die als Arbeitsteam anzusetzende Arbeitsgruppe zusammensetzen

1. aus einem landwirtschaftlich vorgebildeten Planer als Leiter der Arbeitsgruppe,
2. aus einer vermessungstechnisch vorgebildeten Kraft und
3. aus einer zuverlässigen und eingearbeiteten Hilfskraft.

Darüber hinaus sollten weitere Hilfskräfte zur Bewältigung größerer Arbeitsspitzen im Bedarfsfalle vorübergehend zur Verfügung gestellt werden können.

Leiter der Arbeitsgruppe

Der Leiter einer solchen Arbeitsgruppe, der die Verhandlungen mit den Teilnehmern zu führen und den Rohplan sowie den endgültigen Zusammenlegungsplan aufzustellen hat, muß in erster Linie gute landwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Er muß ferner ein gutes Verhandlungsgeschick haben und die Bauern von dem Wert einer großzügigen Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke überzeugen können.

Darüber hinaus muß er einen Blick für alle sich bietenden Tauschmöglichkeiten und für ihre Verwirklichung haben. Er muß also die Eigenschaften eines guten und geschickten Planers mitbringen. Schließlich muß er alle gesetzlichen, vermessungstechnischen und Verfahrensvorschriften beherrschen und ausreichende Kenntnisse in Grundbuchsachen besitzen.

Die vermessungstechnisch vorgebildete Kraft muß ebenfalls alle gesetzlichen, vermessungstechnischen und Verfahrensvorschriften beherrschen. Sie muß vor allem alle das Liegenschaftskataster betreffenden Arbeiten nach den geltenden Vorschriften selbständig erledigen und alle Registerarbeiten sowie die Ausarbeitung der Verfahrenskarten vorschriftsmäßig ausführen und überwachen können. Das gleiche gilt auch für alle die Grundbuchberichtigung betreffenden Angelegenheiten.

Die Hilfskraft muß in der Lage sein, die umfangreiche Kleinarbeit sowie die Schreibarbeiten, die mit der Durchführung eines BZ-Verfahrens verbunden sind, nach Weisung des Leiters der Arbeitsgruppe und der vermessungstechnischen Kraft zuverlässig und sorgfältig zu erledigen.

Als Leiter einer Arbeitsgruppe wird im allgemeinen ein staatlich geprüfter Landwirt (Agraringenieur) in Frage kommen, der die oben genannten Eigenschaften besitzt. Einen Diplomlandwirt als Leiter einer Arbeitsgruppe einzusetzen, wird dann zweckmäßig sein, wenn mehrere Arbeitsgruppen gebildet werden können, und ihm gleichzeitig die Aufsicht über andere Arbeitsgruppen übertragen werden kann.

Staatlich geprüfte Landwirte oder Agraringenieure dürften auch schon deswegen besonders geeignet sein, weil sie der Praxis nahestehen und bei den Verhandlungen mit den Beteiligten die Bauern von den günstigen Auswirkungen und Vorteilen einer starken Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke gut überzeugen können.

Im übrigen wird die Arbeitsgruppe, soweit sie mit der Bearbeitung von BZ-Verfahren nicht ausgelastet ist, auch mit anderen Arbeiten der Außenstelle beschäftigt werden können. Das hat den Vorteil, daß die Arbeitsgruppe nicht einseitig wird und auch im Siedlungsgeschäft und bei den Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen nach Bedarf eingesetzt werden kann.

Um jedoch die ordnungsmäßige Abwicklung der eingeleiteten BZ-Verfahren sicherzustellen, ist es weiter notwendig, für jede in der Arbeitsgruppe tätige Kraft eine Ersatzkraft auszubilden und einzuarbeiten, die bei Ausfall einer Arbeitskraft deren Arbeiten ohne Unterbrechung weiterführen und auch bei Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzt werden kann.

Arbeitsökonomie der Arbeitsgruppe

Einsatz der Arbeitsgruppe

Vorausgesetzt, daß das vorgenannte Arbeitsteam sein gesamtes Arbeitsgebiet und die geltenden Vorschriften beherrscht, hängt der Erfolg der geleisteten Arbeit im wesentlichen davon ab, daß fortlaufend ausreichende Arbeiten anfallen und keine Unterbrechung und kein Leerlauf entsteht. Dieses läßt sich ebenso wie in der klassischen Flurbereinigung nur dadurch erreichen, daß jede Arbeitsgruppe mehrere Verfahren gleichzeitig in Bearbeitung hat und zwar jeweils mindestens

- 1 Verfahren in der Vorbereitung,
- 1 Verfahren in der Planstufe und
- 1 Verfahren in der Abwicklung.

Auf diese Weise kann die Arbeitsgruppe bei auftretenden Schwierigkeiten in einem Verfahren sofort in den beiden anderen Verfahren ausreichende Arbeit finden, ohne daß ein Leerlauf entsteht. Auch können so nach Bedarf besonders dringende Verfahrensabschnitte in einzelnen Verfahren vorgezogen und andere dafür zurückgestellt werden.

Im übrigen ergibt sich für die beauftragte Stelle noch der weitere Vorteil, daß ihr regelmäßig aus allen 3 Verfahren soviel Gebühren zufließen, daß daraus die in der Arbeitsgruppe tätigen Kräfte laufend bezahlt werden können.

Langfristiges Arbeitsprogramm

Eine solche Organisation setzt jedoch voraus, daß zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der beauftragten Stelle ein langfristiges Arbeitsprogramm vereinbart wird, das heißt, daß für einen längeren Zeitraum festgelegt wird, welche BZ-Verfahren einzuleiten sind und wann diese Verfahren ausgeführt und zur Abwicklung gebracht werden sollen. Dabei müssen auch unvorhergesehene Schwierigkeiten eingeplant werden, die zur Folge haben, daß zum Beispiel die Einleitung einzelner Verfahren wegen des Widerstandes der Beteiligten oder aus anderen Gründen zunächst zurückgestellt werden muß und andere Verfahren dafür vorgezogen werden können. Auf diese Weise wird es möglich sein, die einzelnen Verfahren mit genügender Sorgfalt vorzubereiten und zu dem jeweils günstigsten Zeitpunkt einzuleiten und dann beschleunigt zur Durchführung zu bringen.

Arbeitsplan für das einzelne BZ-Verfahren

Bei jedem BZ-Verfahren sind die Zuständigkeiten sorgfältig zu beachten.

1. Für die hoheitsrechtlichen Angelegenheiten ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
2. Ein Teil der Verfahrensabschnitte ist von der Flurbereinigungsbehörde gemeinsam mit der beauftragten Stelle auszuführen.

3. Den größten Teil der Verfahrensabschnitte hat die beauftragte Stelle allein jedoch im engen Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde zu bearbeiten.
4. Schließlich hat auch der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft oder ihr Vorsitzender bestimmte Festsetzungen zu treffen.

Um die Arbeiten zeitlich aufeinander abzustimmen und eine ordnungsmäßige und zügige Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen, sollte die beauftragte Stelle im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde zu Beginn eines jeden Verfahrens einen Arbeitsplan aufstellen, in dem für jeden Verfahrensabschnitt in besonderen Spalten die Zeit der vorgesehenen und der tatsächlichen Ausführung eingetragen wird. In Abständen von einem halben Jahr werden zweckmäßig die für die Ausführung vorgesehenen Daten gemeinsam überprüft und soweit erforderlich berichtigt, so daß der Stand des Verfahrens und die zeitliche Abwicklung jederzeit überprüft und die weitere Bearbeitung den Notwendigkeiten entsprechend angepaßt werden kann.

Mit Hilfe eines solchen Arbeitsplanes ist es sowohl der Flurbereinigungsbehörde als auch der beauftragten Stelle möglich, ihren Gesamtarbeitsplan aufeinander abzustimmen, so daß die von der beauftragten Stelle eingereichten Unterlagen von der Flurbereinigungsbehörde alsbald geprüft und die erforderlichen Termine festgelegt werden können. Auf diese Weise wird der Ablauf des Verfahrens beschleunigt und eine längere Verzögerung vermieden.

Richtlinien und Anleitung zur Durchführung von BZ-Verfahren

Einzelne Länder, wie zum Beispiel Baden-Württemberg, haben schon 1959 Richtlinien und genaue Anleitungen mit Mustern zur Durchführung von BZ-Verfahren durch geeignete Stellen herausgegeben, so daß hierdurch eine einheitliche Bearbeitung der BZ-Verfahren durch Arbeitsgruppen gewährleistet ist. Überall dort, wo solche Richtlinien und Anleitungen nicht bestehen oder nicht ausreichend sind, wird es notwendig sein, für die Durchführung der BZ-Verfahren und für die Ausbildung der in den Arbeitsgruppen eingesetzten Kräfte eine solche Anleitung mit Mustern zu erarbeiten, diese mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen und sie den Arbeitsgruppen an die Hand zu geben.

Bei dem starken Personalwechsel in den Gesellschaften muß ständig damit gerechnet werden, daß in BZ-Verfahren eingearbeitete gute Kräfte kündigen und sich besser bezahlte Stellungen suchen. Wenn also eine Siedlungsgesellschaft auf dem Gebiete der Beschleunigten Zusammenlegung gute und erfolgreiche Arbeit leisten will, muß sie für die Ausbildung des zur Durchführung von BZ-Verfahren erforderlichen Personals nachhaltig Sorge tragen.

Dafür ist eine bis ins einzelne gehende Anleitung mit den erforderlichen Mustern für die Bearbeitung der einzelnen Verfahrensabschnitte nicht zu entbehren. Nur mit Hilfe einer solchen mit der Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmten Anleitung mit Mustern ist es möglich, zahlreiche Anstände, die bei der Prüfung der von der beauftragten Stelle eingereichten Unterlagen von der Flurbereinigungsbehörde regelmäßig gezogen werden und vom Beauftragten mit großem Arbeitsaufwand beseitigt werden müssen, weitgehend zu vermeiden und einwandfreie Unterlagen zu liefern.

Nur wenn es den Gesellschaften gelingt, den Flurbereinigungsbehörden eine einwandfreie Arbeit vorzulegen und damit die Flurbereinigungsämter wirklich zu entlasten, werden diese geneigt sein, mit den Gesellschaften langfristige Programme für die Durchführung von BZ-Verfahren zu vereinbaren und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Aufgaben und Erfahrungen der Flurbereinigungsbehörden beim Einsatz geeigneter Stellen

von Reg.-Assessor Goldschmitt

Die Bildung und Einrichtung der Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegung, der Umfang des Tätigwerdens und die Aufgabenabgrenzung zwischen Arbeitsgruppe und Behörde sowie auch die Verfahrenspraxis hat im Lande Rheinland-Pfalz eine Entwicklung genommen, die sich von der in anderen Ländern der Bundesrepublik in den einzelnen Verfahrensstadien zum Teil beträchtlich unterscheidet. Die Gründe hierfür sind mannigfaltiger Art und im besonderen auf die strukturellen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz zurückzuführen. Deshalb ist ein Vergleich mit anderen Ländern und auch die Übernahme verschiedener Verfahrenspraktiken unzweckmäßig und in einzelnen Fällen gar nicht möglich.

Der folgende Beitrag beschränkt sich daher nur auf die im Lande Rheinland-Pfalz vorliegenden Verhältnisse.

Nachdem durch das Flurbereinigungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen einmal für die Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren überhaupt, zum anderen für den Einsatz sachkundiger Personen und geeigneter Stellen geschaffen waren, wurden zuerst beim Kulturamt Birkenfeld Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren der Gesellschaften „Landsiedlung Rheinland-Pfalz G.m.b.H.“ und „Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung G.m.b.H.“ gebildet, die im Herbst des Jahres 1955 zunächst ohne eine spezielle Ausbildung ihre Arbeit aufnahmen.

Als verantwortliche Verfahrensbearbeiter haben die Gesellschaften seinerzeit Diplomlandwirte eingestellt. Ihnen wurden für die Erledigung der Legitimationsführung zum Teil pensionierte Justizbeamte, Schreibkräfte für die anfallenden Schreibarbeiten und für die Aufstellung der Register sowie verschiedentlich auch im technischen Zeichnen vorgebildete Kräfte beigegeben. Die Landeskulturverwaltung hat nach Verabschiedung des Flurbereinigungsgesetzes die „Vermessungstechnische Verfügung Nr. 20“ im Herbst 1953 herausgegeben, in der der Ablauf eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und seine Besonderheiten gegenüber einem Flurbereinigungsverfahren klar herausgestellt wurden.

Hiernach hat erstmals das Kulturamt Birkenfeld die Gemarkung Eckersweiler in einem beschleunigten Verfahren bereinigt. Dieses Verfahren gelangte 1955 zur Planvorlage.

Als die Arbeitsgruppen der Gesellschaften ihre Tätigkeit im Kulturamtsbezirk Birkenfeld aufnahmen, hatte das dortige Kulturamt bereits die ersten Erfahrungen sammeln können und hinsichtlich des Verfahrensablaufes existierten ganz konkrete Vorstellungen.

Beim Einsatz geeigneter Stellen wurden die Behörden aber wieder vor neue Probleme gestellt. Dies traf insbesondere für die Arbeitsgruppen der Landsiedlung zu, die in vergangenen Jahren gerade im Kreis Birkenfeld und in der Westpfalz einen intensiven Landaufbau betrieben hatte, und eine Verwertung dieser Flächen durch ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren erleichtert und überhaupt erst sinnvoll betrieben werden konnte. Da aber die Landsiedlung in verschiedenen Gemarkungen größere Ländereien erworben hatte und somit an einem Zusammenlegungsverfahren als Beteiligter in Erscheinung treten mußte, kamen rechtliche Bedenken auf, ob überhaupt Angestellte

dieser Gesellschaft beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in solchen Gemarkungen durchzuführen im Stande seien. Denn es bestand so die Gefahr einer Interessenkollision, und es mußte befürchtet werden, daß später mit der Landabfindung unzufriedene Beteiligte diese Tatsache als Beschwerdepunkt benutzen würden.

Man hat daher speziell für die Arbeitsgruppen der Landsiedlung nach Möglichkeiten gesucht, mit einer bestimmten Verfahrensart diese Problematik auszuschalten.

Aus diesen Gründen war daher zunächst vorgesehen, daß die Arbeitsgruppen der Landsiedlung Tauschvereinbarungen gemäß § 99 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) herbeiführen, und sobald mit allen Beteiligten Einverständnis erzielt war, das Verfahren offiziell durch die Behörde einzuleiten. Der Einleitungsbeschluß sollte also nicht am Anfang der Verfahrensbearbeitung stehen.

Man glaubte also durch einen Kompromiß zwischen freiwilligem Landtausch und beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren die aufgetretenen Schwierigkeiten ausschalten zu können, mußte aber sehr bald einsehen, daß diese Verfahrensweise besonders in Gemarkungen mit vielen Beteiligten einfach nicht durchführbar war. Gerade in Rheinland-Pfalz mit vorherrschender Realteilung war es bei der Mehrzahl der Gemeinden einfach nicht möglich, ein Verfahren auf eine geringe Zahl von Beteiligten zu beschränken, wenn es überhaupt einen agrarstrukturellen Erfolg zeigen sollte. Überdies traten auch bei der Verfahrensweise der Einleitung der beschleunigten Zusammenlegung erst nach vollständig geführten Tauschverhandlungen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Grundstücke auf, ohne die in den zumeist stark kultierten Gemarkungen mit häufig wechselnden Bodenqualitäten Vereinbarungen überhaupt nicht zu erzielen waren, und eine rechtliche Handhabe für das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Schätzung ohne vorangestellten Einleitungsbeschluß nicht gegeben war.

In Anbetracht dieser Umstände blieb als einzig gangbarer Weg, beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in analoger Anwendung der Verfahrenspraxis der Flurbereinigungsbehörden durchzuführen, um überhaupt zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen.

Über den Umfang und das Ausmaß der von geeigneten Stellen zu erledigenden Arbeiten hat der Gesetzgeber keine ins einzelne gehenden Weisungen gegeben, sondern in § 99 Abs. 2 FlurbG nur den aufwendigsten Verfahrensabschnitt erwähnt, nämlich die Führung von Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung mit den Beteiligten und die Vorlage eines Zusammenlegungsplanes, um die Flurbereinigungsbehörden weitgehend und spürbar zu entlasten. Zu einer sachgerechten Erledigung dieses Auftrages ist selbstverständlich eine Bestandsaufnahme der vorliegenden Rechts- und Eigentumsverhältnisse erforderlich, und demzufolge müssen bei der Übertragung dieser Arbeiten auf geeignete Stellen auch die Legitimation der Grundstückseigentümer und die Ermittlung der Teilnehmerrechte Gegenstand des Auftrages sein.

Da gemäß § 92 Abs. 2 FlurbG auf das Zusammenlegungsverfahren die allgemeinen Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung finden, soweit sich nicht aus dem speziellen Zweck der Zusammenlegung Abweichungen ergeben, bestanden und bestehen auch keine Bedenken, die Nachfolgearbeiten wie Aufstellung der Nachträge, Berichtigung des Grundbuches und des Katasters ebenfalls den geeigneten Stellen zu übertragen.

In Rheinland-Pfalz hat sich so in kurzer Zeit eine Verfahrensweise und ein Auftragsumfang herausgebildet, der die Übertragung aller Arbeiten im Rahmen eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens von der Legitimationsführung über die Schätzung, Erstellung des alten Bestandes, Zusammenlegungsplan, Nachträge einschließlich Kataster- und Grundbuchberichtigung umfaßt. Die geeigneten Stellen wurden somit mit sämtlichen Aufgaben nicht hoheitlicher Art betraut, die überhaupt von der Behörde auf sie

delegiert werden konnten. Zur weiteren Entlastung der Flurbereinigungsbehörden besteht die Absicht und zum Teil wurde sie bereits verwirklicht, die bisher von den Kulturrämtern betreuten Baumaßnahmen ebenfalls den Gesellschaften zu übertragen.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren blieb auch nicht auf einfach gelagerte Verhältnisse beschränkt, sondern überall dort, wo der mit dem Verfahren erstrebte betriebswirtschaftliche Erfolg möglich erschien, ohne das bestehende Wegenetz zu ändern und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen auszuführen, fand es Anwendung. So wurden auch größere Gemarkungen mit zum Teil bis zu 1500 ha Fläche und einer beachtlichen Zahl von Beteiligten, mit gutem Erfolg beschleunigt zusammengelegt.

Nachdem nun der umfassende Auftrag an die Gesellschaft umrissen wurde, soll die den Flurbereinigungsbehörden verbleibende Mitwirkung bei der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Mit dem Auftrag an die Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind, bestimmte Abschnitte eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens zu erarbeiten, werden diese mit der Vorbereitung hoheitlicher Aufgaben betraut, ohne aber dadurch Behördencharakter zu erhalten. Man nennt sie »beliehene Unternehmen«. Sie können Verwaltungshandlungen ausführen. Innerhalb dieses weiteren Begriffes der Verwaltungshandlungen bleibt jedoch der Verwaltungsakt als Hoheitsakt mit unmittelbaren Rechtswirkungen nach außen allein der Behörde vorbehalten. Sie hat also die Ergebnisse der einzelnen von den geeigneten Stellen erarbeiteten Verfahrensabschnitte durch Verwaltungsakt festzustellen. Solche Verwaltungsakte sind:

1. Der Beschluß zur Einleitung des Verfahrens,
2. die Feststellung der Schätzungsergebnisse,
3. der Zusammenlegungsplan, wobei der von den Arbeitsgruppen aufgestellte Plan lediglich die Bedeutung eines Abfindungsvorschlages hat. Erst durch das Tätigwerden der Flurbereinigungsbehörde erhält der Zusammenlegungsplan amtlichen Charakter,
4. die vorläufige Besitzeinweisung,
5. die Ausführungsanordnung,
6. die Schlußfeststellung.

Die Tätigkeit der Behörde kann sich aber nicht nur auf die Feststellung von Ergebnissen einzelner Verfahrensabschnitte beschränken, sondern schon während der Erarbeitung dieser Abschnitte wird vielfach ein Eingreifen der Behörde erforderlich.

Erwähnt sei die Bestellung von Vertretern nach § 119 FlurbG oder die Anordnungen nach den §§ 13 und 127 FlurbG. Dies alles sind Verwaltungsakte.

Ferner wäre noch zu erwähnen, daß der Anhörungstermin und die Entgegennahme von Beschwerden der Beteiligten nur durch die Behörde wahrgenommen werden kann, weil sie sich gegen den von ihr erlassenen Verwaltungsakt richten. Ebenso ist das Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher gemäß § 79 Abs. 1 FlurbG eine Amtshandlung und nicht übertragbar. Für das Zustellungsverfahren in Zusammenlegungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Aus § 1 dieses Gesetzes ergibt sich, daß somit nur eine Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zustellen kann. Es ist dagegen nichts einzuwenden, daß das Empfangsbekenntnis unmittelbar an die geeignete Stelle oder beauftragte Person geht, deren Aufgabe es ist, zu prüfen, ob die vorgeschriebene Zustellung erfolgt ist. Ich darf es mir ersparen, auf weitere Einzelheiten näher einzugehen und kann auf den Aufsatz von Dahlem in „Innere Kolonisation“, Jahrgang 1960 S. 200, verweisen. In ihm ist der gesamte Fragenkomplex eingehend behandelt und die Aufgaben der Behörde sind hier klar umrissen.

Den Flurbereinigungsbehörden fallen aber im Rahmen der beschleunigten Zusammenlegung noch weitere Aufgaben zu, die keine eigentlichen Hoheitsakte sind, die aber

hoheitsrechtliche Befugnisse darstellen und dem Zuständigkeitsbereich der Behörde vorbehalten sind.

Da ist zunächst die Ermittlung der für Zusammenlegungsverfahren geeigneten Gemarkungen und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Diese Entscheidungen müssen in der Zuständigkeit der Behörde verbleiben, weil ihr Fachpersonal am ehesten zu einer Beurteilung der Voraussetzungen im Stande ist. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Gesellschaften zur Entlastung der Behörden Voruntersuchungen anstellen und ihre Ergebnisse der Behörde zur abschließenden Entscheidung unterbreiten. Die Aufklärung der Beteiligten gemäß § 5 FlurbG hat ebenfalls durch die Flurbereinigungsbehörden zu erfolgen. Einer Werbung von Gemeinden für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durch die Gesellschaften ist jedoch nichts entgegenzuhalten, wenn dies vorher mit der Behörde abgestimmt ist.

Nach der Einleitung des Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde für die Wahl des Teilnehmervorstandes verantwortlich. Sie bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, lädt zur Wahl ein und leitet sie. Die Flurbereinigungsbehörde nimmt die Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft wahr, weil dies nach § 17 FlurbG ebenfalls eine hoheitsrechtliche Befugnis darstellt und demnach nicht auf geeignete Stellen oder sachkundige Personen delegiert werden kann.

Da die Flurbereinigungsbehörde die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Verfahrens trägt, hat sie auch die Art des Bewertungsverfahrens zu bestimmen, ob und wie nämlich die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung Verwendung finden sollen oder ob eine Neuschätzung des Verfahrensgebietes angebracht erscheint. Die Arbeitsgruppen können hier ebenso bei der Aufstellung des Schätzungstarifs im entsprechenden Rahmen mitwirken und wertvolle Vorarbeiten leisten.

Von den hoheitsrechtlichen Befugnissen der Behörde sind solche Verwaltungshandlungen zu unterscheiden, die durchaus von den Arbeitsgruppen wahrgenommen werden könnten, es sich aber aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen empfiehlt, sie bei der Behörde zu belassen.

Hierunter fallen zum Beispiel im Rahmen der Legitimationsführung Ermittlungen bei Einwohnermeldeämtern, die nicht von der Behörde erfolgen müssen. Diese Anfragen sollen aber zweckmäßigerweise unter der Firmierung der Behörde eingeholt werden, da die geeigneten Stellen als juristische Personen des Privatrechts sich nicht auf § 135 FlurbG der Rechts- und Amtshilfe berufen oder eine Versicherung nach § 108 FlurbG abgeben können. Gleiches gilt für die Bestellung von Pflegschaften. Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß die betreffenden Behörden verschiedentlich derartige Hinweise der Gesellschaften ignorierten und Gebühren für die Auskunftserteilung erhoben haben. Deshalb ist es angebracht, nach Vorbereitung des Schriftverkehrs durch die Arbeitsgruppen die Behörde tätig werden zu lassen.

Zu diesem Aufgabenbereich der Flurbereinigungsbehörden sei noch darauf hingewiesen, daß Besprechungen oder Termine mit den Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaften oder mit sonst am Verfahren beteiligten Unternehmungen, die auf einen Vorstandsbeschluß abzielen oder für die eine Beschlußfassung zweckmäßig ist, oder bei Vorbereitungen von Verwaltungshandlungen, die keinen Verwaltungsakt darstellen, bei denen aber hoheitliche Funktionen eine gewisse Rolle spielen, unter allen Umständen von der Behörde geleitet werden. Denn im Fall einer Fehlleitung bei Wahrnehmung solcher Termine durch die geeigneten Stellen müßte die Flurbereinigungsbehörde letzten Endes doch regulierend eingreifen (zum Beispiel Termin: Grundsätze der Feldeinteilung, der nach dem FlurbG nicht vorgeschrieben ist, aber doch von großem Wert sein kann. § 25 Abs. 2 FlurbG Anhörungsrecht und Mitspracherecht des Vorstandes in wichtigen, gemeinschaftlichen Angelegenheiten).

Soweit Ausbaumaßnahmen im Zusammenlegungsverfahren erforderlich werden, hat über Ausmaß und Art der Ausführung selbstverständlich die Flurbereinigungsbehörde zu entscheiden. Denn sie allein ist in der Lage, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen auch im Hinblick auf eine spätere Flurbereinigung zu beurteilen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die Arbeitsgruppen bei der Aufstellung der Ausbau- und Finanzierungspläne mitwirken sollen und, wie schon erwähnt, ihnen auch die Bauleitung übertragen werden kann.

Es zeigte sich, daß in gewissen Tätigkeitsgebieten ein selbständiges Wirken geeigneter Stellen einmal aus rein verwaltungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist und zum anderen aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen nicht ratsam erscheint. Die angeführten Beispiele stellen keine Einschränkung der Befugnisse der Arbeitsgruppen dar, sondern dienen auch den Interessen der Gesellschaften und ermöglichen einen reibungslosen Verfahrensablauf. Oberstes Ziel dieser Maßnahmen ist es vielmehr, daß sich Behörden und geeignete Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sinnvoll und harmonisch ergänzen.

Der dritte Aufgabenkreis der Flurbereinigungsbehörden ist die laufende Überwachung des Verfahrensablaufes. Hierzu genügt es nicht, daß die Kulturämter allein über den Verfahrensstand unterrichtet sind, um hinsichtlich der anstehenden Termine ihre Dispositionen treffen zu können und diese mit den von ihr durchgeführten Verfahren zu koordinieren. Da auch die Zusammenlegung ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren ist, obliegt ihr auch die alleinige Verantwortung, selbst wenn geeignete Stellen mit ihrer Durchführung beauftragt werden. Sie muß daher jederzeit Einblick in die Verfahrensunterlagen nehmen und die Ergebnisse der von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Verfahrensabschnitte einer abschließenden Prüfung unterziehen, bevor sie durch Verwaltungsakt gestaltet werden.

Für die Beurteilung des Einsatzes geeigneter Stellen und über die bisher mit ihnen gemachten Erfahrungen möchte ich zunächst eine Übersicht über den Personalbestand und seine berufliche Zusammensetzung auch in seiner Entwicklung von 1955 bis heute geben.

Wenn im Rahmen dieses Referates schon Erfahrungen mitgeteilt werden sollen, so werden Sie Verständnis dafür haben, daß sie aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörden nicht nur positiver Natur sein können, sondern ich halte es für meine Pflicht, da, wo es notwendig ist, auch auf negative Dinge hinzuweisen.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH hat im Jahre 1955 die Bearbeitung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren in den Kulturamtsbezirken Birkenfeld und Kaiserslautern mit zunächst zwei Arbeitsgruppen aufgenommen. Im Jahre 1959 wurden neue Arbeitsgruppen gebildet. Sie erhielten eine systematische Ausbildung bei den Kulturämtern Kaiserslautern und Trier. Die Ausbildung wurde am praktischen Beispiel durchgeführt und war nach etwa eineinhalb Jahren beendet. Es hat sich dabei gezeigt, daß die Arbeit nicht jedem gleichermaßen zusagte. Es bestand daher von Anfang an eine gewisse Fluktuation im Personalbestand der Arbeitsgruppen, die sich einerseits nachteilig auf den Fortgang der Arbeiten ausgewirkt hat, andererseits aber auch eine bestimmte Auslese gebracht hat, so daß das heute tätige Personal eine Qualifikation aufweist, die eine annähernd gleichmäßige Leistung auf Dauer erwarten läßt, und die Flurbereinigungsbehörden dadurch ihre mehrjährigen Planungen mit größerer Sicherheit aufstellen können.

Die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung hat ebenfalls im Jahre 1955 zunächst in Birkenfeld und später in den Kulturamtsbezirken Kaiserslautern und Bad Kreuznach ihre Arbeit aufgenommen und dabei die Verstärkung ihres Personals und den Aufbau der Arbeitsgruppen kontinuierlich betrieben, was sich auch in der ziemlich gleichmäßig gestiegenen Flächenleistung deutlich abzeichnet.

Heute haben beide Gesellschaften je 12 Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegung in Rheinland-Pfalz, die auf je 5 Geschäftsstellen am Ort der jeweils zuständigen Kulturämter verteilt sind. Der Personalbestand beträgt bei beiden Gesellschaften je 40 Personen.

Als die Arbeitsgruppen im Lande eingerichtet wurden, war man der Auffassung, daß der Arbeitsgruppenleiter als verantwortlicher Verfahrensbearbeiter ein Diplomlandwirt sein soll. Man ging hier in richtiger Erkenntnis der Dinge davon aus, daß die Plangestaltung im beschleunigten Verfahren vorwiegend auf rein betriebswirtschaftlichen Faktoren basiert und technische Aufgaben weniger oder nicht zur Lösung anstehen. Im Laufe der Jahre war es jedoch nicht möglich, genügend Diplomlandwirte als Leiter für die eingerichteten Arbeitsgruppen zu bekommen. Man war daher gezwungen, staatlich geprüfte Landwirte beziehungsweise Agraringenieure als Arbeitsgruppenleiter einzusetzen. Ihr bisheriger Einsatz hat allgemein zu durchaus befriedigenden Ergebnissen geführt. Denn die Planungsarbeiten als solche stellen eine schöpferische Tätigkeit dar und sind, abgesehen von einer gewissen Erfahrung im technischen Ablauf, kaum erlernbar. Für sie ist eine persönliche Begabung erforderlich, die bis zu gewissem Grade unabhängig ist von der Wertigkeit einer bestimmten Vorbildung. Das Erkennen der betriebswirtschaftlichen und auch arbeitswirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre entsprechende Verwertung im Zusammenlegungsplan ist entscheidend. Es dürfte aber kaum zu bestreiten sein, daß in der Regel der Diplomlandwirt aufgrund seiner umfassenden und vielseitigeren und im System besseren Ausbildung den Gesamtkomplex dieser Materie besser zu erfassen im Stande ist und auch übersehen wird, was auch besonders in der Verhandlungsführung mit den Beteiligten und den Behördendienststellen erkennbar ist. Dieser Tatsache ist in der Organisation der Arbeitsgruppen dadurch Rechnung getragen, daß als Geschäftsstellenleiter oder als Gruppenoberleiter meist ein Diplomlandwirt fungiert.

Die berufliche Zusammensetzung des Personals der Arbeitsgruppen ist vorwiegend auf den zweifellos sehr wichtigen Verfahrensabschnitt der Erstellung des Zusammenlegungsplanes abgestellt, denn auch die Hilfskräfte der Arbeitsgruppenleiter sind mehr oder weniger praktische Landwirte.

Da jedoch neben der Erstellung des Zusammenlegungsplanes die übrigen Verfahrensaufgaben in ihrer Wichtigkeit nicht unterschätzt werden dürfen, ist diese Zusammensetzung nicht ganz befriedigend, worauf ich im folgenden noch zurückkommen werde.

Bei der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung sind heute 7 Diplomlandwirte, 12 Agraringenieure, 7 Landwirte (zum Teil mit Meisterprüfung), 1 Kulturbauingenieur, 1 Notariatsgehilfe, 1 technischer Zeichner und 12 Schreibkräfte tätig.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz beschäftigt 4 Diplomlandwirte, 8 Agraringenieure, 1 Vermessungsingenieur, 5 Landwirte (zum Teil mit Meisterprüfung), 1 Vermessungstechniker, 3 Grundbuchfachkräfte beziehungsweise Notariatsgehilfen, 1 technischen Zeichner, 3 weitere Sachbearbeiter, 12 Schreibkräfte sowie 1 Diplomingenieur für die Ausbaumaßnahmen.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, daß das landwirtschaftliche Element in der Besetzung der Arbeitsgruppen sehr stark betont ist. Dies ist besonders augenfällig bei der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung, die bei 12 Arbeitsgruppen nur 1 Notariatsgehilfen beschäftigt.

Wenn auch die Organisation der Arbeitsgruppen Gegenstand eines besonderen Referates ist, so sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang ganz kurz auf sie einzugehen, soweit sie hier von Interesse ist. Aufgrund meiner diesbezüglich gemachten Erfahrungen halte ich ein Arbeitsteam, bestehend aus dem Planenden und dessen Sachbearbeiter für die beste Lösung, wenn mehrere solcher Gruppen an einer Dienststelle zusammenge-

faßt werden können. Weitere Kräfte mit spezieller Vorbildung in Legitimations- und Grundbuchsachen sowie für Arbeitsstadien technischen Charakters sind bei einer Arbeitsgruppe nicht ausgelastet und sollten ihr daher nicht ständig fest zugeordnet werden. Ihr Einsatz gestaltet sich am rationellsten, wenn sie für mehrere Gruppen zugleich tätig werden können und als sogenannte Springer fungieren. Diese Organisation wird auch bei den meisten Dienststellen der Gesellschaften angewendet.

Ist aber bei einem Kulturamt nur eine Arbeitsgruppe einer Gesellschaft beschäftigt, was in Rheinland-Pfalz in zwei Fällen auf die geringere Größe des Kulturamtsbezirks zurückzuführen ist, lassen sich Fachkräfte für Grundbuchsachen nicht so rationell einsetzen, wie dies zu wünschen wäre. Diese Arbeiten werden daher meist von solchem Personal wahrgenommen, das im Rahmen seiner Tätigkeit bei den Arbeitsgruppen eine zusätzliche Ausbildung erfahren hat. Vereinzelt gelingt ein Ausweichen auf Halbtagskräfte oder Pensionäre. Es sollte jedoch gesteigerter Wert darauf gelegt werden, daß die verwaltungsmäßigen Aufgaben von entsprechend ausgebildeten Fachkräften der Arbeitsgruppen erledigt werden können.

Diese Bemerkungen über Möglichkeiten der Organisation der Arbeitsgruppen habe ich deshalb hier angeführt, weil in der Behandlung der Rechtsmaterie innerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens doch ab und zu Schwierigkeiten auftreten können. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs und ihre Übernahme auf entsprechende neue Grundstücke hinweisen. Auch ergeben sich in manchen Fällen Änderungen in der Rangfolge der Belastungen zum Beispiel dann, wenn zur Ergänzung des bestehenden Wegenetzes Dienstbarkeitswege ausgewiesen werden, die im Grundbuch erstrangig abzusichern sind. Die Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums nach § 48 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes wurde auch verschiedentlich sehr großzügig gehandhabt. Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten wirken sich aber meist erst bei der Feststellung der Grundbuchberichtigungsunterlagen und der Übernahme ins Grundbuch aus, so daß hier die Behörde wieder regulierend eingreifen muß.

Mit zunehmender Erfahrung des Personals und durch eine konsequente Überprüfung der einzelnen Verfahrensabschnitte durch die Flurbereinigungsbehörden werden sich die hier aufgezeigten Mängel abstellen lassen.

Um eine Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrensablaufes sowohl in Flurbereinigungs- als auch in Zusammenlegungsverfahren herbeizuführen, und um den Sachbearbeitern die Anfertigung von Niederschriften, Ladungen und die Abfassung von öffentlichen Bekanntmachungen, Verwaltungsakten und des Schriftwechsels mit Behörden zu erleichtern, hat die Landeskulturverwaltung von Rheinland-Pfalz Mustermappen erarbeitet, die alle für die Tätigkeit der Kulturämter und Arbeitsgruppen notwendigen Vordrucke in chronologischer Reihenfolge enthalten. Außerdem sind den Mustermappen Arbeitspläne für die einzelnen Verfahrensabschnitte beigeheftet, aus denen die Sachbearbeiter entnehmen können, was im Einzelfall zu veranlassen ist. Soweit bestimmte Vorgänge oder Tatbestände eine grundsätzliche Regelung erfahren haben, ist diesbezüglich auf die entsprechenden Erlasse oder Dienstbesprechungen verwiesen.

Diese Mustermappen ermöglichen auch den Arbeitsgruppen die von den Behörden zu erlassenden Hoheitsakte ohne nennenswerten Zeitaufwand selbst vorzubereiten.

Ebenso hat die Landeskulturverwaltung einen Musterentwurf eines Zusammenlegungsplantextes erarbeitet, mit dem den Arbeitsgruppen die teilweise schwierige Rechtsmaterie bei der Aufstellung der Zusammenlegungspläne wesentlich erleichtert wird.

Was das Bewertungsverfahren anbetrifft, so dürften dieserhalb beim Einsatz geeigneter Stellen gegenüber der Verfahrensbearbeitung durch die Behörde keine Besonderheiten auftreten, weil die Art der Schätzungsdurchführung von der Flurbereinigungsbehörde bestimmt wird und nicht im Belieben der Arbeitsgruppe steht.

Da nach § 96 FlurbG die Bewertung der Grundstücke in der Zusammenlegung in einfacher Weise erfolgen soll, dürfte die einfachste Form der Bewertung sein, die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung zugrunde zu legen, wie dies ja § 28 FlurbG zumindest in der Grundlage für das klassische Verfahren vorsieht. Diese Methode ist aber wegen der meist sehr schwierigen Geländeverhältnisse in unseren Mittelgebirgslagen und wegen des starken Wechsels in der Bodenqualität nicht immer möglich.

Die in Rheinland-Pfalz angewendeten Bewertungsmethoden reichen von der unveränderten Übernahme der Wertzahlen der Reichsbodenschätzung bis zu einer von amtlich bestellten Kreisschätzern ausgeführten Neuschätzung mit verschiedenen Übergangsstadien.

Wenn die Bestandsaufnahme nach der Reichsbodenschätzung oder ihre Wertzahlen in der Zusammenlegung zugrunde gelegt werden, ist jedoch in den weitaus meisten Fällen noch eine örtliche Überprüfung erforderlich, um die in der Bestandsaufnahme nicht ausgedrückten Faktoren wie zum Beispiel besondere Lagewerte und die Hängigkeit sowie auch zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen zu erfassen. Diese örtlichen Überprüfungen wurden schon mit guten Ergebnissen von Angehörigen der geeigneten Stellen durchgeführt.

Nach §§ 99 Abs. 1 Satz 1 FlurbG sind in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die Abfindungen nach Möglichkeit durch Vereinbarungen mit den Beteiligten zu bestimmen. Wenn Vereinbarungen nicht zu erzielen sind, werden die Abfindungen von Amts wegen durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Die Vereinbarung mit den Beteiligten soll also vorrangig betrieben werden; denn der Wortlaut der Vorschrift läßt erkennen, daß es sich nicht um eine Muß-, sondern um eine Sollvorschrift handelt. Der Gesetzgeber ist bei der Formulierung dieser Bestimmung in erster Linie davon ausgegangen, daß die beteiligten Grundstückseigentümer untereinander den Parzellentausch unter Mitwirkung geeigneter Stellen vereinbaren und die Flurbereinigungsbehörde diese Vereinbarung lediglich noch durch Verwaltungsakt realisiert. Wie die Praxis zeigt, bereitet die Vereinbarung doch mannigfaltige Schwierigkeiten, so daß in den meisten Fällen gemäß § 99 Abs. 3 FlurbG die Abfindung unter Beachtung des § 44 FlurbG von Amts wegen bestimmt werden muß. Trotzdem versuchen die geeigneten Stellen Planvereinbarungen durchzuführen, und zwar vorwiegend die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung, während die Landsiedlung mehr zu der Planbestimmung von Amts wegen neigte. Die Mentalität der Beteiligten und die Qualifikation des Planenden sind für die Anwendung der einen oder anderen Methode sehr entscheidend.

Eine einheitliche Regelung seitens der Behörde für die eine oder andere Methode besteht nicht und wäre auch der Sache nicht förderlich.

Die Befürworter der Planvereinbarung glauben, daß sie Auswirkungen auf die Zahl der Beschwerden habe und ihre Anwendung eine schnellere Verfahrensabwicklung garantiere. Dies ist zweifellos richtig, wenn Vereinbarungen mit der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten oder günstigstenfalls mit allen Beteiligten zustande kommen, was aber nur bei kleineren Verfahrensgebieten mit einer beschränkten Teilnehmerzahl erwartet werden kann.

Ich habe daher die Zahl der der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegten Beschwerden aus Verfahren beider Gesellschaften ermittelt und sie in Beziehung mit der landwirtschaftlich genutzten Verfahrensfläche (LN) gesetzt. Bei 44 dieser Untersuchung zugrunde gelegten Verfahren hat die Deutsche Gesellschaft für Land-

entwicklung auf 52 ha LN eine Beschwerde, während bei 38 untersuchten Verfahren der Landsiedlung eine Beschwerde auf 42 ha LN entfällt. Dieses Ergebnis könnte die Vermutung berechtigt erscheinen lassen, daß der Planvereinbarung gewisse Vorteile hinsichtlich der Verfahrensdauer nicht abzusprechen sind. Ich glaube aber nicht, daß diese geringfügigen Unterschiede Einfluß auf die Verfahrensdauer haben, weil die Spruchsstelle gemäß § 14 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die in denselben Verfahren bei ihr anhängigen Beschwerden zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden hat. Die Zahl der Beschwerden ist also weniger entscheidend als vielmehr die Tatsache, wann die Spruchsstelle über die Beschwerden entscheiden kann.

Andererseits ist eine Beschleunigung des Verfahrens aus dem Zeitraum zwischen Planvorlage und Schlußfeststellung ebenfalls nicht ersichtlich. Dieser Zeitraum ist bei den bis heute zur Schlußfeststellung gekommenen Verfahren beider Gesellschaften ziemlich gleich und liegt bei etwa dreieinhalb Jahren. Dieser Ermittlung sollte man jedoch keine allzu große Bedeutung zumessen, denn der Zeitpunkt der Schlußfeststellung ist auch von Faktoren abhängig, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der geeigneten Stellen und auch der Kulturämter liegen.

Eigentliche Planvereinbarungen mit größerem agrarstrukturellem Effekt werden nur dann Erfolg haben, wenn es sich um kleine Verfahrensgebiete mit wenig Beteiligten handelt. Bei dem Ausmaß der bei uns zur Durchführung kommenden Verfahren wird die Planvereinbarung vielfach in der Weise praktiziert, daß nach erfolgtem Planwunschtermin der Rohplan aufgestellt und auf dieser Grundlage eine Vereinbarung angestrebt wird. Um zu einem brauchbaren Ergebnis zu kommen, läßt es sich dabei nicht vermeiden, den Beteiligten Zugeständnisse zu machen, die nach den Grundsätzen für eine wertgleiche Abfindung nicht erforderlich wären, aber zweifellos das Zusammenlegungsergebnis verschlechtern. Andererseits werden mit einer Reihe von Beteiligten Vereinbarungen nicht zu erzielen sein, so daß die Planbestimmung von Amts wegen Platz greifen muß.

Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1965 F III 83/63— steht die Abfindung des jeweiligen Teilnehmers fest, wenn sie wertgleich ist und die Flurbereinigungsbehörde die Genehmigung zu den Vereinbarungen nach § 99 Abs. 1 FlurbG gegeben hat. Somit besteht für die Flurbereinigungsbehörde wie für den Teilnehmer eine gewisse Bindung, so daß eine Veränderung nur möglich ist, wenn die Abfindung fehlerhaft ist. Dadurch werden aber die Regulierungsmöglichkeiten für berechnete Beschwerden wesentlich erschwert.

Gleichwertige Ergebnisse lassen sich bei der Planbestimmung von Amts wegen sicherlich immer dann erreichen, wenn nicht nur die Wünsche der Beteiligten entgegengenommen werden, sondern auch die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse erkundet und die Gründe für die gewünschten Planabfindungen in den einzelnen Lagen erfragt werden. Dies und auch die Aufnahme von Eventualwünschen erleichtert außerordentlich die Planung. Die Planvorlage mit anschließenden Beschwerdeverhandlungen durch das Kulturamt nimmt, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht mehr Zeit in Anspruch als eine Rohplanvorlage, in der die Plananerkennung erstrebt wird, wobei sie für den Teilnehmer nur bindend ist, wenn die Wertgleichheit nach § 44 FlurbG gegeben ist. Aufgrund der Erfahrung hat die Planvereinbarung bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen keine erkennbaren Vorteile. Entscheidend ist doch wesentlich die Qualifikation des Planbearbeiters.

Nun noch eine Bemerkung zur technischen Ausgestaltung des Verfahrens. Mit der Anwendung des Lochkartenverfahrens in der beschleunigten Zusammenlegung wurde bei einzelnen Arbeitsgruppen erstmals bereits im Jahre 1959 begonnen. Zwischenzeitlich

arbeiten fast alle Arbeitsgruppen der Landsiedlung mit gutem Erfolg nach dieser Methode, nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden sind.

Auch die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung wird ihre Arbeitsweise nach und nach auf das Lochkartenverfahren umstellen. Zu diesem Zweck wurden bei der Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Fachlehrgänge eingerichtet, an denen mindestens ein Angestellter jeder Dienststelle der Gesellschaften für beschleunigte Zusammenlegung teilgenommen hat.

Die Anwendung des Lochkartenverfahrens läßt nach bisherigen Ermittlungen anhand von Zeitznachweisen der Landsiedlung einen Zeitgewinn von etwa 20 % gegenüber der herkömmlichen Verfahrensbearbeitung erkennen. Eine schnellere Abwicklung eines Verfahrens wird allerdings kaum erreicht, weil mit der Benutzung der Lochkartenmaschinen Wartezeiten verbunden sind, in denen die Rechenarbeiten und das Anfertigen der Register auch von dem vorhandenen Personal erledigt werden könnte. Die Wartezeiten werden aber für die Bearbeitung weiterer, insbesondere alter Verfahren benutzt, so daß daraus letzten Endes eine Leistungssteigerung und eine größere Flächenleistung resultiert. Die geringeren Fehlerquellen im Lochkartenverfahren stellen jedoch einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar.

In Rheinland-Pfalz besteht noch eine unterschiedliche Vergütungsregelung für die geeigneten Stellen, und zwar erhält die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung einen nach einer bestimmten Formel zu errechnenden Vergütungssatz pro ha Verfahrensfläche, während der Landsiedlung die ihr entstehenden Kosten erstattet werden. Ein Kostenvergleich aus den Jahren 1961 bis 1965 zeigt eine überraschende Übereinstimmung.

In diesem Zeitraum differieren die Kosten pro ha beider Gesellschaften nur um 3 %, und zwar zu Gunsten der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung durch den kontinuierlicher verlaufenen Aufbau ihrer Arbeitsgruppen besser eingearbeitete Arbeitsteams hatte als die Landsiedlung. Zudem hatten die Angestellten der Landsiedlung zu der Zeit, als sie mit der Verfahrensbearbeitung nach der Automation begannen, noch nicht die Möglichkeit, hierfür das nötige Rüstzeug durch Fachlehrgänge zu erhalten. Demnach sind die Leistungen der beiden Gesellschaften durchaus als gleichwertig zu bezeichnen.

Im Lande Rheinland-Pfalz wurden bis zum 31. Dezember 1965 191 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit 87 469 ha Verfahrensfläche, davon 65 133 ha LN, zur Planvorlage gebracht. Die Arbeitsgruppen der Gesellschaften sind daran mit 91 Verfahren und 40 329 ha beteiligt, wovon 32 128 ha auf landwirtschaftliche Nutzfläche entfallen.

Die in diesem Jahr bereits eingeleiteten und aufgrund der Geschäftsplanungen noch einzuleitenden Verfahren lassen eine weitere Flächensteigerung für die nächsten Jahre erwarten, so daß die zur Planvorlage kommende Fläche der Gesellschaften jährlich etwa um 6000 eventuell sogar bis 7000 ha betragen wird.

Möglichkeiten zur Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

von Dr. Herbert Grebner

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft ist heute aus allseits bekannten Gründen eine dringende Notwendigkeit. Die zentrale Stelle innerhalb der Einzelmaßnahmen, die zu diesem Ziel führen, nimmt zweifellos die Flurbereinigung ein. Sie schafft durch die Bildung großer Besitzstücke und die Erstellung eines neuzeitlichen Wege- und Gewässernetzes die grundlegende Voraussetzung für die rentable Bewirtschaftung der Nutzflächen. Andererseits wird dadurch dem einzelnen Betriebsleiter erst ermöglicht, seinen Betrieb organisatorisch zeitgemäß auszurichten.

In geeigneten Fällen kann das Flurbereinigungsverfahren nach § 1 ff. FlurbG durch das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 ff. FlurbG ersetzt werden und zwar dann, wenn das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage im wesentlichen brauchbar ist und keine größeren wasserwirtschaftlichen und vermessungstechnischen Maßnahmen erforderlich sind. Demnach eignen sich vor allem schon einmal bereinigte Fluren für das Zusammenlegungsverfahren. Daneben kann das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren jedoch auch in noch nicht bereinigten Fluren zur gleichzeitigen Verwirklichung von dringenden Aussiedlungsfällen oder lediglich zur Bildung großer Besitzstücke bei stärkerer Flurzersplitterung sehr gute Dienste leisten. Der äußerst wichtige Ausbau der Hauptwirtschaftswege muß hier auf das Notwendigste beschränkt werden; fest ausgebaute Wege kommen nur soweit in Frage, als sie auch bei einer späteren Flurbereinigung übernommen werden können.

Notwendigkeit der Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Wegen der zentralen Bedeutung der Flurbereinigung für die Agrarstrukturverbesserung und wegen der noch anstehenden immensen Aufgabe zur Bewältigung der Erstbereinigung mit Hilfe des klassischen Verfahrens, mit der die Flurbereinigungsbehörden für die absehbare Zeit noch ausgelastet sein werden, sollte bei den oben erwähnten geeigneten Voraussetzungen das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ausschließlich Anwendung finden. Zur Entlastung der Flurbereinigungsbehörden und zur Steigerung der Bereinigungsfläche sollte, wie es das FlurbG vom 14. Juli 1953 § 99 Abs. 2 vorsieht, die beschleunigte Zusammenlegung von geeigneten Stellen durchgeführt werden. Wegen ihrer einschlägigen Erfahrung kommen als geeignete Stellen in erster Linie die Siedlungsgesellschaften in Frage.

Ähnlich, wie in den übrigen Bundesländern, wurden deswegen auch in Bayern mit der Ministerialentschließung vom 26. Mai 1964 die Flurbereinigungsämter angewiesen, die geeigneten Stellen mit der Bearbeitung von Zusammenlegungsverfahren zu beauftragen. Im Jahre 1963 hatte die Bayerische Landessiedlung begonnen, Arbeitsgruppen für die Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren aufzustellen. Sie wurde daher zu dieser Zeit mit der Durchführung der ersten Verfahren beauftragt. Inzwischen befinden sich 24 Verfahren mit zusammen 4560 ha in Arbeit. Die Durchschnittsfläche je Verfahren beträgt 190 ha. Die geringe durchschnittliche Verfahrensfläche hat ihre Ur-

sache in dem starken Anteil von kleineren Vorschaltverfahren, zum Teil zur Ermöglichung von Aussiedlungen. Die fünf beteiligten Zweitbereinigungsverfahren weisen eine durchschnittliche Verfahrensfläche von 540 ha auf. Der Anteil dieser Verfahren sollte in Zukunft möglichst groß sein, da nur so eine Flächenleistung größerer Bedeutung zu erreichen sein wird. Ohne damit allerdings die Bedeutung kleinerer Vorschaltverfahren unterbewerten zu wollen, da die Bewirtschafter dieser Fluren in der Regel in absehbarer Zeit kaum in den Genuß einer Flurbereinigung kommen können.

Erforderliche Maßnahmen und Möglichkeiten zur Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Trotz erfreulicher Anfangserfolge bei der Durchführung von Zusammenlegungsverfahren ist der derzeitige Arbeitsumfang durchaus noch nicht ausreichend für eine Flächenleistung, die für die breite Landwirtschaft wirklich von Bedeutung wäre. Die Haupthindernisse für eine größere Flächenleistung liegen zur Zeit noch sowohl in der ungenügenden Bereitstellung von Verfahren als auch in der unzureichenden Vorbereitung der für die Anordnung vorgesehenen Verfahren. Andererseits fehlen derzeit aber auch noch die für eine größere Flächenleistung erforderlichen und entsprechend ausgebildeten Kräfte bei der Gesellschaft. Zur Behebung dieser Mängel und damit zur Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind die verstärkte Bereitstellung und Vorbereitung von geeigneten Verfahren sowie die Einarbeitung von gut qualifizierten Kräften in die BZ dringend erforderlich.

Der bisherige Weg zur Ermittlung von geeigneten BZ war der, daß die Gesellschaft selbst durch ihre Mitarbeiter in der Aussiedlung und Althofsanierung, durch Hinweise der Landwirtschafts- und Flurbereinigungsämter geeignete Verfahren ausfindig machte und diese nach objektiver und subjektiver Überprüfung dem jeweils zuständigen Flurbereinigungsamt mit einer Abstimmliste für die Durchführung der Zusammenlegung zur Anordnung und Zuteilung vorlegte. Auf diese Weise konnten zum Teil zwar recht erfreuliche Erfolge erzielt werden; für den kontinuierlichen und stärkeren Einsatz der Gesellschaft genügt diese Art der Bereitstellung von Verfahren jedoch nicht. Ohne eine systematische Ermittlung und Vorbereitung von BZ auf lange Sicht ist die Auslastung der aufgestellten Arbeitsgruppen nicht gewährleistet. Ein zwischenzeitlicher Einsatz der Arbeitsgruppen auf anderen Arbeitsgebieten ist aber aus organisatorischen und auch aus fachlichen Gründen kaum durchführbar.

Aufgrund dieser Situation wird die Planung bezüglich des für die BZ bereitzustellenden Personals für die Gesellschaft schwierig und die Leistung in der beschleunigten Zusammenlegung entsprechend gering, da die Umschulung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern zur Zeit eben aufgrund der geschilderten Verhältnisse noch sehr risikobehaftet ist. Von grundauf verbessert können diese Verhältnisse nur durch die behördlich organisierte und gezielte Ermittlung von Zusammenlegungsverfahren werden, wobei die Mitwirkung der Gesellschaft sicher sinnvoll wäre. Dies könnte in der Form geschehen, daß diese unter Abstimmung mit dem Flurbereinigungsamt ebenfalls geeignete Verfahren ausfindig macht und durch Beratung und Aufklärung in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, soweit möglich, zur Anordnung vorbereitet. Die Erfahrungen der Gesellschaft, gewonnen bei der praktischen Durchführung von BZ, könnten hier in der Werbung und Aufklärung wieder nutzbar gemacht werden. Die Flurbereinigungsbehörde selbst sollte jedoch keinesfalls von der Aufgabe der Bereitstellung von BZ zur ständigen Auslastung der Arbeitsgruppen der Gesellschaft freigestellt werden, sondern die Durchführung von BZ durch geeignete Stellen in ihr langfristiges Arbeitsprogramm mit aufnehmen. Als Grundlage für diese langfristige Planung

wäre eine Erhebung, vielleicht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Rahmenplanung, erforderlich, die die Grundlagen liefert, die bereinigungsbedürftigen Gemarkungen je nach Gegebenheiten und Zielsetzung einzuteilen und zwar in solche, für die das klassische Verfahren erforderlich ist und in solche, für die die Möglichkeiten der BZ ausreichen. Die ständige Auslastung der Arbeitsgruppen könnte dann auch dadurch sichergestellt werden, daß künftig BZ nur noch von geeigneten Stellen und nicht mehr von der Flurbereinigungsbehörde direkt bearbeitet werden.

Die langfristige Vorplanung von Zusammenlegungsverfahren ist außer für die ständige Auslastung der Arbeitsgruppen auch entscheidend für die sehr wichtige, sachgerechte Vorbereitung der Verfahren selbst. Dazu ist vor allem die Ermittlung und Einleitung der anstehenden Arbeiten durch die Fachbehörden erforderlich, die bis zur Anordnung des Verfahrens wenigstens begonnen sein sollten. In erster Linie sind hier anstehende Vermessungsarbeiten, vor allem durch noch nicht vermessene Grüne-Plan-Wege oder sonstiger Straßen zu nennen. Außerdem wäre, vor allem bei größeren Verfahren, die rechtzeitige Erstellung des Bauleitplanes für die Projektgestaltung sicher sehr vorteilhaft, da damit die Ungewißheit über das künftige Baugebiet und die damit verbundenen Spekulationen durch entsprechende Begrenzung des Verfahrensgebietes ausgeschaltet wären. Die Übernahme der damit entstehenden weiteren Arbeiten könnte auch durch dafür geeignete Arbeitsteams der Gesellschaft erfolgen.

Zu den wesentlichen Punkten der Vorplanung geeigneter Zusammenlegungsverfahren zählt sicher auch die sachgerechte Aufklärung der Grundeigentümer. Dabei sollte die Zielsetzung des Verfahrens bei den beteiligten Behörden und Stellen bereits vor Beginn der Aufklärung abgesprochen sein. Die Aufklärung muß neben dem verfahrens- und finanzierungstechnischen Bereich des Zusammenlegungsverfahrens selbst auch die damit zusammenhängenden Folgemaßnahmen beinhalten. Das sind Aussiedlungen, Althofsanierungen, in geeigneten Fällen auch Dorfsanierungen und dringend anstehende wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen. Hier sind die Art und Weise der Verwirklichung und die jeweiligen Finanzierungsrichtlinien genau zu erläutern. Dies erscheint deswegen notwendig, damit den Beteiligten von Anfang an alle Vorhaben und Möglichkeiten bekannt sind und sie die ihre persönlichen Verhältnisse betreffenden Überlegungen anstellen können, die sie dann bei der Wunschentgegennahme zum eigenen Vorteil und zum Vorteil für die Gesamtheit verwerten. Für die Aufklärungsarbeit bei anstehenden Aussiedlungen, Althofsanierungen und bei einer Dorfsanierung können wieder neben den Fachbehörden die Fachkräfte der Gesellschaft eingesetzt werden. Diese Verfahrensweise setzt allerdings voraus, daß für sämtliche Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtvorhabens, wegen der notwendigen Koordinierung der Einzelmaßnahmen, nur eine Siedlungsgesellschaft tätig wird.

Sind die Verfahren in dieser Form vorbereitet, so verbleibt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde noch, die Verfahren der Gesellschaft zur Bearbeitung nach deren Arbeitskapazität zuzuteilen. Von seiten der Gesellschaft könnten nun im Hinblick auf die entsprechend vorbereiteten Verfahren ohne Risiko genügend Kräfte in die beschleunigte Zusammenlegung eingearbeitet und in Arbeitsgruppen zusammengefaßt, eingesetzt werden. Ein etwaiger Leerlauf, der anfangs kaum zu vermeiden sein wird, bräuchte nun nicht mehr gescheut zu werden, da nach kurzer Zeit sicher mit einem erfolgreichen Arbeitsergebnis aufgrund der nunmehr bestehenden Vergütungsrichtlinien zu rechnen wäre. Über den Umfang der bereitzustellenden Arbeitsgruppen müßte eine Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde erfolgen, wobei diese eine verbindliche Stellungnahme über den Bedarf an Arbeitsgruppen und deren Einsatzgebiet abgeben sollte. Die Gesellschaft ihrerseits hätte nun darauf zu achten, daß die zügige Bearbeitung der Verfahren durch die Arbeitsgruppen unter Erzielung von Zusammenlegungsergeb-

nissen erfolgt, die in ihrer Gesamtheit von dem Wert der Arbeit für die Landwirtschaft überzeugen und so die Bereitschaft der Landwirte für die beschleunigte Zusammenlegung fördern würde.

Die notwendige Einarbeitung von entsprechenden Mitarbeitern in die beschleunigte Zusammenlegung könnte nach unserer Erfahrung am besten durch die praktische Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe erfolgen. Eine ersprießliche Mitarbeit ist bei entsprechender Vorbildung und Eignung eines Mitarbeiters bereits nach kurzer Zeit gegeben. Schwieriger und langwieriger ist hingegen die Heranbildung qualifizierter Gruppenleiter. Hier tragen der Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppenleiter und spezielle Schulungskurse zur Weiterbildung bei.

Bezüglich der Beiträge zur Intensivierung von Zusammenlegungsverfahren durch die Fachbehörden taucht nun nach der Fülle der oben angeführten Fragen und Aufgaben der Wunsch nach einer koordinierenden Stelle auf. Zweckmäßigerweise dargestellt durch ein Referat bei der Unterabteilung Flurbereinigung im Landwirtschaftsministerium. In gleicher Weise sollte ein Herr des höheren Flurbereinigungsdienstes bei jedem Flurbereinigungsamt ausschließlich mit den Aufgaben der BZ betraut werden. Dies ist deswegen erforderlich, damit einerseits die nötigen Ermittlungen und Vorarbeiten und andererseits die vom Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wahrzunehmenden Termine gesichert bleiben. Ein mit Flurbereinigungsverfahren schon überlasteter Vorsitzender sieht sich in seiner Arbeit nur gestört und noch mehr überlastet, wenn er daneben auch noch Termine und Arbeiten bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hat. Das Problem einer etwaigen Unterbeschäftigung dieses Herrn wäre mit der sowieso angestrebten erhöhten Durchführung von BZ zu lösen. Hier sollte die koordinierende Stelle mit genauen Weisungen bezüglich Bereitstellung und Durchführung von BZ die einzelnen Ämter unterstützen. Wichtig erscheint hier noch, daß der betreffende Herr Interesse für die BZ hat und nicht der Meinung ist, in seiner Laufbahn durch die Tätigkeit in der BZ gehemmt zu sein. Es ist verständlich, daß die Flurbereinigungsämter, die mit Arbeit meist überlastet sind, zunächst wenig Neigung zeigen auch noch einen Herrn des höheren Dienstes völlig für die beschleunigte Zusammenlegung freizustellen. Aber im Interesse der Gesamtbereinigung dürfte dies doch der bessere Weg und konsequenterweise durch die Einschaltung von geeigneten Stellen unumgänglich sein. Sollte dies nicht erfolgen, wird die beschleunigte Zusammenlegung kaum größere Erfolge aufzuweisen haben.

Weitere Möglichkeiten zur Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Neben diesen äußerst wichtigen organisatorischen Maßnahmen zur Steigerung der Flurbereinigung mit Hilfe des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind die Finanzierungsrichtlinien in gleicher Weise ausschlaggebend. Als Anreiz für die Zusammenlegung sollte die Möglichkeit einer Bundesbeihilfe zu den Verfahrens- und Ausführungskosten bis zu 75 % richtlinienmäßig beibehalten werden. Wegen den verfahrenstechnisch bedingten viel geringeren Ausführungskosten bei Zusammenlegungsverfahren im Vergleich zu regulären Flurbereinigungsverfahren und wegen des durchaus vergleichbaren Erfolges bei geeigneten Voraussetzungen, erscheint dies auch gerechtfertigt. Etwaigen Bedenken wegen der bevorzugten Finanzierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren könnte dadurch abgeholfen werden, daß bei klassischen Flurbereinigungsverfahren bis zu einem bestimmten Höchstsatz die Ausführungskosten ebenfalls mit dem gleichen Beihilfeprozentsatz bedacht werden. Dadurch wären einerseits

stärkere Anreize für die Beschränkung auf das Notwendigste bei Ausbaumaßnahmen gegeben und außerdem die Mittel für die erhöhte Beihilfe sichergestellt.

Eine weitere Förderung von BZ könnte durch besondere Berücksichtigung der Zusammenlegungsgemeinden bei angestrebten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erzielt werden und zwar dergestalt, daß die Regelung der Wasserverhältnisse bevorzugt gefördert wird, wenn die Bereitschaft zur Zusammenlegung besteht, falls diese erforderlich ist. In erster Linie käme dies aus vermessungstechnischen Gründen für bereits bereinigte Fluren in Frage, in denen noch größere Flächen zu drainieren und vielleicht geringere Ergänzungen der Vorflut erforderlich sind. In ähnlicher Weise wäre auch durch bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Grünen-Plan-Mitteln für Wegebau an für die Zusammenlegung aufgeschlossenen Gemeinden die Intensivierung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren möglich. Dies könnte in der Form geschehen, daß der Ausbau des Wegenetzes, der wegen der begrenzten Mittel in der Zusammenlegung nicht ganz den Erfordernissen gerecht werden konnte, durch Grüne-Plan-Mittel ergänzt wird. Vor allem angebracht wäre dies bei endgültigen Bereinigungsergebnissen, gewissermaßen als Belohnung für die Aufgeschlossenheit der Beteiligten. Andererseits könnte dadurch eine wirklich sinnvolle Verwendung der Mittel für Wirtschaftswegebau aus dem Grünen Plan erreicht werden.

Neben diesen Förderungsmöglichkeiten hat sicher auch der methodische Verfahrensablauf große Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Als wichtigster Punkt sei zunächst die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsamt und Gesellschaft angeführt. Wegen der erforderlichen Rücksprachen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Beschaffung der Verfahrensunterlagen sowie deren Überprüfung, sollte die Arbeitsgruppe möglichst den gleichen Sitz haben wie das Flurbereinigungsamt. Der Vorsitzende sollte möglichst von eigenen Verfahren freigestellt sein, so daß wichtige Termine und die Prüfung der Verfahrensunterlagen zeitgerecht wahrgenommen werden können. Im übrigen wäre es zweckmäßig, wenn der Vorsitzende bei der Teilnehmergeinschaft nur dann in Erscheinung tritt, wenn dies nach dem Flurbereinigungsgesetz unbedingt erforderlich ist. Das kommt der beabsichtigten Entlastung des Flurbereinigungsamtes entgegen und stärkt die sehr wichtige Vertrauensstellung des Gruppenleiters gegenüber den Beteiligten. Selbstverständlich müssen auch, um den beschleunigten Verfahrensablauf sicherzustellen, die technischen Hilfsmittel der klassischen Flurbereinigung soweit wie möglich genutzt werden. Dazu zählen vor allem das Lochkartenverfahren unter Verwendung der Rechenautomaten und das Siebdruckverfahren. Die sehr wichtige zeitgerechte Lieferung der Verfahrensunterlagen ist eine reine Frage der Organisation zwischen Flurbereinigungsamt und den beauftragten Stellen, die bei vertrauensvoller Zusammenarbeit ohne Schwierigkeiten gelöst werden kann.

Als weitere Beschleunigungsmittel sollten bei der Bewertung der Einlageflurstücke möglichst die Unterlagen der Reichsbodenschätzung beziehungsweise einer vorausgegangenen Flurbereinigungsschätzung dienen. Allerdings nur dann, wenn diese Bewertungen dem heutigen Tauschwert der Flurstücke gerecht werden.

Schneller und reibungsloser würden die Verfahren sicher ohne Verbreiterungen oder Neuanlagen von Wirtschaftswegen ablaufen. Diese sind aber für den bei Zweitbereinigungsverfahren angestrebten endgültigen Reinigungsgrad oft nicht zu vermeiden. Denn für den praktischen Landwirt ist nicht allein der Zusammenlegungsgrad für die Beurteilung des Verfahrenserfolges ausschlaggebend, sondern auch neben dem Ausbau der Hauptwirtschaftswege deren Linienführung und damit die Form der Ersatzgrundstücke. Deswegen erscheint die Berücksichtigung dieser Anforderungen in vertretbarem Ausmaß für die Ausdehnung der beschleunigten Zusammenlegung nicht unerheblich.

Es kann aber trotzdem erwartet werden, daß bei gutem Willen, nach einer gewissen Anlaufzeit, auch diese zunächst noch verfahrenshemmenden Arbeiten so rechtzeitig erstellt werden, daß ein beschleunigter Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Ausschlaggebend wird hier sein, daß der eingangs vorgeschlagene Weg für die Ermittlung und Vorbereitung von BZ zumindest in ähnlicher Form eingehalten wird.

Die beschleunigte Zusammenlegung im Blickwinkel der gesamten Agrarstrukturverbesserung

Es wäre nun falsch, sich mit der gut durchdachten Methode des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und guten Lösungen bezüglich der Neuordnung der Fluren allein zu begnügen. Die beschleunigte Zusammenlegung sollte vielmehr als Bestandteil der Gesamt-Agrarstrukturverbesserung betrachtet werden, das heißt, als Mittel zur Verwirklichung weiterer Strukturmaßnahmen, die oft nur durch reguläre Flurbereinigungen optimal gelöst werden können. Es wäre von der Zielsetzung der beschleunigten Zusammenlegung her völlig verfehlt, wollte es dem klassischen Verfahren Konkurrenz machen. Es wäre aber auch falsch, gegebene Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des beschleunigten Verfahrensablaufes nicht auszuschöpfen. Dazu zählen in erster Linie notwendige Aussiedlungen. Die richtige Standortwahl für den Aussiedlerhof selbst und für die Gesamtflur ist meist außerhalb eines Verfahrens gar nicht möglich, ganz zu schweigen von der Vollarrondierung der Betriebsflächen, die vor allem bei Grünlandbetrieben mit Weidenutzung von unschätzbarem Wert ist.

Durchgreifende Betriebsumstellungen sind am besten bei gleichzeitiger Feldbereinigung möglich, da hier oft Ersatzland und Betriebsziel aufeinander abgestimmt werden können. Durch mehrere Aussiedlungen kann im Bedarfsfall mit Hilfe der freiwerdenden Althofstellen oft eine ganze Dorfsanierung in Gang gebracht werden. In Gemeinden mit starkem Pachtlandanteil kann eine wirtschaftlich sehr wertvolle Angliederung des langfristigen Pachtlandes an die Eigentumsfläche erfolgen. Auf- und Abstockungen sind einfach und mit bestem Erfolg im Rahmen eines derartigen Gesamtverfahrens durchzuführen.

Erreichbar sind die Ziele selbstverständlich nur durch sinnvolle Abstimmung der Einzelmaßnahmen aufeinander und durch eine genaue Voruntersuchung und Vorplanung. Ergänzt durch gezielte Aufklärung und Beratung der Beteiligten über bestehende Möglichkeiten sowie den dazugehörigen Finanzierungsrichtlinien. Oft wird hier nur die Einzelberatung zum Ziel führen können.

Diese umfassenden Vorarbeiten sind auch nicht nur wegen des Endergebnisses von großer Bedeutung, sondern sie dienen vor allem dem beschleunigten Verfahrensablauf. Wie hemmend derartige Vorhaben auf den Verfahrensablauf wirken, wenn sie während des Verfahrens in Angriff genommen werden sollen, bedarf keiner Erläuterung.

Zum Abschluß darf hervorgehoben werden, daß so weit reichende Maßnahmen nur dann im Rahmen eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens verwirklicht werden können, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller mit der Flurbereinigung beziehungsweise der beschleunigten Zusammenlegung und der Wirtschaftsberatung befaßten Behörden und Institution gewährleistet ist.

Zusammenarbeit mit Gesellschaften bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

von Vermessungsobererrat Reißig
Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen

Wenn ich heute zu Ihnen als Vertreter einer Gesellschaft sprechen darf, die vor etwa fünf Jahren überwiegend zu dem Zwecke gegründet wurde, um, wie es in ihrer Satzung festliegt, aktiv mitzuwirken bei der Ausführung von Flurbereinigungsaufgaben, soweit diese nicht als Hoheitsaufgaben den Behörden vorbehalten sind, so vielleicht auch deshalb, weil ich aus meiner Tätigkeit als ausführender technischer Beamter auf einem Niedersächsischen Kulturredamt das heute von mir zu behandelnde Thema von der Gegenseite her kennengelernt habe.

Gestatten Sie mir, daß ich am Anfang meiner Ausführungen Ihnen einige Zahlen aus den Jahresberichten über die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik in Erinnerung rufe. Über 11 Mill. ha sind in der Bundesrepublik noch flurbereinigungsbedürftig. Anhängig, das heißt also in mehr oder weniger intensiver Bearbeitung befinden sich zur Zeit über 3,5 Mill. ha, das ist die doppelte Fläche der anhängigen Verfahren des Jahres 1953. Dieser Umstand ist dadurch zu erklären, daß fast alle Länder unter dem Druck der Ereignisse jährlich mehr Flurbereinigungsverfahren neu einleiten mußten als sie zuteilen konnten, geschweige denn durch Schlußfeststellung endgültig abschließen konnten. Bedenkt man ferner, daß die Jahresleistung der zugeteilten Flächen aller Länder zusammen etwa nur bei 250 000 ha liegt und sich auch in den letzten Jahren trotz vieler Rationalisierungs- und Beschleunigungsmaßnahmen nicht wesentlich steigern ließ, so ist es offensichtlich, daß alle Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung ausgeschöpft werden müssen, will man nicht kapitulieren bevor die aufgezeigten Ziele zur Gesundung der deutschen Landwirtschaft erreicht sind.

Am naheliegendsten wäre, die Flurbereinigungsbehörden personell weiter auszubauen und zu verstärken. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß das Personal der Ämter im Laufe der Jahre aus mehreren Gründen verhältnismäßig gering aufgestockt werden konnte. Selbst wenn Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden könnten, sind den Ländern für ein zeitlich begrenztes Programm innenpolitisch Beschränkungen auferlegt.

Die zweite Möglichkeit, die Rationalisierung und Automatisierung der Verfahrensbearbeitung, wird mit Eifer von den Flurbereinigungsverwaltungen aller Länder angestrebt und hat insbesondere hinsichtlich der vielen geodätischen Teilaufgaben und der Registerarbeiten durch Einsatz des Lochkartenverfahrens sowie der programmgesteuerten Rechenautomaten bereits sehr gute Erfolge gebracht. Weitere Möglichkeiten, den Menschen weitgehend durch das Gerät zu ersetzen bzw. zu entlasten, werden erprobt und sind schon in Vorbereitung.

Als dritte Möglichkeit der Beschleunigung haben alle Länder soweit wie möglich von der Durchführung beschleunigter Zusammenlegungsverfahren, über die meine Vordrucker bereits berichtet haben, Gebrauch gemacht. Rund 8 % aller anhängigen Verfahren, nämlich 320 000 ha, werden heute nach den §§ 91 ff. durchgeführt. Den großen Rest aber von über drei Millionen ha als reguläre Verfahren nach § 1 oder §§ 86 und 87 zu bearbeiten, ist von Jahr zu Jahr schwieriger geworden.

Jeder von uns hier weiß, daß die ersten nach dem 2. Weltkrieg durchgeführten Flur-

bereinigungen nach unserer heutigen Anschauung nur Halbheiten waren. War doch damals noch die Besitzzersplitterung und der Grad der Zusammenlegung der wichtigste Maßstab für das Urteil über den Erfolg. Erst das Flurbereinigungsgesetz von 1953 zeigte im § 37 den Weg zur sogenannten Integralmelioration oder „Flurbereinigung mit allen Schikanen“, wie man mitunter sagt.

Herr Ministerialrat Dr. Steuer sagt am Schluß seiner Ausführung zu „Zehn Jahre Flurbereinigungsgesetz“: „Die gesamte Flurbereinigungstätigkeit steht gegenwärtig vor einem Wandlungsprozeß in der Landwirtschaft, der im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, nicht zuletzt den Auswirkungen der EWG, nicht ohne Einfluß auf sie bleiben kann. Es wird sich bald zeigen, ob dies ohne Änderung der bestehenden Organisationsformen und ohne Wandlung in der Mentalität der die Arbeit tragenden Menschen und Organisationen möglich ist. Die große Probe für das Gesetzeswerk steht noch bevor.“

Diese Worte muß jeder Flurbereinigungsingenieur bestätigen und zugleich zugeben, daß er sich laufend in den letzten 10 Jahren der neuen Entwicklung hat anpassen müssen und daß er heute Aufgaben oft allerdings mit einem tränenden Auge anderen überlassen muß, die er früher stets glaubte, nur allein lösen zu können. Doch damit kommen wir zum Kernpunkt meines Themas: Wie weit können im regulären Verfahren andere Stellen eingeschaltet werden, und ist dadurch in absehbarer Zeit eine spürbare Erleichterung für die Flurbereinigungsbehörden zu erwarten?

Vorweg muß ich jetzt jedoch betonen, daß ich dieses Problem nur aus meiner persönlichen Sicht beleuchten kann, daß ich nicht in Anspruch nehmen darf, die Ansicht irgendeiner Fachverwaltung, auch nicht meiner eigenen niedersächsischen, zu der ich noch nach wie vor gehöre, zu vertreten habe, und daß meine Ausführungen dazu beitragen sollen, in der nachfolgenden Aussprache eine Diskussionsgrundlage zu bilden.

In jedem Land der Bundesrepublik liegen die Verhältnisse anders, bedingt teils durch die Topographie, teils durch die verschiedenen Wege, die jedes Land bei der Rationalisierung in der Flurbereinigung beschritten hat. Noch größere Unterschiede bestehen in den Verfahren der europäischen Länder. Aber ein Umstand hat sich überall in gleicher Weise entwickelt: Die Flurbereinigung hat sich mit ihren weitgesteckten Zielen naturgemäß als ein landwirtschaftliches, vermessungstechnisches, bautechnisches, planerisches, allgemein volkswirtschaftliches, rechtliches und nicht zuletzt auch psychologisches Problem entwickelt, um mit den Worten von Herrn Stegmann zu sprechen.

Die letzte Tagung in Lüneburg hat erst gezeigt, wieviel schwieriger es geworden ist, die Vielzahl von Planungen aller Stellen im Flurbereinigungsverfahren zu koordinieren. Bundesbahn, Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaft, die Berufsvertretung der Landwirtschaft, der Städtebauplaner und der Naturschutz, die Gemeinden und Kreise, sie alle mußten schon immer gehört werden und ihre Planungen mußten berücksichtigt werden. Aber auch bei ihnen sind die Aufgaben vielfältiger geworden, auch diese Stellen stehen vor Problemen, die sie oft selbst so riesig ansehen, daß ihnen mitunter die unsrigen dahinter verschwinden. Kann da noch ein Mann mit fertigwerden?

„Teamwork“ ist heute das Schlagwort in allen Großplanungen. Kann sich die Flurbereinigung dem verschließen?

Der historischen Entwicklung der Flurbereinigung folgend war diese ursprünglich eine überwiegend geodätische Aufgabe und demzufolge der Geometer, der für die Durchführung beruflich prädestinierte Sachbearbeiter. Der fortschreitenden Entwicklung in der Technik zu Anfang des Jahrhunderts folgte die akademische Ausbildung des Geodäten, und aus der Fülle und Mannigfaltigkeit der Flurbereinigungsaufgaben wuchs als Spezialist in den letzten Jahrzehnten der Flurbereinigungsingenieur heran. Er ist heute nach wie vor der Schrittmacher in jeder Flurbereinigung. Von seinen schöpfe-

rischen Fähigkeiten und seinem Verhandlungsgeschick hängt das Gelingen der Gesamtaufgabe ab. Nur unter seiner Verantwortung kann die Einschaltung geeigneter Stellen zur Mitarbeit in der regulären Flurbereinigung erfolgen. Wenn man ihn von allen nicht hoheitlichen Aufgaben entlastet und ihm für Großraumaufgaben ein entsprechendes Team zur Seite stellt, kann er mehr Verfahren als bisher betreuen und könnte somit eine echte Beschleunigung, ja vielleicht sogar eine abgeklärte Planung erreicht werden.

Nicht allen wird der Schritt vom Planer zum Planungsleiter gelingen, nicht jeder hat die Fähigkeiten, andere arbeiten zu lassen und trotzdem in der Aufgabe weiterzuleben. Doch diejenigen, die dazu fähig sind, werden alle eines Tages den Weg gehen, den viele ihrer Kollegen bereits beschritten haben.

Muß eine Flurbereinigungsbehörde über die Möglichkeit ihrer eigenen Kapazität hinaus neue Flurbereinigungen in Angriff nehmen, so wird man im Anfangsstadium versuchen, möglichst viele Arbeiten aus der Gruppe der Vorarbeiten an andere Stellen zu vergeben, um Zeit bis zur eigentlichen Bearbeitung zu gewinnen. So werden zuerst die Anfertigung von Besitzstandskarten und andere zeichnerische Arbeiten, die Feststellung der Verfahrensgrenzen, die örtlichen Vorerhebungen, wie Geländeaufnahmen, Bodenkartierungen usw., soweit sie nicht bereits vorliegen, an andere Stellen übertragen.

Wenn dann eines Tages die fertigen Unterlagen auf dem Tisch vor dem ausführenden technischen Beamten liegen, kann er sie nicht einfach in die Ecke stellen. „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los“, wird er denken und entscheiden müssen, ob er die Planung des Wege- und Gewässernetzes zusätzlich zu seinem anderen Verfahren auch hier noch machen oder ob diese Arbeit unter seiner Federführung von der Gesellschaft übernommen werden soll.

Es liegt in der Mentalität des Menschen, daß man aus Liebe zu seinem Erlernten und auch aus Tradition meist wohl oder übel erst mal den Versuch machen wird, allein die Planung aufzustellen, auch wenn dadurch unter Umständen weiter fortgeschrittene Verfahren hinsichtlich der Endbearbeitung, der Aufstellung des Neuverteilungs- oder Rohplanes zurückstehen müssen.

Ist die Hürde glücklich genommen, ist der Wege- und Gewässerplan vorläufig festgestellt, können Aufstellung der Entwürfe, Übertragung der Anlagen in die Örtlichkeit, Aufmessung und auch die Bauleitung wieder an geeignete Stellen übertragen werden. Die Automatisierung tat ebenfalls ihre Dienste und unserer ausführender technischer Beamter muß alles nur steuern, koordinieren und seine ihm verbleibenden Aufgaben als Verwaltungsbeamter wahrnehmen. Da ihn diese Arbeiten immer mehr in Anspruch nehmen, wird er beim nächsten Verfahren dann doch den ersten Versuch machen, für die Planungsarbeit zum Wege- und Gewässerplan sich des Teams der Gesellschaft zu bedienen und sich in seiner Rolle als Planungsleiter bald wohlfühlen.

Und da sich alles wiederholt, wird bei weiter anhaltendem Arbeitsdruck — denken wir an unsere eingangs gemachte Feststellung, daß in der Bundesrepublik in den letzten 10 Jahren zwei Millionen ha mehr eingeleitet als abgeschlossen wurden — auch weiterhin die Gesellschaft eingeschaltet werden müssen.

Sie werden jetzt sagen, das hört sich gut an, aber trotz der schon getätigten Einschaltung aller möglichen Stellen in den letzten Jahren sind nur unwesentlich mehr ha abgeschlossen worden und wo sollen dann die Fachkräfte in dem Umfange herkommen, damit von einer spürbaren Entlastung durch Einschaltung der Gesellschaft überhaupt gesprochen werden könnte?

Hierzu ist zu sagen: Die mit der Einschaltung von Gesellschaften neu in Angriff genommenen Verfahren sind wohl kaum bisher zugeteilt worden, zumal es aus Gründen hoheitrechtlicher Art nicht ratsam ist, die Stelle auch für die Neuverteilung der Ländereien in regulären Flurbereinigungsverfahren heranzuziehen. Eine zwischenzeit-

liche Beurteilung über den Stand der Verfahren ist jedoch sehr schwierig, somit fehlt das echte Kriterium über den Erfolg der bisherigen Leistungen der Gesellschaften. Da bisher oft nur Einzelabschnitte vergeben werden, sind auch die Hektarzahlen der bei den Gesellschaften anhängigen Verfahren kein Maßstab, wohl aber die Hektarzahlen der in den einzelnen Arbeitsabschnitten erzielten Jahresleistungen, wie sie in den Jahresberichten aufgeführt sind.

Zu der anderen Frage, wo man die Fachkräfte herbekommen kann, ohne direkt oder indirekt abzuwerben — direkt heißt bei den Fachbehörden selbst, indirekt heißt durch höhere Bezahlung als sie die Behörde nach dem Bundesangestelltentarif gewähren könnte — möchte ich folgendes ausführen:

Selbstverständlich benötigen auch die Gesellschaften einen Stamm von Diplomingenieuren, Ingenieuren und Technikern mit mehrjähriger Flurbereinigungspraxis; das Gros ihrer Mitarbeiter kann jedoch aus allen artverwandten Berufen kommend, in verhältnismäßig kurzer Zeit angelernt und spezialisiert werden. So kennen wir zum Beispiel in Anlehnung an eine uns nahestehende große holländische Gesellschaft ähnlicher Art die Unterteilung in Zeichenbüro, Aufnahmeabteilung, Vermessungsbüro, Bodenkartierung, Entwurfsbüro und Bauleitung.

Bildet man dann noch innerhalb dieser Abteilungen Spezialtrupps, so kann man in einer Art Fließbandarbeit sehr schnell zu guten Leistungen kommen. Unsere Erfahrungen beweisen das.

Ebensowenig wie ich werden einige von Ihnen nicht den Eindruck vergessen können, den ein Besuch im großen Zeichensaal in der genannten holländischen Gesellschaft gemacht hat, wo in der langen Runde der Zeichentische die aus dem Felde ankommenden Geländeaufnahmen von Tisch zu Tisch weitergereicht, bis zur farbenprächtig kolorierten Höhenkarte entstanden. Diese Arbeit, die heute noch vielfach von einer einzigen Arbeitskraft erledigt werden muß, schufen viele Hände mit einer Präzision in ausgewogenem Zeitablauf, daß man das fertige Werk aus den Händen der Mitarbeiter, die als letzte das Kolorit ausführten, unwillkürlich auf seine Echtheit als manuelle Arbeit hin untersuchte. Es hätte gedruckt sein können.

Außer dieser Art des Anlernens und Spezialisierens kennen wir selbstverständlich auch die gründliche Ausbildung und Schulung in dreijährigen Lehrgängen von jungen Leuten, am liebsten von Absolventen der Landwirtschaftsschulen, die wir zu sogenannten Kulturtechnikern heranbilden. Heute noch stehen wir mit unserer Prüfungs- und Ausbildungsordnung für diesen bisher unbekannten Techniker allein da, bei dessen Abfassung uns die Fachministerien und Landwirtschaftskammern der Länder, in denen wir tätig sind, unterstützt haben; die Kammern wollen sich dafür einsetzen, daß die Ausbildung für Kulturtechniker möglichst in einer Ausbildungsordnung für die Bundesrepublik geregelt wird. Wir glauben hier einen Weg aufzuzeigen, der im Hinblick auf die noch wartenden großen Aufgaben, auch von anderen Stellen, beschritten beziehungsweise gefördert werden sollte.

Der angehende Kulturtechniker erhält von uns eine Ausbildung aus den Sparten der Vermessungstechnik, der Landeskultur, Bodenkunde, im landwirtschaftlichen Wasser- und Wegebau und im Tiefbau. Er steht im krassen Gegensatz zu dem angelernten Spezialisten. Er hat eine wesentlich breitere, aber dafür flachere Ausbildung aus den einzelnen Spezialgebieten, um aber desto besser für alle örtlichen und häuslichen Aufgaben der Flurbereinigung und Wasserwirtschaft, die er, zeitweilig auf sich allein angewiesen, meistern muß, geeignet zu sein.

Diese Kulturtechniker sind für uns eine gute Stütze, hauptsächlich im Außendienst, und bringen von Hause aus das Verständnis für alle landwirtschaftlichen Probleme mit. Wir können sie uns heute aus unserem Stammpersonal nicht mehr wegdenken.

Doch nun noch eine andere Frage: Welchen Anreiz können die Gesellschaften ihren Mitarbeitern geben, bei ihnen zu bleiben beziehungsweise überhaupt zu ihnen zu kommen, wenn sie sich selbst die Fessel auferlegt haben, nicht höhere Vergütungen als die Behörde zu zahlen? Können sie doch schon allein im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit nicht die Sicherheit bieten, wie es der Staat kann und können sie auch nicht in dem Maße wie der Staat soziale Gesichtspunkte bei der Einstellung und Beschäftigung berücksichtigen. Hierzu ist folgendes zu sagen:

1. Die Gesellschaften kennen keinen Stellenplan. Sie können also jederzeit dem, der die Leistung erbringt, auch das bezahlen, was ihm zusteht, können also oftmals auch gerade diejenigen guten Arbeitskräfte auffangen, die von der Behörde weggehen, weil diese über eine entsprechende freie BAT-Stelle zur Zeit gerade nicht verfügt.
2. Die Gesellschaften müssen ausschließlich nach dem Leistungsprinzip arbeiten, müssen sie doch jede von ihr zu übernehmende Arbeit vorkalkulieren und die tatsächlich verbrauchten Zeiten, zusammen mit allen sonstigen Aufwendungen, in der Nachkalkulation auswerten. Jeder gute Mitarbeiter wird interessiert sein, seine Leistung über das Durchschnittsniveau anzuheben, um aufsteigen zu können. Die Zahlen und Ergebnisse sind unbestechlich. Keine Behörde könnte derartig präzise Vergleiche anstellen, denn
einmal sind die hoheitlichen Verwaltungsaufgaben von den rein technischen Aufgaben nicht zu trennen und andererseits wären die eventuell anteiligen Allgemeinkosten, die schon im Fachministerium beginnen können, nicht zu ermitteln. Darüber hinaus muß der Staat mehr als die freie Wirtschaft soziale Momente der Arbeitgeber berücksichtigen, seien es Familienstand, Kriegsgefangenschaft, frühere Dienstzeiten und anderes mehr.
3. Im Zuge der Entwicklung der Technik, der Teamarbeit, können große Ingenieurbüros meist interessantere Tätigkeit bieten als die Behörden, denn immer bleibt diesen neben ihren schönen Aufgaben die drückende Last der Verwaltungsaufgaben. Auch können die persönlichen Wünsche hinsichtlich der Tätigkeit und Ausbildung in den einzelnen verschiedenen Abteilungen bei den Gesellschaften leichter berücksichtigt werden als beim Staat.
4. Die Gesellschaften können sich bei langjährigen Mitarbeitern, die sich infolge ihrer Leistungen und als Autodidakten weit über das Durchschnittsniveau herausgehoben haben, einfacher über eine fehlende Abschlußprüfung hinwegsetzen als die Behörden, die oft verzweifelt kämpfen müssen, um sich einen qualifizierten Mitarbeiter zu erhalten und um für ihn eine versperrte BAT-Stelle im Ausnahmefall genehmigt zu bekommen. In der freien Wirtschaft trägt jeder den Marschallstab im Tornister.

Doch nun sei noch ein meiner Ansicht nach ganz wesentliches Merkmal der Gesellschaften herausgestellt.

Ich habe eingangs schon mehrmals von „Teamwork“ gesprochen, und Sie könnten meinen, es soll auch hier nur ein Schlagwort bleiben. Die eigentliche Stärke dieser Gesellschaften wird meines Erachtens letztlich in der Vereinigung aller planerischen Tätigkeit im Planungsraum liegen; nicht als Spezialbüro für Teilaufgaben der Flurbereinigungs- oder Wasserwirtschaftsämter, nicht als Fachstelle für städtebau- und raumplanerische Aufgaben, nicht als Spezialbüro für bodenkundliche Arbeiten oder Aufgaben des Landschaftsschutzes. Ihre Zukunft haben die Gesellschaften nur dann, wenn sie in der Lage sind, alle anfallenden technischen Aufgaben im ländlichen Raum fachgerecht zu bearbeiten, seien es Wege- und Gewässerpläne, seien es wasserwirtschaftliche Generalpläne oder Spezialentwürfe, wie Brücken, Schöpfwerke, Kanalisationsanlagen oder ähnliches, seien es Bauleitpläne oder Landschaftspläne. Die Möglichkeit, von verschiedenen Fach-

behörden im gleichen ländlichen Raum beauftragt zu werden, also die verschiedenen planerischen Aufgaben in den Gesellschaften wenigstens hinsichtlich der technischen Bearbeitung wieder koordinieren zu können, dürfte eine nicht übersehbare Chance dieser Gesellschaften sein.

Hier erst kommt dann auch die echte Teamarbeit zustande. Derjenige Planer, der draußen seine Planungen präsentiert, hat diese im Hause mit den Kollegen der anderen Fachsparten abgestimmt und abgesprochen. Jeder hat die Bedürfnisse des anderen kennengelernt und kann sie respektieren. Jeder hält die Kontakte mit seinem Auftraggeber. Ist dieses unsichtbare Band nicht mehr wert als manche Konferenz?

Ist es in diesem Zusammenhang noch gerechtfertigt, wenn die einzelnen Fachbehörden bei Einschaltung der Gesellschaften die Bedingung stellen möchten, daß ihnen als Assistent ein Vertreter ihrer eigenen Berufssparte zugeteilt wird, dem Vermessungsrat der Geodät, dem Landwirtschaftsrat der Diplom-Landwirt, dem Baurat der Wasserwirtschaftsingenieur, dem Städtebauplaner der Architekt, dem Landschaftspfleger der Diplom-Gärtner?

Gewiß dann, wenn es sich um eine speziell fachliche Aufgabe handelt, aber meiner Ansicht nach nicht, wenn es sich um die Großraumplanung handelt. Sollte dann nicht gerade der Fachmann der Behörde froh sein, wenn ihm ein auf diesem gleichen Arbeitsgebiet eingearbeiteter Assistent aus einer anderen Berufssparte zur Verfügung steht? Ist das nicht gerade eine Chance, die die Behörde selbst nicht erfüllen kann? Natürlich kann und soll nicht ein Schöpfwerk vom Geodät geplant und eine geodätische Aufgabe ein Landwirt lösen, das hieße die Dinge verdrehen. Aber warum sollte nicht zum Beispiel dem ausführenden technischen Beamten bei Entwurf des Wege- und Gewässerplanes ein Diplom-Landwirt zur Seite stehen, wie es zum Beispiel in Holland im Gesetz verankert ist, oder bei überwiegend wasserwirtschaftlichen Problemen ein Wasserwirtschaftler? Warum kann er sich nicht bei seinen Überlegungen bei Aufstellung des Neuverteilungs- oder Rohplanes eines Landwirts bedienen?

Ich meine, ohne aus der Not des Mangels an Nachwuchskräften in einzelnen Berufssparten eine Tugend machen zu wollen, daß auf der breiten Grundlage der heutigen allgemeinen akademischen Ausbildung die Eignung zum Lösen der Aufgaben mehr individuell als beruflich begründet ist. Wenn ja doch die Federführung dieses Teams, nämlich des Behördenvertreters und der Assistenten der Gesellschaft, nur in den erfahrenen Händen des nach dem Gesetz dazu berufenen Beamten liegen kann.

Meine Ansicht über die Möglichkeiten, die in der Schaffung geeigneter Stellen zur Zusammenarbeit bei regulären Flurbereinigungsarbeiten liegen, möchte ich so zusammenfassen:

Zwei Wege sind hierbei zu verfolgen, zuerst der bereits beschrittene und am naheliegendste. Die Gesellschaften müssen so eingerichtet sein, daß sie Stoßarbeiten, bei denen gerade in den einzelnen Flurbereinigungsbehörden ein Engpaß entstanden ist, möglichst zügig aufnehmen können. Sie müssen in der Lage sein, alle manuelle Arbeit, also diejenigen Arbeiten, die die Automatisierung und die Rechenstellen nicht erledigen können beziehungsweise die zum Anlauf der automatischen Arbeit erforderlich sind, zu übernehmen und sich hierbei den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Behörden, für die sie tätig sind, anpassen.

Unsere Gesellschaft hat für diese Teilaufgaben einen entsprechenden Arbeitskatalog aufgestellt und diese Arbeiten unterteilt in fünf verschiedene Auftragsgruppen, die stets zeitlich voneinander durch dazwischenliegende erforderliche Hoheitsakte getrennt sein werden, unternumeriert.

In guter Zusammenarbeit mit den auftraggebenden Stellen werden soweit möglich vorausschauend Zeitpläne aufgestellt, wann und welche Arbeiten und in welchem Um-

fange diese anfallen. Die Behörde muß wissen, ob die Gesellschaft diese Arbeiten zu dem gewünschten Zeitpunkt erstellen kann. Die Gesellschaft ihrerseits muß sich eine Tageswerksübersicht möglichst weit voraus aufstellen können und muß nach Möglichkeiten suchen, eventuellen Spitzenbedarf einzelner Fachsparten abzufangen. Sie wird der Stelle, für die sie die Arbeit übernehmen soll, schon im voraus die Zusage zur Ausführung geben, unabhängig von dem noch aufzustellenden Angebot. Damit ist den Ämtern die Möglichkeit gegeben, ihren eigenen Bedürfnissen nach nur Teilabschnitten in regulären Flurbereinigungsverfahren zu vergeben und durch interne Umorganisation mit ihren eigenen Kräften die ihr verbleibenden, nunmehr verstärkt anfallenden Einzelaufgaben zu lösen.

Auch hiermit kann eine echte Beschleunigung erreicht werden, besonders wenn auf einzelnen Ämtern Mangel an bestimmten Berufen, seien es Ingenieure, seien es Techniker oder Zeichner, vorherrscht.

Diese Methode der Vergabe von Arbeiten bedarf jedoch einer starken Anpassungsfähigkeit der Gesellschaften, die ihrerseits, wie oben geschildert, nicht in dem Maße wie die Behörde über Mitarbeiter verfügen, die in jedem Arbeitsstadium der Flurbereinigung herangezogen werden können, sondern als Angelernte nur einen schmalen Sektor des Aufgabenbereiches beherrschen. Trotzdem wird es gelingen, allen Anforderungen gerecht zu werden, wenn der Kreis der Auftraggeber groß genug ist, so daß nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit sich die Häufigkeit in der Einschaltung in den einzelnen Abschnitten ausgleicht.

Der zweite Weg zur Beschleunigung ist die intensive Einschaltung der Gesellschaft in Großraumprojekte und dann auch in allen anfallenden Arbeitsabschnitten soweit sie nicht als Hoheitsaufgabe der Behörde vorbehalten sind und soweit sie nicht in den Bereich der Automatisierung fallen einschließlich der akademischen Tätigkeit im Planungsbereich, das sind Entwurf des Wege- und Gewässerplanes mit allen bodenverbessernden und sonstigen Maßnahmen im weitesten Sinne zur Gesundung des ländlichen Raumes.

Das wird in Frage kommen bei den Flurbereinigungsbehörden, die dem Drange nach Bereinigungen nachkommen müssen, sei es unter dem Druck der Politiker, sei es aus echten Notständen heraus und außerdem über befähigte ausführende technische Beamte verfügen, die, wie geschildert, in der Lage sind, entweder zusätzlich zu ihrer eigenen Arbeitsgruppe die Gesellschaft mit allen ihren Möglichkeiten für das neue Verfahren einzusetzen und zu steuern oder ganz entlastet von im Amt zu bearbeitenden Flurbereinigungen nun entsprechend größere Verfahrensflächen mit der Gesellschaft bereinigen können, ohne dabei den Überblick zu verlieren.

Die letzte Möglichkeit, auch auf dem Amt sich hier umzustellen und geeigneten Beamten statt dortigen Mitarbeitern die große Arbeitsgruppe der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, erscheint mir die glücklichste Lösung zur Beschleunigung und Ausschöpfung der Möglichkeiten, die eine Gesellschaft der freien Wirtschaft bieten kann, zu sein und ist meines Erachtens zumindest wert, darüber nachzudenken.

Zum Schluß bleibt noch die Frage der Kostenerstattung und der Mittelbereitstellung. Ich meine, wenn die Gesellschaften entweder den Status der Gemeinnützigkeit haben oder zumindest als uneigennützig errichtet wurden, das heißt also Gewinne nicht abschöpfen können, sollte man soviel Vertrauen haben, daß keine überforderten Gebühren verlangt werden, zumal jede Gesellschaft auch hinsichtlich ihrer Ausgaben und Wirtschaftslage alljährlich überprüft wird und selbst bestrebt sein wird, dieses von angesehenen Wirtschaftsprüfern durchführen zu lassen, die nach den Richtlinien des Bundesrechnungshofes die Prüfung vornehmen.

Daß andererseits eine Arbeit im Endeffekt in der Gesellschaft nicht teurer werden

dürfte als bei der Behörde, geht aus dem vorher Gesagten bestimmt hervor, nach dem das Leistungsprinzip vorrangig ist. Allerdings darf man nicht, wie es oft getan wird, die Gebühren nur mit den Gehältern vergleichen und meinen, für die der Gesellschaft zu erstattenden Kosten könnte man ebenso gut oder noch billiger selbst zusätzliche Kräfte besolden, wenn nur die Planstellen da wären. Fast immer werden die Allgemeinkosten vergessen, die naturgemäß beim Staat noch größer sein müssen als bei der Gesellschaft.

Auch muß man bedenken, daß die Kündigungsmöglichkeiten beim Staat viel schwieriger sind als in der freien Wirtschaft.

Damit will ich aber auf keinen Fall der so oft gehörten Forderung nach einer Gebührenordnung und nach Erstattung der Auslagen eine Lanze brechen, sondern nochmals betonen, daß das Leistungsprinzip mit der Abrechnung nach Zeitgebühren fallen würde und damit ein hervorstechendes Merkmal der freien Wirtschaft.

Zusammenfassend kann man feststellen: Die Flurbereinigung hat sich aus einer nur der Landwirtschaft dienenden Maßnahme zur umfassenden Großmaßnahme, der „ländlichen Neuordnung“ entwickelt. Sie sollte im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Raumordnungs-, Landes- und Nahbereichsplanungen gesehen werden und muß ihrerseits die Belange der Landwirtschaft im Spannungsfeld der unterschiedlichsten Interessen weitmöglichst vertreten und durchsetzen. Für die hier anfallenden vielschichtigen Aufgaben bietet sich die Mitwirkung von Gesellschaften, die über eingearbeitete und geschulte Teams verfügen, nicht nur direkt an, sie scheint mir sogar im Hinblick auf die Vielfalt der infrastrukturellen Probleme notwendiger denn je, um die „moderne Flurbereinigung“ zu meistern. Dann können die Gesellschaften zu einem unentbehrlichen Verbindungsglied zwischen den Interessengemeinschaften, deren Planungen im ländlichen Raum zusammenprallen, heranwachsen und können ihrerseits dazu beitragen die Einzelaufgaben zu einer Großaufgabe zusammenzufügen und an ihrer Lösung mitzuwirken. Unser aller Anliegen sollte sein, zu verstärkter gemeinsamer Zusammenarbeit aller Stellen und aller für diese große Aufgabe befähigten Berufe und Menschen aufrufen, um das begonnene Werk, an dem wir alle mitarbeiten dürfen, zu vollenden.

Die beschleunigte Zusammenlegung aus der Sicht der Landwirtschaft

von Karl Denks

Die Durchführung großer Aufgaben agrarstruktureller Prägung in benachteiligten Gebieten hat in großen Teilen Westdeutschlands zu der Durchführung in der Form von Programmen geführt. In diesen Programmen werden alle anstehenden Arbeiten zusammengefaßt und, in der Art der Verbundmelioration zugleich aufeinander abgestimmt, durchgeführt. Die Entstehung eines Programmes setzt eine gewisse Gleichförmigkeit der Aufgaben in großem Ausmaß voraus, da nur die gesamte Vorbereitung und Durchplanung des gesamten Raumes lohnend ist.

In den übrigen Gebieten ist eine Verbesserung nur mit den sonst üblichen Verfahren möglich. Hierzu gehören die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch Wasser- und Bodenverbände für sich allein oder in Verbindung mit Maßnahmen der Flurbereinigung und der Siedlung oder aber handelt es sich um die Beseitigung von Schäden auf strukturellem Gebiet durch die Maßnahmen der Flurbereinigung. Für den Sektor der Flurbereinigung stehen verschiedene Ausführungsarten zur Verfügung. Welches Verfahren gewählt wird, hängt von den örtlichen Bedingungen weitgehend ab.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen soll insbesondere die beschleunigte Zusammenlegung sein, da sie innerhalb des Gesamtgeschehens auf dem Gebiete der Verbesserung der Agrarstruktur eine besonders geprägte Form darstellt. Weiterhin soll untersucht werden, wie die Praxis der Landwirtschaft sich zu diesem Verfahren stellt, und welche Forderungen sie gegenüber der Durchführung vorzubringen hat.

Vorweg muß betont werden, daß die beschleunigte Zusammenlegung kein kleines klassisches Verfahren ist. Es ist also keine Abwandlung der umfassenden Flurbereinigung, sondern sie folgt nicht nur den besonderen Vorschriften des FlurbG in § 91 und den folgenden, sondern sie hat sich aus dem bisherigen Verlauf ihrer eigenen inneren Gesetzmäßigkeit entwickelt. Von dem klassischen Verfahren unterscheidet sich das beschleunigte Verfahren in folgenden grundsätzlichen Punkten:

1. Voraussetzung für die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist die Freiwilligkeit der Teilnehmer.
2. Die Baumaßnahmen auf dem Gebiete des Wege- und des Wasserbaues sowie der Plan- einrichtung sollen nach Möglichkeit eingeschränkt werden.
3. Die gesamte Verwaltung des Verfahrens ist gegenüber dem umfassenden Verfahren vereinfacht.
4. Die Finanzierung erfolgt nach Punkt 14 der Richtlinien über die Förderung der Strukturmaßnahmen nach der Regelbeihilfe.

Der Bearbeiter eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens steht daher von Anfang an den Beteiligten in einer ganz anderen Form und Weise gegenüber, als es die durchführenden Bearbeiter bei einem klassischen Verfahren tun.

Insbesondere muß bei den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die Überzeugung und die Beratung auf allen Gebieten der Strukturverbesserung erheblich ausgedehnt werden, da ohne diese die Freiwilligkeit der Beteiligten nicht erreicht werden kann. Dieses setzt wiederum viel mehr Vorbereitungsarbeit voraus, als bei einem klassischen Verfahren notwendig ist. Diese Situation wird noch dadurch gekennzeichnet,

daß es für das beschleunigte Verfahren keine Vorplanung im üblichen Sinne gibt, sondern der Bearbeiter des beschleunigten Verfahrens muß die Vorplanung im abgewandelten Stil selbst mit vornehmen. Vor besondere Fragen wird er hierbei bezüglich der Beschränkung der Baumaßnahmen gestellt, denn die Beteiligten können es nicht ohne weiteres einsehen, daß sie nicht auch die Vorteile des Programms genießen sollen, von dem sie sich verständlicherweise zunächst — in Unkenntnis der Zusammenhänge — mehr versprochen.

Die Vereinfachung der Verwaltung ist nur solange gegeben, als auch das zuständige Kulturamt oder eine besonders dafür eingerichtete Abteilung die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren auch von sich aus die Zusammenarbeit mit dem Betreuer und den Beteiligten aus derselben Schau der Vereinfachung sehen kann. Dieses wiederum wäre nur möglich, wenn eine vorbehaltlose Zusammenarbeit sichergestellt ist.

Die Regelbeihilfe ist eine außerordentliche Erleichterung, da die Beteiligten von Anfang an wissen, daß sie ein bestimmtes Verhältnis zu dem haben, was sie für die gemeinsamen Maßnahmen erhalten und was sie dafür bezahlen müssen. Die Regelbeihilfe für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist die moderne Anpassung an die soziale Marktwirtschaft auf dem Gebiete der Strukturverbesserungen bei gemeinsamen Maßnahmen.

Um unliebsame Erörterungen über anscheinende Konkurrenz zu klassischen Verfahren zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob es nicht an der Zeit ist, die Regelbeihilfe auch für alle übrigen Verfahren der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft einzuführen. Für die gesamte Entwicklung bei der Verbesserung der Agrarstruktur wäre eine solche grundsätzliche Übereinstimmung mehr als wünschenswert.

Das FlurbG vom 14. Juli 1953 schreibt zwingend vor, daß den Beteiligten vor Eröffnung des Verfahrens Auskunft darüber gegeben werden muß, welche Kosten und Lasten entstehen. Diese Vorschrift des Gesetzes ist notwendig; sie löst aber bei den Beteiligten ganz bestimmte Reaktionen aus, die das gesamte Verfahren später beeinflussen. Diese Beeinflussung ist zu verstehen aus der geschichtlichen Erfahrung des Bauerntums. Im Bauerntum ist das Geschichtsbewußtsein über den zurückgelegten geschichtlichen Weg meistens sehr deutlich ausgeprägt. Dieses wird leicht verständlich, wenn man feststellt, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein 1805 erfolgte, daß die Vorschriften über die Durchführung der Gemeinheitsteilung aus dem 18. Jahrhundert stammen und daß in den einzelnen Familien die Erinnerung an die Gutsuntertänigkeit noch keinesfalls ausgelöscht ist. Wenn auch heute Ressentiments aus der Situation nicht mehr vorhanden sind, der Begriff der Lasten jedoch ist immer dahingehend zu definieren, daß Lasten immer Leistungen sind, die auf eine Gegenleistung — seitens des Lastenempfängers — nicht zu rechnen haben. Diese Einstellung hat ihren Grund nun einmal in der Tatsache, daß der Staat oder andere berechnete Führungen sehr gerne Lasten auferlegten und auch auferlegen mußten, die mit keiner anderen Gegenleistung als der ihrer eigenen Tätigkeit, wie zum Beispiel auf dem Gebiete der Kriegsführung, der Eindeichung, des Straßenbaues und vieler anderer Gelegenheiten, abgegolten werden konnten.

Die Haltung des Bauerntums wird durch eine weitere besonders ausgeprägte Denkungsweise beeinflusst und zwar in der Betonung des Zukünftigen. Der Landmann ist in seiner ganzen Art darauf eingestellt, für die Zukunft zu denken. Daher scheut er sich, Lasten aufzunehmen, welche ihm in Zukunft Schwierigkeiten bereiten können und daher pflegt er seinen Entschluß daraufhin zu überprüfen, wie er sich in Zukunft für ihn auswirken wird. Grundsätzlich wird deshalb bei allen Überlegungen im wirtschaftlichen und persönlichen Bereich die Frage nach der Auswirkung eines Vorhabens und die Frage nach den zu erwartenden Änderungen stehen. Die zu erwartenden Änderungen sollen

eine Verbesserung der Aussichten sein und keineswegs die einzugehende Last einen großen Anteil des Erfolges wieder fortnehmen.

Infolgedessen werden alle diejenigen, welche sich als Verwirklicher einer Flurbereinigung — gleich welche technischen Arbeiten sie durchzuführen haben — aus dem Blickpunkt des Landmannes als jemand angesehen, der eine Anschauung für die Zukunft vertritt und gleichzeitig dafür Lasten mitbringt.

Die Vielschichtigkeit der Strukturaufgabe in allen ihren Äußerungsformen ist so mannigfach, daß eine Übertragung der technischen Vorbilder über große Räume undenkbar ist. Die Verschiedenartigkeit der Naturräume, Betriebe, Typen, Struktur, Markt, Gebräuche und Erbgewohnheiten stehen einer großräumigen Übertragung der verschiedenen Durchführungsmöglichkeiten im Wege. Infolgedessen ist es notwendig — insbesondere bei der beschleunigten Zusammenlegung — die Arbeiten auf die Regelfinanzierungen abzustellen und überall die der Landschaft entsprechenden zu verwirklichenden Bilder zu entwickeln. Dabei ist einzukalkulieren, daß in allen Räumen letzten Endes mit der Verbesserung der Agrarstruktur das gleiche Ziel erreicht werden muß. Die Grundlagen sind, je nach den Umweltbedingungen, von ausschlaggebender Bedeutung. Die Beteiligten bei der Flurbereinigung haben im großen und ganzen immer nur zwei besonders ausgeprägte Beweggründe für die Durchführung der Flurbereinigung: Einmal sehen sie die persönliche Seite einer gewünschten besseren Formung eines privaten Besitzes und zum anderen sehen sie die Erleichterung in der Erstellung der gemeinschaftlichen Maßnahmen. Die Wünsche haben die Eigenart, daß sie, gegenüber allen anderen Berufen, nur erfüllbar werden in einem gemeinsamen Vorgehen. Daher wachsen die Schwierigkeiten der Durchführung sehr, wenn die Besitzverhältnisse der Art und Größe nach sehr weiten Schwankungen unterworfen sind.

Es ist eine Eigenart der Landwirtschaft, die Nutzung ihrer Felder nur dann wirtschaftlich vornehmen zu können, wenn die gemeinsamen Verhältnisse möglichst gut geordnet sind und wenn darüber hinaus die eigenen Verhältnisse so weit wie möglich begünstigt werden durch eine bequemere Erreichung der Grundstücke und eine die Bewirtschaftung erleichternde Form haben. Eine weitere Eigenart besteht darin, daß die Beteiligten der Flurbereinigung die gemeinsamen Anlagen erstellen und bezahlen müssen, während die Nutznießer mit den Trägern dieser Maßnahmen nicht mehr identisch sein müssen. Ein Vergleich mit dem Industrieklima ist daher nicht ohne weiteres gegeben.

Je mehr das Dorf Wohnort und je mehr die Bauern-zur Arbeiterwohngemeinde wird, desto mehr treten diese Erscheinungen in den Vordergrund. Deshalb erwartet die Landwirtschaft auch, daß sie solche Maßnahmen nicht allein tragen muß. Hierbei soll nicht nur eine rein geldliche Unterstützung bei der Finanzierung und Durchführung stattfinden, auch bei der späteren Umlage des Kapitaldienstes eine Mithilfe bei denen zu finden, die ebenfalls die Straße benutzen ohne Landbesitzer zu sein. Je mehr sich der Straßenverkehr ausweitet, der Fremdenverkehr zunimmt und die von der Landwirtschaft erstellten Wege nicht mehr nur dem Werkverkehr dienen, müssen die Fragen bei den Beteiligten der Gemeinde zur Erörterung gebracht werden. Je mehr in einer Gemeinde nichtlandwirtschaftliche, sondern auch Gewerbebetriebe sowie andere Berufsgruppen ansässig sind, desto mehr wird es notwendig sein, hier zu einem gerechten Ausgleich auf dem Gebiete des Wege- und Wasserrechts zu kommen.

Wenn hier von der Landwirtschaft als einem mehr oder weniger personifizierten Bereich gesprochen wird, so wird hier die Personifizierung nur als ein Hilfsmittel benutzt, um leichter verständlich zu werden. Um die Landwirtschaft vollständig betrachten zu können, müssen zu ihr auch die Vertreterinstitutionen gerechnet werden. Dieses sind: Die Landwirtschaftskammer in den Ländern, welche Landwirtschaftskammern haben, die

Bauernverbände und die landwirtschaftlichen Verbände auf Dauer, wie zum Beispiel Wasser- und Bodenverbände und weiterhin gewisse staatliche Einrichtungen der verschiedenen Aufgabenbereiche und heute weniger — dafür früher desto mehr — die Kirchen. Zu letzteren ist zu sagen, daß ihre Bedeutung auf dem Gebiet der Fürsorge für die Landwirtschaft früher zweifellos umfangreicher und wirkungsvoller war, als dieses heute noch sein kann. Während früher Namen wie Pastor Oberlin aus dem Steintal im Elsaß und Pastor Oest aus Angeln weitbekannte Vorkämpfer für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der Agrarstruktur waren, fungieren die Kirchen heute fast nur noch als Verpächter und damit als Hilfestellung für verschiedene Betriebe.

Die Landwirtschaftskammer und der Bauernverband sind insbesondere auf dem Gebiet der Beratung, der Ausbildung und Betreuung tätig. Diesen letzten Formen der Unterstützung kann gar nicht genug Bedeutung beigemessen werden, da ohne diese Mitarbeit eine wirklich erfolgreiche Tätigkeit kaum vorstellbar wäre. Die Beteiligten auf dem Lande sind darauf angewiesen, daß sie aus den verschiedenen Richtungen unterrichtet und unterstützt werden, damit sie mit dem für sie einmaligen Vorgang fertig werden. Selbstverständlich stehen heute schon viele Beispiele zur Anschauung zur Verfügung, und es wird auch reger Gebrauch von der Anschauung und Besichtigung gemacht. Aber letzten Endes muß doch jede Gemeinde mit ihren eigenen Problemen fertig werden.

Eine besondere Aufgabe auf dem Gebiete der beschleunigten Zusammenlegung haben die von der Bundesregierung als Betreuer besonders zugelassenen Gesellschaften. Die Gesellschaften treten als Verwirklicher der Flurbereinigung auf, indem sie die Maßnahmen durchführen und Teilnehmer betreuen, ohne jedoch die hoheitlichen Akte durchzuführen. Sie nehmen deshalb als Betreuer und Ratgeber eine besondere Stellung ein und sind nicht ohne weiteres den landwirtschaftlichen Vertreterinstitutionen zuzuweisen. Gerade die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften haben es sich angelegen sein lassen, ebenso wie die Deutsche Bauernsiedlung, sich der Betreuung der beschleunigten Zusammenlegung anzunehmen.

Der Landmann sieht sich also hier auf der einen Seite den durchführenden Gesellschaften und den Kulturämtern des Staates gegenüber, neben sich hat er die verschiedenen Berater und sein eigener Wunsch ist darauf gerichtet, daß diese Hilfestellung ihn in seinem Bemühen um eine bessere Zukunft unterstützt. Diese Unterstützung dürfte sich am besten in der Form der Lebenssicherung und Daseinsvorsorge zeigen. Natürlich besteht darüber hinaus der Wunsch, daß diese Hilfe nicht allzu lange auf sich warten läßt, so daß die einzelnen Gemeinden an einer baldigen Verhandlung interessiert sind, obgleich alle großen Entwicklungen gemeinsam betrachtet, immer den Zeitablauf einer ganzen Generation erfordert haben. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß das Zukunftsdenken gleichzeitig die Bedenken in sich hat, daß die Förderung aufhören könnte. Noch niemals hat in neuerer Zeit eine Förderung so lange Zeit bestanden wie heute seit 1948. Es ist daher verständlich, wenn auf diesem Gebiet immer eine kleine Unsicherheit mitschwingt.

Neben den Gruppen der Beteiligten und der Vertreterinstitutionen steht — mehr oder weniger unmerklich — die Gruppe derjenigen Interessenten, welche die landwirtschaftlichen Betriebe am liebsten außerhalb der Mauern ihrer Orte sehen würden, da der landwirtschaftliche Betrieb sich dem Rhythmus von Gewerbe und Industrie nur sehr schwer anpassen läßt. Leider fällt aber die Last der Aussiedlung dem Aussiedler überwiegend allein zu, da die Nutznießer außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sich an den Unkosten nur sehr selten beteiligen und am liebsten auch nur durch den Erwerb der aufgegebenen Wohngrundstücke. Es kann also nicht ganz verschwiegen werden, daß der Landmann in diesem Zusammenhang nur auf seine Vertreterinstitutionen, die

durchführenden Gesellschaften und sich selbst angewiesen ist, wobei ihm weitgehend der Ausgleich eines Aufopferungsanspruches zugemutet wird.

Zusammengefaßt würde es also so aussehen, daß der Landmann im persönlichen Bereich folgende Hoffnungen auf die Flurbereinigung setzt:

Beseitigung der Feldzersplitterungen, Vergrößerung der Wirtschaftsflächen oder zumindest der Wirtschaftseinheiten, Gebäudeverbesserungen, Altenteilerwohnungen, Aussiedlungen, Alterssicherungen, Ablösung unbequemer Rechte und die Flucht aus der Enge.

Für die Aufgaben des gemeinsamen Bereichs stellen sich die Wünsche dar in der Verbesserung des Wegerechts, Beseitigung von Schäden aus Straßenbauten und Landbeschaffung, Beseitigung von Wasserschäden und anderer wirtschaftlicher Hindernisse und als letztes unter Umständen ein übergebietlicher Landausgleich. Als Randerscheinungen treten auf:

Die Umwandlung der letzten Naturalleistungen in Geld, wie zum Beispiel die Alterssicherung in der Landwirtschaft, der Wunsch nach einem gesichert erscheinenden Leben und das neue Wasserrecht.

Eine besondere Situation ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in einer sich auflösenden bäuerlich-dörflich bestimmten Welt und die Erhaltung des landwirtschaftlich produzierenden Bodenvermögens durch dessen Arrondierung und Verbesserung durch eine Produktionssteigerung. Auf eine etwas anders klingende Formel gebracht würde die Flurbereinigung die Aufgabe haben, in stark gestörten Räumen für die Erhaltung der Landwirtschaft überhaupt einzutreten, während es sich in weniger beeinflussten Gebieten darum handelt, die Berufsausübung eines nach allen Richtungen vollwertigen Berufes sicherzustellen. Es könnte auch so gesagt sein, daß es kein Schicksal sein sollte, Bauer zu sein, sondern ein Beruf. Zu diesen Fragen bleibt noch zu sagen, daß leider beobachtet werden kann, daß unter den zur Zeit in Westdeutschland vorherrschenden Verhältnissen — der immer weiter um sich greifenden Auflösung der Großfamilien — mehr Aufmerksamkeit auch dem Lande zuzuwenden wäre. Nur ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ist in der Lage, die heute noch in der Landwirtschaft übliche Altersversorgung zu gewähren und sicherzustellen.

Aber wie auch immer alle gestellten Aufgaben gesehen werden, aus der Schau der Arbeit der Verbesserung der Agrarstruktur ergibt sich zwangsmäßig eine Anlastung solcher Aufgaben an die Flurbereinigung, die aus mancherlei Gründen eben auf andere Weise bisher nicht gelöst worden sind. Die Flurbereinigung soll nun alle diese unterbliebenen und bisher nicht erfüllten Wünsche nach Möglichkeit realisieren, von der Verbesserung der Wege bis zur Sicherung der Altersversorgung, wobei der Vertreter der Flurbereinigung mit Bedauern feststellt, daß die Vertreterinstitutionen bisher bei diesen umfangreichen Fragen nicht genügend beteiligt wurden und sich auch von sich aus nicht immer genügend beteiligten.

So sehr auch die Flurbereinigung bemüht sein wird, sich aller dieser Fragen anzunehmen, so ist sie doch beschränkt auf den Gesetzesbefehl und dabei weitgehend von den Gesamtbedingungen des Landes abhängig. Die Landschaft wirkt sich auf die Flurbereinigung in wirtschaftlicher Hinsicht dadurch aus, daß sie die Verwertungsschwerpunkte bereitstellen muß, das heißt die äußere Ordnung der Verarbeitung und Verwertung der erzeugten Produkte muß die Gewähr dafür bieten, daß auch bei einer Verbesserung der inneren Ordnung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sichergestellt ist. Zu den Kennzeichen der äußeren Ordnung oder des Verwertungsschwerpunktes gehören Zulieferung und Absatz, Verkehrseinrichtung und Energieversorgung, sekundäre Berufe also, die zentrale Orte mit ausreichendem Sortiment an alle Bedürfnisse der zivilisierten Welt fordern, Arbeitsplätze für Pendler und als wichtigstes der Unternehmertegeist führender Persönlichkeiten des eigenen Raumes. Die zu schaffende innere Ordnung und

die ganze Erwartung der Beteiligten sollen denselben Inhalt haben. Privater und gemeinsamer Bereich treffen sich in den Erwartungen gegenüber der durch die Flurbereinigung neu zu erstellenden Anlagen. Hierbei stehen neben den Hoffnungen auch die Wünsche — zunächst die Abfindung zur Erleichterung der Feldarbeit durch bessere Zuwegung und die die Bearbeitung erleichternden Formen, die Aufhebung von Überfahrten und Ausbau der Vorfluter, Beseitigung von Abwasserschäden und vieler anderer Unannehmlichkeiten, die sich im Laufe von Generationen nun einmal in einer Feldmark ansammeln.

Die Wünsche auf Arbeiterleichterung spiegeln sich in der Bestrebung von Gebäudesanierung oder einer Aussiedlung und darüber hinaus auf alle Möglichkeiten der Einsparung von Arbeit und Zeit. Auch werden des öfteren große Hoffnungen erweckt im Zusammenhang mit dem Generationswechsel. Gerade der Generationswechsel ist es, der bei Notständen die Fortsetzung des Betriebes infrage stellt, zumal mit der Fortsetzung des Betriebes in sehr vielen Fällen auch die Altersversorgung ein schwieriges Problem darstellt, wenn auch die Vorsorge und die Altershilfe der Landwirtschaft eine nicht gering zu schätzende Hilfe darstellt. Diese Hilfe kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Übernahme des Betriebes durch den Erben für jeden Bauern ein wünschenswertes Ziel ist und sowohl für den alten, wie auch für den neuen Bauern einen besonderen Punkt im Leben darstellt. Neben dieser technisch genau zu beschreibenden Aufgabe besteht dann noch die Frage der Strukturpflege. Unter Strukturpflege sollen hier alle Maßnahmen verstanden werden, die zu einer Hilfestellung führen über die Bearbeitung im sächlichen und persönlichen Bereich und bei der Betreuung in allen Geldangelegenheiten und Hilfestellung in allen persönlichen Fragen. Es wird niemals möglich sein, allen Wünschen gerecht zu werden. Die letzte Lücke muß ausgefüllt werden durch die Strukturpflege. Am Ende der ganzen Betrachtung steht dann noch die Erhaltung der ländlichen Struktur, mit ihrer Bedeutung für die Einpassung des landwirtschaftlichen Bereichs in die Industriegesellschaft, die sich zunächst bemerkbar macht im Anspruch auf Freizeit und Urlaub.

Die Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung stellt sich also dar als eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen den Beteiligten, den Betreuern und den Vertreterinstitutionen, denen in einem gewissen Umfange auch die Landeskulturverwaltung zugerechnet werden darf, soweit es sich nicht um rein hoheitliche Aufgaben handelt. Dabei ist die unerläßliche öffentliche Arbeit weitgehend eine Aufgabe der Vertreterinstitutionen, weniger eine Aufgabe der Betreuer.

Die beschleunigte Zusammenlegung ist vom Gesetz her zunächst als eine Maßnahme minderer Bedeutung zur Hilfeleistung vorweg oder in ganz besonders einfach gelagerten Fällen gedacht. Erst als nach Erlaß des Gesetzes die EWG entstand und die verschiedenen Sanierungsprogramme gegründet wurden, wurde auch der beschleunigten Zusammenlegung ein neues Gesicht gegeben. Eine weitere Beeinflussung erfolgte durch den Erlaß des Bundesbaugesetzes, welches die Gründung von Planungsverbänden verlangt. Neben der landwirtschaftlichen Planung über die Flurbereinigung entstand eine städtebauliche Planung mit einer weitgehenden Einwirkung im ländlichen Bereich. Zwangsläufig können nicht beide Einrichtungen nebeneinander bestehen, sie müssen integrieren und gegenseitig Rücksicht nehmen. Es ist also eine Entwicklung zu erwarten, die vom städtebaulichen Sektor her die Verbindung zur landwirtschaftlichen Planung herstellen muß, wobei die Gefahr besteht, daß die beschleunigte Zusammenlegung einer Überforderung ausgesetzt wird, da sie von Anfang an nicht auf komplexe Verhältnisse abgestellt werden sollte. Es wird sich wahrscheinlich empfehlen, bei der Durchführung beschleunigter Maßnahmen die Verbindung mit den Trägern der städtebaulichen Gestaltung und den gerechtfertigten Wünschen zu folgen. Wo die Flurbereinigung die

gestellten Wünsche nicht selbst befriedigen kann, muß sie Hilfestellung geben, daß eventuell notwendig werdende Verträge zustande kommen. Aus der Sicht der Entwicklung der letzten Jahre kann es, von der Landwirtschaft her gesehen, bei den verschiedenen Verfahrensarten im Enderfolg keine Unterschiede mehr geben. Ausschlaggebend für die Form der gestaltenden Verfahren muß der Ausgangspunkt bei der Einleitung des Verfahrens sein. Je ungenügender die Verhältnisse sind, um so größer ist die Spanne bis zu dem anzustrebenden Endziel. Je besser die Verhältnisse sind, um so weniger bleibt zu tun bis zum vergleichbaren Erfolg anderer auftretender Maßnahmen. Während also bei ungünstigen Voraussetzungen umfangreiche Verbundmeliorationen in der Form des Programms einzuleiten sind, in dem neben Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungsarbeiten und Verkehrserschließungen nur reguläre Flurbereinigungsmaßnahmen helfen können, genügt an anderen Orten das reguläre Flurbereinigungsverfahren allein oder die beschleunigte Zusammenlegung oder auch nur die Möglichkeiten des außerbehördlichen Verfahrens. Ausschlaggebend für die Wahl des Verfahrens also sollte der Ausgangspunkt sein bei gleichem Endziel für alle. Auch bei dieser Anschauung ist die Arbeit der Vertreterinstitutionen nicht zu entbehren, soweit es sich um die Unterstützung einer generellen Planung handelt. Insbesondere ist für die beschleunigte Zusammenlegung zu sagen, daß eine eingehende Vorplanung nicht für nötig gehalten wird, daß aber eine generelle Bearbeitung des Raumes fördernd sein könnte. Darüber hinaus wäre es besonders wünschenswert, daß von den Vertreterinstitutionen Erwägungen darüber angestellt werden, mit welchen vertretbaren Aufwendungen eine Verbesserung des Raumes getragen werden kann, wobei es besonders darauf ankommt, die Vertreter der politischen Gewalt davon zu überzeugen, welcher Aufwand als der Mindestaufwand in einem Gebiet anzusehen ist.

Es wäre anzustreben, neben der technisch ausgerichteten Vorschau eine finanziell ausgerichtete Vorplanung aufzustellen, um auf diese Weise den Trägern der politischen Gestaltung und der Regierungsgewalt Unterlagen für eine Entscheidung von wirtschaftlichem sowie von politischem Raume aus zu geben. Dieser Vorgang wäre etwa eine Rahmenplanung für Ziel und Aufwand mit einer Begrenzung des Mindest- und Höchstaufwandes mit Bezug auf den volkswirtschaftlichen Wert. Diese Arbeiten wären nicht gleichzusetzen mit der üblichen großräumigen Vorplanung, sondern müßte einen besonders ausgerichteten volkswirtschaftlichen und finanziellen Inhalt haben.

Alle Förderungsmaßnahmen in einem Raume können aber nicht zum Tragen gebracht werden, wenn es nicht gelingt, den Berufsstand selbst an der Entwicklung zu beteiligen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Verantwortlichen, den Vorstand und die führenden Persönlichkeiten dem Berufsstand gegenüber. Es ist um so notwendiger als bei praktischen Arbeiten zwei Anschauungen die Meinung weitgehend beeinflussen. Inhaltlich: die eine vorher, daß solche Förderungsmaßnahmen in dieser oder jener Gemeinde nicht möglich seien und die andere nachher, daß viel schärfer hätte durchgegriffen werden müssen. Nur durch eine gemeinsame Arbeit können diese beiden Meinungen auf einen einigermaßen gemeinsamen Nenner gebracht werden.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen: Die vollständige Durchführung erfordert — auf alle Maßnahmen und auf alle Räume bezogen — die Durchführungszeit einer Generation. Das Hineinstellen aller Vorhaben in einem längeren Zeitablauf ist unerlässlich, um eine für längere Zeit günstige Lösung zu finden.

Die Verwirklichung aller Maßnahmen muß mit Rücksicht auf alle Beziehungen zur Umwelt sowohl im betroffenen Dorf, wie auch in größeren Räumen erfolgen.

Die Landwirtschaft weiß, daß man sich sowohl im eigenen Lande wie auch im Ausland zum Konkurrenzkampf um den Markt rüstet. Landwirtschaftlich gesunde Gebiete leiten daraus die Ansicht ab, daß für sie alles getan wird, damit ihre Berufsangehörigen

den Beruf des Landmannes erfolgreich und ungestört ausüben können. Dabei fragt die ehrenamtliche Führung des Berufsstandes nicht, wer ihnen als Betreuer zur Seite steht, sondern wann ihnen von einem Betreuenden Unterstützung zuteil wird.

Die Landwirtschaft ist sich darüber klar, daß durch die Fortschreitung der Automation in der Industrie ihre Probleme immer unangenehmer und größer werden. Neben den ausreichenden Erlösen von der Menge und dem Einzelpreis her bleibt daher die Aufgabe, Zeit zu sparen und gleichzeitig mit der gewonnenen Zeit den Lebensstandard zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist Lebensstandard nicht allein ein Problem des Geldes, sondern bei Familienbetrieben mit dem Zwang, alle Arbeit selbst zu machen, auch ein Zeitproblem.

Das reguläre Flurbereinigungsverfahren kann auf eine lange, traditionsreiche Arbeit zurücksehen. Die beschleunigte Zusammenlegung kann nicht nach den Regeln des regulären Verfahrens allein abgewickelt werden, sondern wird sich nach eigenen Gesetzen um eine arteigene Lösung bemühen müssen. Deshalb wird es darauf ankommen, daß die Betreuung die beschleunigte Zusammenlegung zu einem Verfahren entwickelt, welches bei gleichem Erfolg wie alle übrigen Verfahren die schnelle Durchführung sicherstellt.

Zweckmäßige Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit zwischen Siedlungsgesellschaften und Flurbereinigungsbehörden

von R. D. Peter, Kulturredarmstadt

Nach § 99 des Flurbereinigungsgesetzes sind im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die Abfindungen nach Möglichkeit durch Vereinbarung mit den Beteiligten zu bestimmen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde. Die Flurbereinigungsbehörde kann geeignete Stellen, insbesondere die landwirtschaftliche Berufsvertretung oder Dienststellen der landwirtschaftlichen Verwaltung mit deren Zustimmung oder sachkundige Personen beauftragen, die Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung mit den Beteiligten zu führen und einen Zusammenlegungsplan vorzulegen. Der Antrag kann zurückgezogen werden. Ist eine Vereinbarung nicht zu erzielen, so werden die Abfindungen von Amts wegen durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Es wurden deshalb bei allen Flurbereinigungsverwaltungen Überlegungen angestellt, wie die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften als geeignete Stellen gemäß § 99 für die Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eingeschaltet werden könnten, um ohne Vermehrung des Personals der Behörden das Arbeitsvolumen der Flurbereinigungsbehörden auszuweiten. In den meisten Ländern hielt man sich bei der Einschaltung der Siedlungsgesellschaften streng an die oben zitierte Vorschrift des § 99 FlurbG, daß den Siedlungsgesellschaften nur die Schätzung, die Planvereinbarung und die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes übertragen wurden, während alle anderen Aufgaben wie Aufklärungsversammlung, Einleitung des Verfahrens, Wahl des Teilnehmervorstandes, Einleitung der Schätzung, Anhörung über die Schätzungsergebnisse, Erledigung von Einwendungen gegen die Schätzung, Feststellung der Schätzungsergebnisse, Anhörung der Beteiligten über den Zusammenlegungsplan, Verhandlungen über vorgebrachte Beschwerden, Vorlage von Plannachträgen und Schlußfeststellung — also die Hoheitsaufgaben — Sache des zuständigen Kulturredarmtes blieb. Für die Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden besonders solche Gemarkungen ausgewählt, in denen die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes nicht so dringend und in absehbarer Zeit mit der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht zu rechnen ist.

Eine Ausnahme von dieser allgemein üblichen Regelung machte das Land Hessen. In Hessen sind heute etwa 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits einmal flurbereinigt. In diesen flurbereinigten Gemarkungen genügt das Wegenetz in seiner Anlage vielfach heute noch modernen Ansprüchen, aber der Zusammenlegungsgrad der Grundstücke ist häufig unbefriedigend. Während in Nordhessen und im Odenwald das Anerbenrecht vorherrschend war, war in den übrigen Teilen die Realteilung üblich. In diesen Realteilungsgebieten und in den nach der Konsolidationsgesetzgebung bereinigten ehemals Nassauischen Gebietsteilen, wo die Zusammenlegung gewannweise erfolgt ist und Normalparzellen von 0,12 ha gebildet worden sind, ist die Besitzzersplitterung so groß, daß eine erneute Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen muß. Für derartige Verfahren sind die Vorschriften des fünften Teiles des Flurbereinigungsgesetzes — beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren — besonders geeignet.

Durch Erlaß vom 5. September 1957 wurde deshalb die Nassauische Siedlungsgesellschaft in Frankfurt/M. als geeignete Stelle zur Durchführung von beschleunigten Zu-

sammenlegungsverfahren in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden eingeschaltet, wobei von vornherein feststand, daß solche Verfahren zur Entlastung der Kulturämter nur in den Gemarkungen durchgeführt werden sollten, die bereits früher schon einmal flurbereinigt sind, das Wege- und Gewässernetz den heutigen Ansprüchen genügt und die Vermessungsunterlagen ausreichend sind.

Es war weiterhin das Ziel, diese Stelle bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft in Frankfurt/M. möglichst selbständig ohne Miteinschaltung der zuständigen Kulturämter arbeiten zu lassen, also mit gleichzeitiger Wahrnehmung der sogenannten Hoheitsaufgaben. Es wurden daher folgende Beamte der Landeskulturverwaltung zur Nassauischen Siedlungsgesellschaft abgeordnet:

1. Ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes für die verantwortliche Leitung dieser Abteilung der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mit der Qualifikation eines Kulturamtsvorstehers,
2. je ein Beamter des gehobenen technischen und nichttechnischen Dienstes.

Das zur Bearbeitung der Verfahren erforderliche Personal und die Büroräume werden von der Siedlungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und von ihr besoldet, während die Beamten ihre Bezüge weiter aus der Staatskasse erhalten. Aufgrund des neuen Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 mußten die Abordnungen von Beamten zur Nassauischen Siedlungsgesellschaft aufgehoben werden. Durch Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 26. März 1963 wurde in Frankfurt/M. eine Außenstelle des Kulturamtes Wiesbaden errichtet, die mit den bisher zur Nassauischen Siedlungsgesellschaft abgeordneten Beamten besetzt ist.

Die Nassauische Siedlungsgesellschaft hat die erforderlichen Büroräume und Einrichtungen sowie notwendigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Es ist 1963 also genau eine Umkehrung eingetreten. Vorher waren die Beamten der Landeskulturverwaltung zur NSG abgeordnet. Heute sind die von der Nassauischen Siedlungsgesellschaft gestellten Hilfskräfte zur Außenstelle des Kulturamtes Wiesbaden in Frankfurt/M. abgeordnet. Die Aufgabe ist unverändert, nämlich in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Gesellschaft Flurbereinigungs- und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchzuführen. Früher wurde jedes einzelne Verfahren vom Landeskulturamt der Nassauischen Siedlungsgesellschaft unter Abschluß eines Vertrages zugewiesen, während heute nur ein genereller Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Nassauischen Siedlungsgesellschaft wegen der Bereitstellung des Personals und der erforderlichen Diensträume besteht. Die Besoldung des zur Nassauischen Siedlungsgesellschaft gehörenden Personals erfolgt nach wie vor durch die Gesellschaft. Die Außenstelle untersteht personal- und haushaltsrechtlich, soweit es die Beamten betrifft, dem Kulturamt Wiesbaden, jedoch fachlich der unmittelbaren Dienstaufsicht des Landeskulturamtes, das auch die einzelnen Verfahren zur Durchführung zuweist.

Neben der vom Gesetz beabsichtigten Intensivierung der Flurbereinigung ohne Vermehrung des Personals der Behörden wird hierdurch der Ablauf der Verfahren von der Aufklärungsversammlung bis zur Schlußfeststellung in einer Hand unter behördlicher Leitung vereinigt. Reibungen und Differenzen zwischen der ausführenden Stelle und dem zuständigen Kulturamt werden ausgeschaltet.

Diese Regelung wird in Hessen wegen der engen Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörden und Siedlungsgesellschaften ohne jede Möglichkeit eines Leerlaufes aus folgenden Gründen für sehr zweckmäßig gehalten:

1. Die Flurbereinigung ist eine diffizile Angelegenheit, die eingehende Kenntnisse der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen, der Materie und eine gewisse praktische Berufserfahrung voraussetzt. Es ist bekannt, daß die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in erster Linie eine Frage des Vertrauens der gesamten Teil-

nehmer und nicht nur einer Teilnehmergruppe zu den mit der Durchführung beauftragten Personen und Dienstkräften ist. Durch eine einzige unbedachte Äußerung oder Handlung kann die Durchführung eines Verfahrens außerordentlich erschwert und der gewünschte Erfolg in Frage gestellt werden. Dadurch, daß erfahrene Beamte die verantwortliche Leitung haben und den Ablauf ständig überwachen, besteht diese Gefahr nicht.

2. Die Beteiligten sehen, daß sie von einer Behörde betreut werden und nicht von einer Stelle, die vielleicht selbst noch mit Grundbesitz und damit am Ablauf des Verfahrens interessiert ist. Gerade die Interessenkollision ist wiederholt in einigen Fällen vorgebracht worden, wobei von einer Anzahl von Beteiligten die Planvereinbarung von Angehörigen der Siedlungsgesellschaft abgelehnt wurde, weil sie befürchteten, die Angehörigen der Gesellschaft seien an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden, wodurch keine Gewähr für eine unparteiische und objektive Durchführung des Verfahrens gegeben sei.

3. Das Gesetz sieht die Einschaltung geeigneter Stellen nur für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren vor, während Verfahren nach §§ 1, 86 und 87 Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde sind. Während in den vergangenen Jahren beschleunigte Zusammenlegungsverfahren noch häufig eingeleitet wurden, wird ihr Anteil in Hessen geringer.

In den meisten Verfahren müssen heute beabsichtigte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung, wie zum Beispiel Begradigung und Ausbau von Kurven, Straßenverbreiterungen, Umgehungsstraßen usw. berücksichtigt werden beziehungsweise die Straßenbauverwaltungen oder auch die politischen Gemeinden benutzen die einmalige Gelegenheit, um in einem solchen Verfahren Pläne für Verbesserungen noch schnell auszuarbeiten und die Bereitstellung des benötigten Geländes im Verfahren zu fordern. Nicht selten müssen neuerdings nach § 91 FlurbG eingeleitete Verfahren in reguläre Verfahren nach § 1 FlurbG oder in Verfahren nach § 86 umgewandelt werden, weil in einem Verfahren nach § 91 FlurbG das Land nicht bereitgestellt beziehungsweise das vorhandene Wege- und Gewässernetz nicht an die Pläne der Straßenbauverwaltung angepaßt werden kann. Infolge der heutigen starken Mechanisierung der Landwirtschaft sind Wegeverbreiterungen erforderlich, oder die vorhandenen Ackerlängen entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Hierdurch sind in mehr oder weniger großem Umfang Veränderungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes notwendig, die in einem Verfahren nach § 91 FlurbG nicht durchgeführt werden können.

4. In den Ballungsräumen ist es heute oft wegen des Kreises der beteiligten Grundstückseigentümer nicht möglich, ein Verfahren, das die gesamte Gemarkung umfaßt, in Gang zu bringen. Jedoch ist die Rettung der letzten landwirtschaftlichen Betriebe unbedingt notwendig, was vielfach ohne Aussiedlung und gleichzeitige Aufstockung nicht möglich ist. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Abteilung der Siedlungsgesellschaften erforderlich, die sich intensiv mit dem Ankauf des Landes beschäftigen muß, das zur Aufstockung der aussiedlungswilligen Betriebe benötigt wird. Aufgabe des Zusammenlegungsverfahrens ist es dann, die Eigentums- und Aufstockungsflächen in den Aussiedlungsraum in vielen Einzelverhandlungen zusammenzulegen. Der Zusammenlegungsbeschluß ergeht erst, wenn diese Verhandlungen abgeschlossen sind und die im Verfahren einzubeziehenden Grundstücke feststehen.
5. Ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren ist ohne Baumaßnahmen nicht möglich. Es ist zweckmäßig, daß die Baumaßnahmen von der Stelle geleitet werden, die die Verfahren durchführt, da bei den Planvereinbarungen manchmal Zuge-

ständnisse hinsichtlich des Wegebaues und Dränagemassnahmen, um eine gute Zusammenlegung zu erzielen, unvermeidlich sind. Bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft werden diese Baumaßnahmen mit durchgeführt.

6. Die Verfahren sind — auch bei solchen nach § 91 FlurbG — ohne Vermessungen nicht durchführbar. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß auch bei der Einschaltung der Siedlungsgesellschaften die durchführende Stelle so besetzt sein muß, daß die anfallenden Vermessungen durchgeführt werden können. Nach hessischen gesetzlichen Bestimmungen ist dazu mit der Leitung eine Persönlichkeit zu betrauen, die die Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst erfüllt. Es wird sich deshalb empfehlen, für die gesamte Tätigkeit bei den Siedlungsgesellschaften einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes, der gleichzeitig die Qualifikation zum Kulturamtsvorsteher besitzt, zur Verfügung zu stellen.

Den Siedlungsgesellschaften bietet sich damit die Gelegenheit, diese Stelle auch für ihre Aufgaben in der Siedlung, zum Beispiel Besorgung vermessungstechnischer Unterlagen für Kreditanträge in Siedlungsverfahren, Anfertigung amtlicher Lagepläne, Absteckung von Siedlungs-Bauvorhaben mit der Ausstellung der Absteckungsbescheinigung, Anfertigung von Nivellements, einzusetzen. Hierdurch wird vielfach eine wesentliche Erleichterung bei der Bearbeitung der Siedlungsmaßnahmen erreicht, da in eiligen Fällen Unterlagen für Kreditanträge oder Baugesuche sofort angefertigt werden können.

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HENRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.

- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMAN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG / RING / SCHÜNKE / RÜHMANN / WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge zu ihrer Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH. Hilstrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Landschriften-Verlag GmbH., Berlin-Bonn. DM 5,—.